

Fünfter Abschnitt.

Kriegswesen.

Erster Theil.

Conscription.

Die Französischen Land- und Seetruppen werden mittelst der Militair-Conscription und dem freywilligen Eintritt in den Kriegsdienst ergänzt.

Seit dem 19. Fruct. 6. J. (5. Sept. 1798), wo das Grundgesetz über die Militair-Conscription erlassen wurde, folgten nacheinander verschiedene Gesetze und Verordnungen über diesen wichtigen Zweig der öffentlichen Verwaltung.

Das officiële Bulletin der Gesetze enthält die Gesamtheit derselben, folglich sind sie dem größten Theile unserer Leser vollkommen bekannt.

Anders verhält es sich mit den von den höchsten Behörden in Conscriptions-Sachen erlassenen Erläuterungen und Auslegungen. Gedruckt zum alleinigen Behuf der mit den Aushebungen unmittelbar beauftragten obrigkeitlichen Personen, sind selbige weniger bekannt; daher muß das Licht, welches in allen schwierigen und zweifelhaften Fällen durch sie verbreitet wird, denjenigen Beamten willkommen seyn, die bey diesem wichtigen Werke zur Mitwirkung berufen sind.

In dieser Absicht der Gemeinnützigkeit, und zugleich um alle Mittheilungen zu vermeiden, welche die Aufmerksamkeit anstrengen, ohne bestimmten Nutzen zu verschaffen, wollen wir uns begnügen, den unter dem 1. Nov. 1811 erlassenen allgemeinen Unterricht auszugsweise hier einzurücken.

Dieser durch Mannigfaltigkeit und Deutlichkeit interessante Unterricht erschöpft den so reichhaltigen Gegenstand, und dient

zugleich zum vollkommenen Commentar über eine Materie, welche nur durch Zeit und Erfahrung zu dem Grad der Vollkommenheit, wozu sie gediehen ist, gebracht werden konnte. *)

Allgemeiner Unterricht in Betreff der Conscription.

E r s t e r T i t e l.

Vertheilung der Contingente; Bildung der Listen; Ziehung; Untersuchung der Conscriptirten; und Bezeichnung derjenigen, aus welchen die Contingente gebildet werden sollen.

E r s t e s C a p i t e l.

Vertheilung der Contingente unter die Unter-Präfecturen, Bezirke und Cantone.

Art. I. Die Vertheilung des jedem Departemente angewiesenen Etgts wird von den Präf., unter die verschiedenen U.-Präf.-Bezirke, nach den Grundlagen der allgemeinen Bevölkerung eines jeden, gemacht, jedoch sollen die Präf. auf die Anzahl derjenigen Rücksicht nehmen, welche zur Bewachung der Küsten als Artilleristen wirklich dienen, so wie auf die Anzahl deren, welche bey dem Land- und Seedienste in Thätigkeit sich befinden. **)

*) Da in diesem Abschnitte die Worte Conscription, Conscriptirter, Contingent, Unter-Präfect, Unter-Präfectur-Bezirk, Recrutirungs-Rath, Gemeinde, Departement, Recrutirungs-Capitaine, General-Director der Conscription und dergleichen sehr häufig vorkommen, so haben wir, um Raum zu sparen, folgende Abkürzungen angenommen: Espt., Esbt., Etgt., U.-Präf., U.-Präf. Bezirk, Rec. N., Gde, Dpt, Rec-Capt., G.-Dir. d. Espt.

**) Da die Anzahl der in der See-Inspection begriffenen, der freiwillig Angeworbenen, der in den Waffen-Manufacturen aufgenommenen Arbeiter, und sonstigen wegen Anstellung bey dem Land- und Seedienste, zur Ausnahme berechtigten Conscriptirten, im Augensblicke der Vertheilung nicht bekannt seyn kann, so wird immer angenommen, diese Anzahl sey jener der vorhergehenden Classe gleich.

Für jeden U.-Präf. Bez. verfertigen die Präf. eine Cantonsweise eingetheilte Tabelle über die Anzahl jener Esbten, und senden selbige dem U.-Präf. zu.

† 2. Gleichfalls nach den Grundlagen der allgemeinen Bevölkerung, vertheilen die U.-Präf. unter die Cantone das ihrem Bezirke angewiesene Etgt.

3. Die festgesetzten Etgte werden mittelst Druck und Anschlag kund gemacht.

Eine Abschrift der verschiedenen Vertheilungen wird, nebst Anzeige der Grundlage, worauf sie beruhen, dem Schlußprotokoll des zweyten Theils der gewöhnlichen Session des Recrutirungs-Raths beygefügt.

Z w e y t e s C a p i t e l.

Bildung der alphabetischen Gemeindefisten.

E r s t e S e c t i o n.

Junge Leute, die auf diesen Listen zu begreifen sind.

4. Die auf den alphabetischen Gemeindefisten für die gegenwärtig aufgebohrne Classe zu begreifenden junge Leute, sind;

1) Diejenigen, welche ihrem Alter gemäß zu dieser Classe gehören, sie mögen zu irgend einer Befreyung oder Ausnahme berechtigt seyn, oder nicht.

2) Diejenigen, welche ihrem Alter gemäß zu einer der vorhergehenden Classe gehören, und zu Folge des I. Abschn. des 5. Cap. des gegenwärtigen Tit. an die jetzt aufgebohrne Classe verwiesen worden sind.

Ein in der See-Inspection begriffener junger Mensch, wird angesehen, als wenn er in der allgemeinen Bevölkerung so viele Individuen vorstellte, als jeder der Esbten der vorhergehenden Classe deren vorgestellt hat.

Ein freiwillig Angeworbener, ein Arbeiter in den Waffen-Manufactur, und ein beym Land- oder Seedienst in Thätigkeit stehender Esbter der gegenwärtigen Classe, werden angesehen, als wenn sie in der allgemeinen Bevölkerung so viele Individuen vorstellten, als Ein für das Etgt bezeichneter Esbter deren vorgestellt hat.

Ein Artillerist-Küstenwächter wird angesehen, als wenn er in der allgemeinen Bevölkerung das Zwöftel der Anzahl der Individuen vorstellte, welche ein Esbter des Etgts vorstellt.

Erste Unterabtheilung.

Junge Leute, welche ihres Alters wegen zu der gegenwärtig aufgebothenen Classe gehören.

5. Die jungen Leute, welche ihrem Alter gemäß zu der gegenwärtig aufgebothenen Classe gehören, sind gehalten, sich in den vorgeschriebenen Zeitfristen einzustellen, um auf der Liste der Gde, in deren Umfang selbige ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, eingeschrieben zu werden.

6. Der gesetzliche Wohnsitz der Esbten ist, auch, wenn sie abwesend, anderswo wohnhaft, gefänglich aufbewahrt, oder der väterlichen Gewalt entlassen sind, jener des Vaters; in Ermangelung dessen, jener der Mutter; und in Ermangelung dieser letzten, jener des Vormundes oder Curators. Die verheiratheten Esbten, welche einen gesetzlichen Wohnsitz haben, der nicht jener ihrer Eltern ist, sind allein davon ausgenommen; diese letztere Esbten sollen auf der Liste der Gde, wo sie diesen Wohnsitz erlangt haben, eingeschrieben werden.

7. Die im Auslande gebornen Söhne eines Franzosen, sind gehalten, sich einschreiben zu lassen.

Diejenigen unter diesen jungen Leuten, deren Vater, Mutter, Vormund oder Curator keinen Wohnsitz mehr in Frankreich haben, sind auf die Liste der Gde einzutragen, wo ihre Eltern noch begütert sind, und in Ermangelung, auf die Liste der Gde, wo sie sich gegenwärtig aufhalten.

Diejenigen, welche ihre Geburtsurkunde nicht vorzeigen können, werden für die Classe eingeschrieben, wozu sie sich erklären oder erklären lassen.

8. Die Franzosen, welche ihr Vaterland verlassen, hören deswegen nicht auf, den Espt.-Gesetzen unterworfen zu seyn, ausgenommen, wenn sie im Auslande gesetzlich naturalisirt sind *); sie kommen auf die Liste der Gde, wo sie ihren letzten Wohnsitz in Frankreich hatten.

*) Man sehe über die gesetzliche Naturalisation die Verfügungen des kaiserl. Decretes vom 26. August 1811 in Daniels Ueb. des Wesegb. Nap. IV. Aufl. S. 9 u. f.

9. Esbte, die vater- und mutterlose Waisen sind, ohne Vormünder oder Curatoren, ohne gesetzlichen Wohnsitz und unverheirathet, sollen auf die Liste der Gde ihres gewöhnlichen Wohnorts eingeschrieben werden.

Eben so verhält es sich mit den natürlichen Kindern, deren Mütter verstorben sind, und weder Vormünder oder Curatoren, noch einen gesetzlichen Wohnsitz haben.

Die Kinder aus den Spitalern sind auf die Liste der Gde einzutragen, in welcher das Spital liegt, wozu selbige gehören oder gehört haben.

10. Jene unter den Söhnen der nach Frankreich geflüchteten Colonisten, welche daselbst keinen Wohnsitz erlangt haben, und von Seiten der Regierung Unterstützung genießen, sind auf die Liste der Gde einzuschreiben, wo ihr Vater sich aufhält. *)

11. Die jungen Leute, welche ein aus der Staats-, Dpts-, oder Gde-Cassa besoldetes Amt bekleiden, können, um der Espt. in Frankreich nicht unterworfen zu seyn, den Umstand zu ihrem Vortheile nicht anführen, daß sie keine Franzosen sind; selbige kommen auf die Listen der Gde, wo sie ihre Amtsverrichtungen ausüben, und sind sie außerhalb des Reichs angestellt, so werden sie in der Gde, Hauptort des Dpts, welcher dem Orte, wo sie ihre Anstellung haben, am nächsten liegt, auf die Liste eingeschrieben.

12. Die Abwesenden oder Krankheits halber zu Hause gebliebenen Esbten dürfen sich durch ihren Vater oder Mutter, und, in deren Ermangelung, durch ihren nächsten Verwandten oder jede ihnen beliebige Person vertreten lassen.

13. Die Justiz-Höfe haben die verhafteten Esbten dem Präf. anzugeben; die Präf. begehren im Voraus eine Anzeige

*) Da der Rct. R. zu untersuchen hat, ob diese junge Leute zu der Dienstbefreyung berechtigt sind, welche durch den Beschluß vom 3. Prair. 7. J., und das von Sr Maj. den 28. Fruct. 13. J. genehmigte Gutachten des Staatsraths zuerkannt wurde, so tritt die Nothwendigkeit ein, sie auf die Listen eintragen zu lassen.

darüber. Die Aufschlüsse, welche sie von den Justiz-Höfen erhalten, müssen die Gden, den Canton und die Dpte bezeichnen, wohin der gefänglich Aufbewahrte gehört; die Prätheilen sich gegenseitig die in Betreff der gefänglich aufbewahrten Esbten ihrer Dpte eingegangenen Aufschlüsse mit hernach und vor Ablauf der zur Bildung der Listen bestimmten Zeitfrist übersenden sie den Mairen durch die U.-Präf das Verzeichniß der gefänglich Aufbewahrten, welche auf die Liste einer jeden Gde eingetragen werden sollen.

14. Die Neger, auch dann, wann sie einen Wohnsitz in Frankreich erlangt haben, sind von der Espt. frey und kommen nicht auf die Listen.

15. Die zu einer Leibes- oder entehrenden Strafe verurtheilten junge Leute, so gar nach außgestandener Strafe, die Vollzieher der Criminal-Urtheile und ihre Gehülfn sind auf die Listen nicht einzutragen.

Zweyte Unterabtheilung.

Conseribirte der vorhergehenden Classen, welche an die gegenwärtig aufgebothene Classe verwiesen sind.

16. Auf die Listen der gegenwärtig aufgebothenen Classe gehören die Esbten der vorhergehenden Classen, welche zur Zeit der Bildung dieser Listen in einem der unten angeführten Fälle sind:

1) Esbte, die der Act.-R. im ersten Theile seiner gewöhnlichen Session an die gegenwärtig aufgebothene Classe verwiesen hat, entweder als solche, die für den Augenblick noch nicht fähig waren zu dienen, oder im Gefängnisse saßen; oder als einberufene Esbte, deren Abmarsch deshalb eingestellt wurde, weil das Stgt ihres Cantons für ihre Classe zur Zeit, wo sie sich in Marsch setzen sollten, vollständig geliefert war;

2) Esbte, welche aus einem der in der 2. und 5. Unterabtheilung der 3. Section des 6. Cap. gegenwärtigen Tit. bezeichneten Gründe, zur Dienstbefreyung, Ausnahme oder

Stellung am Ende des Depot zugelassen wurden, und seit der vollständigen Ergänzung des Stgts ihrer Classe deswegen an ihre Nummer zurückgewiesen worden sind, weil die erhaltene Dienstbefreyung, Ausnahme oder Stellung am Ende des Depot ihnen nicht gebührte, oder weil sie die Beweise ihrer Rechte auf Dienstbefreyung, Ausnahme oder Stellung am Ende des Depot zu den bestimmten Zeitfristen nicht beygebracht haben;

3) Junge Leute, welche aus einem der im gegenwärtigen Unterricht vorgesehenen Gründe ausgenommen worden, hernach aber ihre Rechte auf die erhaltene Ausnahme verlieren; nehmlich:

Diejenigen, deren Einschreibung auf den Registern des See-Dpts aufgehört hat;

Jene, die aus der polytechnischen- und den Anwendungsschulen (Écoles d'application), ohne von der Regierung irgend eine Bestimmung erhalten zu haben, ausgetreten sind;

Die Gesundheitsbeamten und Adjuncten der Kriegs-Commissionare, welche abgedankt haben, oder entlassen worden, oder deren Patente (Commissionen) von Sr. Exc. dem Minister, Director der Kriegsverwaltung, und dem Minister des Seewesens zurückgenommen worden sind;

Die jungen Leute, welche die geistlichen Studien verlassen, ohne die höhern Weihen erhalten zu haben, oder welche Sr. Exc. der Cultus-Minister zur Verfügung des Kriegs-Dpts als Esbte wieder abgegeben hat;

Die Esbten, welche von der Regierung als Viehärzte angestellt sind, sich mit der Erlernung der orientalischen Sprachen beschäftigen, Zöglinge der Normal-Schule, der Schulen des Seewesens und der Schulen der Künste sind, und ihre Studien mit Bewilligung Sr. Maj. fortsetzen und auf Kosten der Regierung unterhalten werden, oder endlich als Vagen Sr. Maj. dienen, und deswegen oben besagter Ausnahme genossen haben, hernach aber als Esbte zur Verfügung des Kriegs-Dpts wieder abgegeben worden sind;

Die Aspiranten zum Seedienst, welche zur Verfügung des Kriegs-Dpts von Sr. Exc. dem Seeminister wieder abgegeben worden, so wie diejenigen, welche nach erhaltenem Offiziers-Rang unter den Land- und Seetruppen abgedankt haben;

Die beim Kriegs-Dpte angestellten Kupferstecher, und die in den Waffen-Manufacturen gebrauchten Arbeiter, welche als Esbte zur Verfügung des G.-Dir. der Espt. wieder abgegeben worden sind;

Endlich diejenigen, welche mit kaiserl. Erlaubniß fremden Dienst genommen, und hernach durch Abdankung oder Entlassung selbigen verlassen haben *).

4) Esbte, die gleichfalls nach vollständiger Stellung des Etgts ihrer Classe aus dem Depot, wo sie hinten an standen zurückgezogen wurden, weil ihre Brüder vom Regiment entlaufen sind;

5) Esbte, die in ihrer Eigenschaft als Aspiranten zur polytechnischen Schule, oder als Zöglinge der Vieharzney-schulen von Lyon, Alfort und Turin, an die erste Aushebung der gegenwärtigen Classe verwiesen worden sind;

6) Esbte, welche als Aspiranten zur polytechnischen Schule Ausstand erhalten hatten, und da sie über das aufnahmefähige Alter hinaus waren, in dieselbe nicht aufgenommen worden sind. **)

*) Die unter dem Ziffer 3, als Zöglinge der Normal-Schulen begriffenen Esbten sind zur Verfügung des Kriegs-Dpts wieder abzugeben, falls selbige, ehe sie das Lehramt während 10 nacheinander folgenden Jahre ausgeübt haben, die kais. Universität verlassen.

Jene der übrigen im Ziffer 3 begriffenen Esbten, welche ihren Dienst freiwillig verlassen, können als Esbte wieder eingefordert werden, so lange die zur Armee gestellten Esbten ihrer Classe in Dienstthätigkeit bleiben müssen.

Diejenigen, deren Dienst ohne ihren Willen und Zuthun aufgehört hat, können nicht mehr als Esbte wieder eingefordert werden, wo fern selbige während 5 Jahre in dem Dienste gestanden, für welchen sie die Ausnahme erhalten haben.

**) Gemäß den Statuten der Schule dürfen die Esbten in

Die Listen der gegenwärtig aufgebothenen Classe begreifen nur diejenigen unter den wegen der sechs vorhergehenden Fälle ausgenommenen Esbten, welche ihrer Nummer zu Folge zum Abmarsche berufen sind.

7) Esbte, welche in den im gegenwärtigen Unterrichte vorgesehenen Fällen einem Corps einverleibt werden, und unter den Waffen bleiben mußten, obgleich zur Zeit ihres Abmarsches oder Einverleibung das Etzt ihrer Classe vollständig war, und welche auf Abzug des Etzts ihres Cantons für die gegenwärtig aufgebothene Classe im Voraus aufgerechnet worden sind;

8) Zöglinge der Special-Militair-Schulen, Zöglinge der Special- und practischen Seeschulen, durch das Decret vom 13. Fruct. 13. J. den Zöglingen der Militair-Schulen gleichgestellte Zöglinge des Militair-Prvtaneums, welche seit der vollständigen Stellung ihrer Classe, ohne von der Regierung angestellt zu seyn, aus jenen Schulen getreten sind;

Diese Zöglinge marschiren für die gegenwärtig aufgebothene Classe ab, ohne Rücksicht auf die Nummer, welche ihnen bey der Ziehung anerkfallen ist.

9) Auf den Listen ausgelassene Esbte, welche erst seit der Fertigstellung der Listen der unmittelbar vorhergehenden Classe erschienen oder entdeckt worden sind, sie mögen sogleich in Marsch gesetzt worden seyn oder auch Ausstand erhalten haben;

10) Auf dem Verzeichnisse ihrer Classe ausgelassene Esbte, welche erst zur Zeit der Fertigstellung der Listen der gegenwärtig berufenen Classe sich einstellen oder entdeckt werden.

Diese Esbten sind in der Ziehung der gegenwärtig berufenen Classe mitzubegreifen; jedoch müssen sie alle, den im Art. 15 angezeigten Fall ausgenommen, als erste zum Abmarschiren bereits erklärt seyn, oder es noch werden.

dieselbe nach der Prüfung nicht mehr aufgenommen werden, welche auf den Tag folgt, wo sie ihr volles 20tes Jahr erreicht haben.

17. Die Liste der im vorhergehenden Artikel erwähnten Esbten werden nach Vorschrift des Art. 102 an die U.-Präf. und Maire geschickt.

Z w e y t e S e c t i o n .

Verfertigung der alphabetischen Gemeinelisten.

18. Die Maire verfertigen die alphabetischen Liste der Esbten einer jeden Gde.

Diese Liste muß dem Vorbilde unter Ziffer 1 gleichförmig seyn.

19. Die Tabellen der alphabetischen Gdelisten werden gedruckt, und von den Präf. den Mairens zugesendet.

20. Die Esbten werden auf die Liste ihrer Gde, nach der alphabetischen Ordnung ihrer Nahmen, eingetragen.

21. Die Maire, um sich zu versichern, daß alle junge Leute aus ihrer Gemeinde eingeschrieben werden, nehmen die Geburtsregister, die Bevölkerungstabellen, die Register der Pässe und sonstige öffentliche Urkunden zu Hülfe, die sie zu Rathe zu ziehen für gut finden. Entdecken sie Esbte der gegenwärtig aufgebothenen Classe, welche zur Einschreibung sich nicht eingestellt haben, oder nicht vertreten worden sind, so schreiben sie selbige von Amts wegen auf ihre alphabetische Liste ein.

22. Um die alphabetische Gdeliste mit mehr Regelmäßigkeit zu verfertigen, können die Maire ein Journal eröffnen, welches dazu bestimmt wäre, alle in den zwey Unterabtheilungen der vorhergehenden Section begriffene junge Leute aus ihrer Gde sorgfältig aufzunehmen *)

*) Die ihrem Alter gemäß in die gegenwärtig aufgebothene Classe gehörigen und als solche in der 1. Unterabth. der vorstehenden Sect. begriffenen Esbten, sind in der Ordnung, wie sie sich einstellen, in das Journal des Maire einzuschreiben. Die gefänglich Aufbewahrten kommen gleichfalls und der Reihe nach darauf, so wie der Maire von ihrer Verhaftung Nachricht erhält.

Die Maire schließen ihr Journal mit der Einschreibung derjenigen Esbten der vorhergehenden Classen, welche an die gegenwärtig aufgebothene Classe verwiesen, und in dieser Eigenschaft in der 2. Unterabth. der vorhergehenden Sect. mitbegriffen sind.

23. Ist zu befürchten, daß die Maire ihre alphabetische Gdeliste nicht regelmäßig verfertigen möchten, so haben die U.-Präf. dafür Sorge zu tragen, daß selbige mit Beyhülfe eigends dazu von ihnen ernannter Delegirten zu Stande gebracht werde.

Die Präf. ertheilen die deshalb nöthigen Weisungen.

Drittes Capitel.

Prüfung, Berichtigung und vollständige Ergänzung der alphabetischen Gemeindefisten durch die Unter-Präfecten; Vorbereitung der Ziehungslisten; Ziehung; Untersuchung der Lage der Conscriptirten durch die Unter-Präfecten.

Erste Section.

Vorläufige Verfügungen.

24. Die Operationen in Betreff der Verification der Listen, der Ziehung und der ersten Untersuchung der Esbten nehmen die U.-Präf. vor, gleichwohl nach Verschiedenheit der Fälle mit Vorbehalt des Recurses an den Präf. und an den Act.-R. Einstweilen werden die Entscheidungen der U.-Präf. auf der Stelle vollzogen.

Mit dieser Arbeit für den Bezirk des Hauptorts des Dpts beauftragt der Präf. den Auditor beyhm Staatsrathe, der die Berrichtungen des U.-Präf. bey ihm versieht, und, in Ermangelung dessen, ein Mitglied des Präfectur-Rathes.

In keinem Falle darf ein U.-Präf. durch einen Secretair, Bureau-Chef oder sonstige Person ohne öffentlichen Charakter vertreten werden.

25. Acht Tage vorher zeigen die U.-Präf. mittelst Verkündigung und Anschlag den Tag an, wo sie sich in jeden Cantons-Hauptort verfügen, und beauftragen die Maire, den Esbten ihrer Gde, jedem insbesondere, den schriftlichen Befehl zu ertheilen, sich am vorgeschriebenen Tage und Stunde im Versammlungsorte einzufinden; unter dem Vorwande, sie

Hätten den besagten Befehl des Maire nicht erhalten, dürfen die Esbten bey der Versammlung nicht ausbleiben.

26. In Städten, die in zwey oder mehrere Friedensgerichts-Sprengel getheilt sind, und deren Bevölkerung sich nicht über 30.000 Seelen beläuft, können die U.-Präf., wofern sie vom Präf. besonders dazu ermächtigt sind, nur eine einzige Operation vornehmen.

Wohnt die Bevölkerungsmasse einer oder mehrerer Cantone nicht weiter vom Hauptorte des Bezirks, als vom Hauptorte des Cantons, so können die U.-Präf. mit besonderer Ermächtigung des Präf. die Esbten von denselben in dem Hauptorte des Bezirks zusammen kommen lassen; jedoch bleiben die Esbten auch bey der Vereinigung mehrerer Cantone sowohl für die Ziehung als für die Untersuchung Cantonsweise abgesondert.

Die in den zwey vorhergehenden §. erwähnte besondere Ermächtigung sollen die Präf. bloß in den Fällen ertheilen, wenn ihre Administrierten einen anerkannten Vortheil daraus ziehen.

27. Am Tage, wo der U.-Präf. seine Berrichtungen vornimmt, müssen die von demselben benachrichtigten Rct.-Offiz. und U.-Offiz. des U.-Präf.-Bezirks sich im Hauptorte eines jeden Cantons einfinden; der Offiz. vom höchsten Range wohnt allen Operationen bey, und es steht ihm frey, alle ihm dienlich scheinende Bemerkungen dem U.-Präf. zu machen; über jede derselben entscheidet der U.-Präf. Uebrigens kann der Offiz. oder U.-Offiz. darauf antragen, daß im Operations-Protokolle des U.-Präf. Meldung von seinen Bemerkungen geschehe.

Auf Aufforderung des U.-Präf. und zur Handhabung der guten Ordnung, muß ein Gend.-Offiz., und, nach Beschaffenheit der Umstände, eine oder zwey Gend.-Brigaden sich im Hauptorte des Cantons einfinden.

Gleichfalls und zu Folge der vom U.-Präf. ertheilten Weisung muß der Maire oder ein Adjunct von jeder Gde

sich an den für die Bezeichnung der Esbten des Cantons bestimmten Ort verfügen.

28. Die Maire müssen die alphabetische Gdeliste mitbringen.

Z w e y t e S e c t i o n.

Verificirung, Berichtigung und vollständige Ergänzung der alphabetischen Gemeindefisten.

29. An den für jeden Canton bestimmten Ort, Tag und Stunde schreitet der U.-Präf. öffentlich zur Verificirung der alphabetischen Gdelisten.

30. Der U.-Präf. läßt die alphabetischen Listen aller Gden des Cantons vorlesen.

Der U.-Präf. fragt hernach, ob Esbte, welche auf den alphabetischen Listen nicht eingeschrieben sind, zur Ziehung sich einstellen; ob die Esbten und sonstige anwesende Personen, Esbte aus der gegenwärtig aufgebothenen oder aus der vorhergehenden Classe kennen, welche auf diese Listen nicht eingetragen worden; endlich ob die von Amts wegen durch die Maire eingeschriebenen Esbten zugegen oder vertreten sind.

Der U.-Präf. fragt gleichfalls, ob die anwesenden Esbten oder deren Vertreter gegen die Einschreibung jener Esbten auf die alphabetischen Gdelisten nichts einzuwenden haben.

31. Die bey der Ziehung anwesenden oder vertretenen sowohl als die abwesenden und nicht vertretenen Esbten, welche auf die alphabetischen Gdelisten nicht eingeschrieben worden sind, werden auf jene Listen hinten nach mit allen sie betreffenden Aufschlüssen eingetragen.

32. Der U.-Präf. befehlt die Ausstreichung der Esbten, welche auf die alphabetische Gdeliste unrichtiger Weise eingetragen worden; und thut auf jener Liste, und zwar in der zu diesem Ende eröffneten Colonne, Erwähnung von seiner Entscheidung, so wie von den Beweggründen derselben.

33. Ist die Untersuchung aller übrigen Bemerkungen, welche in Betreff der Verificirung der alphabetischen Gdelisten

dem U.-Präf. etwa vorgebracht worden, beendigt, so verordnet er die auf denselben nöthig gewordenen Abänderungen und Verbesserungen. In der Colonne zur Aufnahme der Entscheidungen des U.-Präf. wird die Beschaffenheit dieser Abänderungen und Verbesserungen nebst den Veranlassungsgründen derselben angezeigt.

34. Der U.-Präf. läßt nach beendigter Berichtigung der alphabetischen Gdelisten in die 12te Colonne dieser Listen die schließliche Reihe der Nummern eintragen, welche den Rang bestimmen soll, den die an die gegenwärtige Classe verwiesenen und deshalb von Rechts wegen zum Abmarsche berufenen Esbren einer vorhergehenden Ziehung, Gdeweise nach alphabetischer Ordnung, unter sich einzunehmen haben. Die folgenden Nummer, gleichfalls nach alphabetischer Ordnung der Nahmen, fallen den Esbren zu, welche zur gegenwärtigen Ziehung beytragen müssen.

Die Einschreibung der schließlichen Reihe in die 12te Colonne der alphabetischen Gdelisten darf nicht mit Ziffern, sondern sie muß ganz mit Buchstaben geschehen; es darf nichts ausgekratzt oder zwischen den Zeilen geschrieben werden.

35. Sind die alphabetischen Gdelisten vom U.-Präf. einmal abgeschlossen, so darf kein Zusatz mehr darauf geschehen. Die Esbren, welche, aus was immer für einem Grunde, auf diesen Listen ausgelassen worden, sind auf die Listen der Classe einzutragen, deren Aufgeboth unmittelbar auf den Tag folgt, als diese Esbren entdeckt worden, oder sich eingestellt haben. Alsdann werden sie für Erste zum Abmarsche erklärt, in Marsch gesetzt oder zur Ziehung auf Rechnung dieser Classe zugelassen, je nachdem selbige in einem der im Art. 16 beschriebenen Fälle sich befinden.

D r i t t e S e c t i o n .

Ziehungsliste; obenan auf diese Liste einzutragende Conscriptirte;
Ziehung.

36. Die Liste, welche bestimmt ist, die Nahmen der Esbren eines jeden Cantons in der Ziehungsordnung darzu-

stellen, führt die Aufschrift: Ziehungsliste der Conscriptirten des Cantons . . .

37. Die Esbten der vorhergehenden Classen, welche an die gegenwärtig aufgebothene Classe verwiesen, und nach Vorschrift des obigen 16. Art. auf den alphabetischen Gdelisten als Erste zum Abmarsche angemerkt sind, kommen obenan auf den Ziehungslisten eines jeden Cantons zu stehen, und zwar in der Ordnung, wie sie auf den alphabetischen Gdelisten eingeschrieben sind; die Nummern 1, 2, 3, 4 2c. werden ihnen zu Theil.

In jedem Canton beginnt also die Ziehung erst nach der letzten den Esbten der vorhergehenden Classe, welche als Erste zum Abmarschiren bezeichnet sind, angewiesenen Nummer; so daß, wenn diese Esbten an der Zahl sieben sind, die Nummer 8 die erste der Ziehungsreihe und die niederste ist, welche ein zur Ziehung zugelassener Esbter haben kann. *)

38. Die versammelten Esbten aller Gden eines jeden Cantons, die Maire, der Gend:Offiz., so wie jener der Recrut., müssen bey der für diesen Canton veranstalteten Ziehung alle zugegen seyn. Die Präf. haben auf den Vollzug dieser Verfügung besonders zu wachen.

39. Die Ziehung geschieht mittelst gedruckter Zettelchen, wovon jedes eine besondere Nummer hat; von der Nummer angefangen, mit welcher, wie hier oben im 37. Art. gesagt, die Ziehungsreihe beginnt, und so fort nach der Ordnung der Zahlen. Der U. Präf., nachdem er in Beyseyn der Esbten und aller anwesenden Personen sich vergewissert hat, daß die Zahl dieser Zettelchen die nehmliche ist, als jene der Esbten, welche an der Ziehung Theil nehmen sollen, versieht selbige mit seinem Namenszuge, mischt sie und wirft sie in eine Urne. Diese Urne ist von weißem Glas und runder Form.

*) Die Nummern der Ziehungsreihe, wenn man selbige gegen einander vergleicht, sind im gegenwärtigen Unterrichte unter der Benennung niedere und hohe Nummer bezeichnet. Die erste Nummer ist die niederste, die letzte die höchste der Reihe.

Sie darf von niemand gehalten werden, und hängt dergestalt, daß sie von allen Anwesenden gesehen werden kann.

40. Die Esbten, welche an der Ziehung Theil nehmen sollen, werden, um ein Zettelchen heraus zu ziehen: nach einander aufgerufen, und zwar in der Ordnung, wie sie auf den alphabetischen Gdelisten eingeschrieben sind.

Die Gden werden nach der alphabetischen Ordnung ihrer Nahmen aufgerufen.

Ist der aufgerufene Esbte abwesend, so wird dessen Zettelchen durch die mit dessen Vertretung beauftragte Person, und in Ermangelung eines Vertreters, durch den Maire seiner Gde gezogen.

41. So wie die Ziehung vor sich geht, haben die U.-Präf. auf einer der zwey Ausfertigungen der Ziehungsliste gegen der Nummer über, die jedem der Esbten anerkennen, dessen Nahmen, Vornahmen und Zunahmen, nebst den Nahmen und Vornahmen seiner Eltern, einzuschreiben. *)

42. Nach vollendeter Ziehung läßt der U.-Präf. auf den alphabetischen Gdelisten, und zwar in der zu diesem Ende eröffneten Colonne, gegen dem Nahmen eines jeden mitziehenden Esbten über, die ihm bey der Ziehung angefallene Nummer einschreiben; hernach liest er die von ihm befohlene Einschreibung vor, und fordert die Esbten und sonstige Anwesende zur Erklärung auf, ob sie Beschwerden zu führen haben; im Bejahungsfalle entscheidet er über selbige.

43. Die nach Vorschrift des 37. und 41. Art. geschehene Einschreibung bestimmt die Ordnung, wie die Esbten zur Bildung der verschiedenen Ergte aufzubiethen sind, jedoch nachdem der Ret.-R. über alle junge Leute erkannt hat, welche

1) Zur Dienstbefreyung, Ausnahme oder Stellung am Ende des Depot zugelassen,

*) Die U.-Präf. sollen im Voraus auf die erste Ausfertigung der Ziehungslisten eben so viel Nummer einschreiben, als es Esbte im Canton gibt, welche obenan derselben eingetragen werden oder mitziehen müssen.

2) Verabschiedet, an eine andere Classe verwiesen oder unter die Schanzgräber (Pionniers) gesteckt werden müssen.

V i e r t e S e c t i o n.

Untersuchung der Conscriptirten durch die Unter Präfecten.

44. Alle Esbte, welcher der Rang auch seyn mag, den das Loß ihnen gibt, sind der Untersuchung des U.-Präf. unterworfen; er benachrichtigt sie davon, und liest ihnen die in Betreff dieser Untersuchung im gegenwärtigen Unterricht enthaltenen Verfügungen vor.

Die Untersuchung folgt unmittelbar nach der Ziehung in fortdauernder Sitzung. Der U.-Präf. nimmt selbige öffentlich und in Beyseyn derjenigen Personen vor, welche dem 27. Art. gemäß sich ihm zur Seite haben verfügen müssen; dabey befolgt er die Ordnung, wie die Esbten auf der Ziehungsliste eingeschrieben sind.

Der U.-Präf. darf keine Besichtigung durch Gesundheitsbeamte vornehmen lassen; auch spricht er keine Verabschiedung aus.

46. So wie die Esbten zur Untersuchung aufgerufen werden, fordert der U.-Präf. die Maire oder Adjuncten zur Erklärung auf, ob der auf der alphabetischen Edelfiste benannte junge Mensch der nehmliche sey, der sich bey der Ziehung und Untersuchung eingestellt hat; entsteht darüber nur der geringste Zweifel, so sieht der U.-Präf. die Identität nicht eher für bewiesen an, als bis wenigstens drey Esbte sie öffentlich bezeugt haben; werden Beschwerden vorgebracht, so werden selbige schriftlich aufgenommen, und bleiben als Belege bey der Ziehungsliste zur Einsicht des Act.-R., welcher entscheidet, und die schuldig befundenen Personen belangen läßt; ist es erwiesen, daß die alphabetischen Ede- und Ziehungslisten Irrthümer enthalten, so verordnet der U.-Präf. die Berichtigung derselben, damit sich keiner für einen andern vor dem Act.-R. einstellen kann.

48. Der U.-Präf. fragt alle Esbte, ob sie Gebrechen oder Mißgestalten haben, die sie unfähig machen, die Kriegs-

beschwernisse zu ertragen; diejenigen, welche dergleichen angeben, werden vor den mit dieser Untersuchung besonders beauftragten Rct.-R. verwiesen.

Die angegebenen Gebrechen, Mißgestalten und sonstige Verabschiedungsgründe müssen bey dem Artikel eines jeden Esbten auf der Ziehungsliste deutlich angeführt werden; erklärt einer der bey der Untersuchung anwesenden Beamten, Esbten oder jede andere Person, daß ein Esbter im Falle der Verabschiedung sey, oder es werden Bemerkungen gegen eine verlangte Verabschiedung gemacht, so geschieht auf der Ziehungsliste von diesen Erklärungen oder Bemerkungen gleichfalls Erwähnung.

49. Ist der aufgerufene Esbte abwesend, und wird durch eine von ihm zu dem Ende bezeichnete Person vertreten, so ist diese Person gehalten, den Ort anzugeben, wo selbiger zur Zeit der Abmärsche sich aufhalten wird, auch dessen Größe anzuzeigen, und falls dessen Gebrechen ihn zur Verabschiedung geeignet machen, zu gleicher Zeit darum anzustehen. Diese Erklärungen werden auf der Ziehungsliste angemerkt.

50. Die Esbten, welche auf eine Dienstbefreyung, Ausnahme oder Aufschub Anspruch machen, haben nicht nöthig, ihre Gebrechen vor dem U.-Präf. anzugeben; der Rct.-R., falls der Beweis ihrer Rechte auf Dienstbefreyung, Ausnahme oder Aufschub nicht vorgelegt wird, untersucht, ob selbige dienstfähig sind.

Diese Verfügung erstreckt sich auf diejenigen Esbten nicht, welche am Ende des Depot gestellt zu werden verlangen; diese müssen, so wie die übrigen Esbten, vor dem U.-Präf. erklären, ob sie Gebrechen haben, welche sie dienstunfähig machen.

51. Der U.-Präf. erklärt als dienstfähig alle anwesende Esbten, die wenigstens 1 Meter 542 Millimeter haben, und deren Verabschiedung weder von ihnen, noch von einer der bey der Untersuchung gegenwärtigen Personen verlangt ist.

52. Ist der aufgerufene Efbte abwesend und nicht vertreten, so wird er als dienstfähig angesehen; inzwischen zieht der U.-Präf. entweder bey den anwesenden Efbten oder bey andern der Handlung beywohnenden Personen die nöthigen Erkundigungen ein, um in Erfahrung zu bringen, wo selbiger sich aufhält, und ob er nicht in dem Falle ist, dem Rct.-R. denunciirt zu werden, als:

1) Zugegen in der Gde, bey der Ziehung aber abwesend und nicht vertreten;

2) Abwesend aus der Gde, jedoch auf der Liste eingeschrieben, obgleich er sich nicht hat einschreiben lassen.

53. Die gefänglich aufbewahrten Efbten werden] einstweilen für dienstfähig gehalten.

54. Ist der aufgerufene Efbte, er mag an- oder abwesend seyn, als einer bezeichnet, der sich einschreiben zu lassen geweigert, oder falsche Urkunden vorgebracht hat, so wird er nach geschעהer Untersuchung auf der Ziehungsliste anmerkt, um dem Rct.-R. besonders bezeichnet zu werden.

55. Entdeckt der U.-Präf., daß ein an- oder abwesender Efbter durch Verstümmelung oder auf eine andere Art sich freywillig zum Dienste unfähig gemacht hat, so läßt er ihn als solchen anschreiben, der dem Rct.-R. besonders zu bezeichnen ist. Uebrigens sammelt er alle mögliche Beweise über dieses Vergehen, läßt den anwesenden Efbten auf der Stelle in Verhaft nehmen, und ertheilt alle zweckmäßige Befehle zur Verhaftung des Abwesenden.

56. So wie die Efbten zur Untersuchung aufgerufen werden, müssen sie selbst oder ihre Vertreter erklären, ob sie sich in einem der in der 2ten, 4ten und 5ten Unterabth. 3. Sect. 6. Cap. des gegenwärtigen Tit. angezeigten Fällen der Dienstbefreyung, Ausnahme, Aufschubs oder Stellung am Ende des Depot befinden.

Der U.-Präf. läßt die abgegebenen Erklärungen auf der Ziehungsliste anmerken, verweist die Efbten vor den Rct.-R., welchem das Recht der schließlichen Entscheidung zusteht, und

welchem das Recht der schließlichen Entscheidung zusteht, und nimmt die von den Esbten zum obigen Zwecke bringebachten Urkunden an.

57. Indessen zeichnet der U.-Präf. als geeignet zur Stellung am Ende des Depot nur diejenigen Esbten auf, für welche das Zeugniß des Maire ihm überreicht worden ist. Also gleich, nachdem er dessen richtigen Inhalt anerkennt, setzt er sein Visa auf dieses Actenstück, und legt es der Ziehungsliste bey. Stoßen ihm Zweifel auf, so merkt er es sich an, um dem Rct.-R. darüber besonders referiren zu können.

58. Die Bischöfe oder Vorsteher der Consistorien müssen den Präf. jene Esbte bezeichnen, welche sich zum Religionsdienst bestimmen.

Die von denselben einzuschickende Liste soll die Gde und den Canton anzeigen, wozu besagte Esbte gehören.

F ü n f t e S e c t i o n .

Zusammenberufung jener Conscripten, welche vor dem Recrutirungs-Rathe erscheinen müssen; Benachrichtigung derselben über die Verbindlichkeiten, die sie noch zu erfüllen haben; Bezeichnung der Beamten, welche die Ziehungsliste unterzeichnen sollen.

60. Nach vollendeter Prüfung der auf der Ziehungsliste eingetragenen Bemerkungen macht der U.-Präf. den Esbten den Tag und den Ort bekannt, wo die schließliche Untersuchung vom Rct.-R. vorgenommen wird.

Die Verbindlichkeit, an diesem Tage und an dem angezeigten Orte, ohne andere Zusammenberufung, vor dem Rct.-R. zu erscheinen, ist allen im Dpcte befindlichen Esbten aufgelegt, und zwar

1) Den in den Dienstbefreyungs-, Aufnahme- oder Aufschubsfällen begriffenen;

2) Den zur Stellung am Ende des Depot geeigneten Esbten;

3) Denen, welche Gebrechen angegeben haben, oder deren Verabschiedung begehrt, oder deren Größe auf der Ziehungsliste als unter 1 Meter 542 Millimeter angemerkt worden ist;

4) Denen, welche auf der Ziehungsliste mit solchen Bemerkungen eingeschrieben stehen, daß sie als Erste zum Abmarschiren, oder als der Verfügung der Regierung Ueberlassene erklärt werden sollen.

61. Die von dem Opte abwesenden Efbten, welche um Befreyung oder Ausnahme vom Dienste oder um Aufschub angestanden haben, müssen den nehmlichen Tag die dem U.-Präf. zur Zeit der ersten Untersuchung nicht übergebenen Beweisstücke ihrer Rechte auf diese Wohlthaten dem Rathe überreichen lassen.

Jene, deren Verabschiedung nicht begehrt, und von welchen folglich unter der Rubrik von dienstfähigen Leuten Erwähnung geschehen ist, haben nicht nöthig, sich an den angezeigten Ort zu verfügen, es sey denn, daß der Rath für gut findet, selbige zu untersuchen und zu dem Ende zu berufen; in diesem Falle erhalten sie an ihrem Wohnsitze den Befehl, vor dem Rathe zu erscheinen.

Sollten die unter der Ziffer 1 des vorhergehenden Artikels begriffenen, im Opte anwesenden, so wie die unter der Ziffer 2 erwähnten Efbten sich an den Versammlungsort nicht begeben können, so müssen sie mit den dem U.-Präf. zur Zeit der ersten Untersuchung nicht übergebenen Beweisstücken ihrer Rechte zugleich dem Rathe den Beweis überreichen lassen, daß es ihnen schlechterdings unmöglich war, vor ihm zu erscheinen.

Der nehmliche Beweis muß dem Rathe für alle an- oder abwesende, vertretene oder unvertretene Efbte aufgelegt werden, welche unter den Ziffern 3 und 4 begriffen sind, und gleichfalls vor ihm nicht erscheinen können. Wenigstens drey Tage im Voraus läßt der U.-Präf. eine zweyte Nachricht an die Efbten mit der Anzeige der im gegenwärtigen so wie im vorhergehenden Artikel enthaltenen Verfügungen drucken, und in jedem Canton verkündigen und anschlagen.

62. Sind die hier oben vorgeschriebenen Nachrichten an die Efbten ergangen, so läßt der U.-Präf. die erste Ausfertigung der Ziehungsliste von den bey seinen Operationen

zugegen gewesenen Beamten mit bescheinigen und unterzeichnen; die Maire und Esbten kehren alsdann in ihre Oden zurück.

Viertes Capitel.

Von den Recrutirungs-Räthen.

Erste Section.

Amtsbefugnisse der Recrutirungs-Räthe.

67. Die Rec.-R. haben den Auftrag, die Berrichtungen der Maire und U.-Präf. in Betreff der Esbten-Aushebungen in jedem Dpt zu revidiren, über die zur Befreyung oder Ausnahme vom Dienste, zum Aufschub und Stellung am Ende des Depot geeigneten Fälle, so wie über die Verabschiedungen, Journirungen, Umtauschungen der Nummer und Stellvertretungen zu erkennen; in Hinsicht derjenigen, die bey der Ziehung sich nicht eingestellt, oder sich zum Dienste unfähig gemacht haben, zu verfügen, endlich die geschenehen Bezeichnungen bekannt zu machen.

68. Die Sessionen des Rec.-R. sind in gewöhnliche und außerordentliche Sessionen eingetheilt.

Jede gewöhnliche Session besteht aus den Sitzungen, welche seit dem Tage der Zusammenberufung für die durch das Aufgeboth einer Classe veranlaßten Operationen bis auf jenen gehalten werden, der für den letzten Abmarsch der ersten Abtheilung oder des ganzen Etgts, je nachdem selbiges theilweise oder im Ganzen einberufen wird, bestimmt ist.

Jede außerordentliche Session besteht aus den Sitzungen, welche nach dem letzten Abmarsche und bis auf den Tag gehalten werden, wo die Räthe in gewöhnlicher Session wegen des Aufgebodhs einer neuen Classe zusammen berufen werden.

69. Die gewöhnlichen Sessionen der Rec.-R. zerfallen in zwey Theile.

Im ersten Theile schreiten sie zur Festsetzung des Zustandes der vor ihrer Zusammenberufung aufgebothenen Classen,

verfertigen und emargiren die Hauptverzeichnisse derselben, und schließen die Liste jener Esbten dieser Classen ab, welche an die Classe, wofür sie zusammen berufen wurden, zu verweisen sind.

Der zweyte Theil der gewöhnlichen Session der Act.-R. ist den Operationen gewidmet, welche das Aufgeboth der Classe betreffen, die ihre Zusammenberufung veranlaßt hat.

70. In ihren außerordentlichen Sessionen nehmen die Rätze die vollständige Ergänzung der von den Classen abgeforderten Etgte vor.

71. Die Sitzungen des Act.-R. sind öffentlich, und die Entscheidungen werden nach der Mehrheit der Stimmen genommen.

Zweyte Section.

Bildung der Recrutirungs-Rätze.

73. Die Act.-R. in jedem Dpt bestehen:

Auß dem Präf., der Präsident ist,

Auß dem im Dpte befehligen General oder Stabs-Offizier,

Auß einem vom Kriegsminister bezeichneten Major.

78. Wenn der Rath in gewöhnlicher Session sich in einen U.-Präf.-Bezirk begibt, so beruft er die in selbigem angestellten Act.-Offiz. und U.-Offiz. zu sich; auch steht es ihm frey, einen Gend.-Offiz. nebst so vielen Gend. zu requiriren, als deren zur Handhabung der guten Ordnung während seiner Sitzungen nöthig sind; endlich ladet er die Maire der Gden, deren Esbte vor ihm erscheinen sollen, ein, sich an dem Orte seiner Sitzungen einzufinden.

79. Der Präf. bezeichnet mehrere Gesundheitsbeamten, (die empfehlungswerthesten durch ihre Kenntnisse und Rechtschaffenheit, vorzugsweise jene, welche vom Staate besoldet sind) um über die Gebrechen der Esbten, deren Besichtigung vom Rathe befohlen wurde, daß von ihnen verlangte Gutachten zu geben.

Keiner darf bey zwey aufeinander folgenden Aushebungen gebraucht werden, es sey denn, daß kein anderer zu finden wäre.

Bey Eröffnung einer jeden Sitzung wird unter den vom Präf. bezeichneten Gesundheitsbeamten gezogen, um denjenigen aus ihrer Mitte zu bestimmen, welcher diesen Tag und allein der Sitzung beywohnen muß.

Fünftes Capitel.

Erste Section.

Bildung und Uebersendung an die Unter-Präfecten und Maire der Cantons; und Gemeindeweise verfaßten Liste der an die gegenwärtig aufgebothene Classe verwiesenen Coutribuirten der vorhergehenden Classen.

102. Der Act.-R., nach vollendeter Ergänzung der Etgte der vorhergehenden Classe, zieht aus der ajournirten Liste jene zum Dienste bestimmte Esbten heraus, welche an die gegenwärtig aufgebothene Classe vorschristmäßig verwiesen worden sind; von diesen leyten Esbten läßt er eine besondere Liste Cantons- und Classenweise verfertigen; diese Liste, von der im 17. Art. bereits die Rede war, und die zur Bildung der alphab. Gdelisten für die gegenwärtig berufene Classe dienen soll, muß von den drey Mitgliedern des Rathes abgeschlossen und unterzeichnet werden.

103. Sind obige Etgte der vorhergehenden Classen vollständig einverleibt, so gehören alle ajournirte dienstfähige Esbte auf die im vorhergehenden Artikel vorgeschriebene Liste.

107. Auf der Stelle haben die U.-Präf. die im 102. Art. vorgeschriebene Cantons-Liste in Gdelisten einzutheilen.

108. In den drey nächsten Tagen nach Empfang der Cantons-Listen schicken die U.-Präf. an jeden Maire die Liste der Esbten aus seiner Gde, welche an die gegenwärtig aufgebothene Classe verwiesen sind. Von dieser Liste macht der Maire den im 20. Art. vorgeschriebenen Gebrauch.

Z w e y t e S e c t i o n .

Emargirung *) der Conscriptiöns-Listen (der vorhergehenden Classen); Sendung an die U.-Präf. und Maire der Cantonsweise verfertigten Emargirungs-Listen; Verkündigung und Anschlag derselben in den Gemeinden.

119. Um die U.-Präf., Maire und Esbten mit den Resultaten oben besagter Emargirung bekannt zu machen, sollen Gdelisten aus den Haupt-Conscriptiöns-Verzeichnissen Classenweise ausgezogen werden.

Jene für die Classen, deren Aufgeboth die vorhergehende gewöhnliche Session des Act.-R. veranlaßt hat, begreifen alle Esbte von dieser Classe, und heißen Emargirungs-Listen.

Jene für die früher ausgebothenen Classen begreifen bloß diejenigen Esbten, deren Lage seit der vorhergehenden gewöhnlichen Session des Act.-R. sich geändert, und dadurch zu neuen Anmerkungen auf dem Hauptverzeichnisse einer jeden dieser Classen Anlaß gegeben hat. Selbige heißen Supplementar-Emargirungs-Listen, und führen nach der Reihe die Nummer 1, 2 u.

120. Die Emargirungs- und Supplementar-Listen schickt der Präf. den U.-Präf. für alle Gden des U.-Präf.-Bezirks zu.

128. Auszüge aus denselben werden durch die U.-Präf. den Mairen der beteiligten Gden zugesendet.

129. Gleich nach Empfang der Emargirungs- und Supplementar-Listen nimmt jeder Maire diejenigen Anmerkungen auf, welche sie über die gegenwärtige Lage der Esbten enthalten, und überträgt diese Anmerkungen von Wort zu Wort auf die alphabetische Liste seiner Gde für die in besagten Emargirungs-Listen begriffenen Classen.

130. Ist die im vorhergehenden Artikel befohlene Uebersetzung geschehen, so läßt der Maire die Emargirungs- und Supplementar-Listen anschlagen, und mittelst Verkündigung den Bewohnern seiner Gde den Ort anzeigen, wo selbige angeschlagen sind, damit jedermann Kenntniß davon nehmen kann.

*) Emargement heißt das Aufzeichnen oder Auswerfen am Rande.

Sechstes Capitel.

Erste Section.

Reiseordnung (itinéraire) der Recrutirungs-Räthe.

135. Die Reiseordnung des Rathes wird im Voraus vom Präf. festgesetzt, den U.-Präf., bevor selbige ihre Operationen anfangen, mitgetheilt, und durch letztere den Maire bekannt gemacht.

Die Maire zeigen sie mittelst Verkündigung und Anschlag den Esbten an, damit solche den Ort, Tag und Stunde kennen, wo sie vor dem Rathe erscheinen müssen.

Zweite Section.

Verificirung der alphabetischen Gemeindefisten und der Ziehungslisten von einem jeden Canton durch den Rath.

139. Der Rath untersucht, ob alle auf der Liste der Esbten der vorhergehenden Classen begriffene Esbte auf die alphabet. Gdelisten wirklich übertragen worden sind. Steht ein Esbter nicht darauf, so fragt er, nach Beschaffenheit der Umstände, den Präf., den U.-Präf., den Maire über die Ursachen dieses Weglassens, und die ihm gegebenen Ausschlässe merkt er sich auf dem Register seiner Berathschlagungen an.

Ergibt es sich aus denselben, daß ein Esbter irthümlich ausgelassen worden, so wendet der Rath die Verfügungen des 3. oder 4. §. des 141. Art. an, je nachdem dieser junge Mensch als Erster zum Abmarschiren oder ziehungsfähig erklärt worden ist.

140. Enthalten die alphabet. Listen eine größere Anzahl bey den Aushebungen der frühern Classen ausgelassener Esbter aus denselben Classen, als deren auf der Liste der an die gegenwärtig angebothene Classe verwiesenen Esbten angezeigt sind, so untersucht der Rath die Ursache der Auslassung, und zwar in Ansehung eines jeden der auf dieser letztern Liste nicht begriffenen Individuen.

141. Nach vollendeter Untersuchung der alphab. Gdelisten fragt der Rath, ob jemand Bemerkungen zu machen hat.

Entdeckt der Rath durch die ihm vorgelegten Bemerkungen oder sonst erhaltene Aufschlüsse, daß ein Esbter, der auf die Liste derjenigen gehört, welche an die gegenwärtig aufgebothene Classe als Esbte der vorhergehenden Classen verwiesen sind, auf derselben nicht begriffen und gleichfalls auf den alphab. Gdelisten ausgelassen worden ist, so thut er hievon auf dem Register seiner Berathschlagungen Erwähnung, um sich zu versichern, daß dieser junge Mensch auf den Listen der nachfolgenden zuerst aufzubiethenden Classe nicht ausgelassen wird.

Erhellet aus den vom Rathe eingezogenen Erkundigungen, daß der im vorstehenden S. erwähnte Esbte sich seinen Verpflichtungen zu entziehen gesucht hat, so wird er als Erster zum Abmarschiren erklärt; auf der Stelle werden Befehle zu dessen Verhaftung gegeben, und er wird nach dem Haupt-Sammelplatz der widerspänstigen Esbten abgeführt; indessen kommt er im Voraus in Aufrechnung auf Abschlag des Etgts, welches aus der nachfolgenden zuerst aufzubiethenden Classe ausgehoben wird.

Wird anerkannt, daß kein übler Wille von Seiten dieses Esbten vorhanden war, so verweist ihn der Rath an die Ziehung der nachfolgenden zuerst aufzubiethenden Classe.

142. Nach geschעהener Untersuchung der alphab. Gdelisten verificirt der Rath, ob die Zahl der darauf eingetragenen Esbten die nehmliche sey, wie jene der jungen Leute, die auf der Ziehungsliste eingeschrieben stehen. Sind einer oder mehrere Esbte auf dieser letztern Liste ausgelassen, so fortscht der Rath den Gründen der Auslassung nach. Erkennt er, daß sie die Folge eines Irrthums ist, so wendet er die Verfügungen des 3. und 4. S. des vorstehenden Art. auf die ausgelassenen Esbten an, je nachdem sie auf den alphabetischen Listen verzeichnet stehen, als solche, die zur Ziehung zugelassen, oder von einer vorhergehenden an die gegenwärtige Classe verwiesen, oder vom U.-Präf. bezeichnet sind, um als Erste zum Abmarschiren erklärt zu werden.

Erkennt der Rath, daß die Auslassung in der Absicht, einen Esbten seinen Verpflichtungen zu entziehen, Statt hatte, so befehlt er dessen Verhaftung, und beauftragt den Präf., eine Untersuchung gegen die Urheber derselben anzustellen. Der Esbte wird als Erster zum Abmarsche bezeichnet, wenn er nach gescheneher Untersuchung und ausgesprochenem Urtheile des begangenen Vergehens wegen zu keiner Gefängnißstrafe verurtheilt wird; im entgegen gesetzten Falle aber wird er nach ausgestandener Gefängnißstrafe zum Haupt-Sammelplatze der Widerspänstigen abgeführt, und im Voraus auf Abschlag des Stgts der zuerst aufzubiethenden Classe aufgerechnet.

145. Es steht dem Rathe frey, während der hier oben beschriebenen Verificirung nur diejenigen unter den ausgelassenen Esbten vor sich zu rufen, über welche er eine Entscheidung zu fassen hat.

Dritte Section.

Vorführung der auf der Ziehungsliste der gegenwärtig aufgebothenen Classe begriffenen Conseribirten; Verfügungen, nach welchen der Rath über einen jeden Conseribirten sprechen muß; öffentliche Vorlesung besagter Verfügungen.

146. Nachdem die alphab. Sbelisten, so wie die Ziehungslisten, verificirt sind, werden die Esbten des Cantons vor den Rath geführt. Der Rath schreitet zur Untersuchung derselben, befolgt als Richtschnur in seinen Entscheidungen die Vorschrift der fünf Unterabtheilungen gegenwärtigen Abschn., und läßt dieselbe öffentlich vorlesen.

Erste Unterabtheilung.

Conseribirte, die auf den Listen der Classe, wozu sie ihrem Alter gemäß gehören, ausgelassen worden sind.

147. Jeder auf den Listen seiner Classe ausgelassene Esbte muß, der Regel nach, als Erster zum Abmarsche erklärt werden.

149 und 150. Der Act.-R. hat allein die Macht, eine Ausnahme zu Gunsten derjenigen ausgelassenen Esbten zu

gestatten, deren Auslassung ihnen oder ihren Eltern nicht zur Last gelegt werden kann.

Zweite Unterabtheilung.

Befreyungen und Ausnahmen vom Dienste.

152. Die zur Befreyung und Ausnahme vom Dienste berechtigten Esbten sind folgender Maßen eingetheilt:

1) Esbte, welche einen der großen Preise der Mahleren, Bildhauerey, Baukunst, Kupferstecherey und musikalischer Composition davon getragen haben;

2) Esbte, welche die geistlichen Weihen empfangen haben, und jene, die zur Fortsetzung ihrer geistlichen Studien ermächtigt sind;

3) Esbte, die zur See-Inspection gehören;

4) Kupferstecher vom Kriegs-Departement, die von Sr. Exc. dem Kriegsminister ernannt, Arbeiter in den Waffen-Manufacturen, die gleichfalls von Sr. Exc. bezeichnet sind;

5) Esbte, die vor dem Tage, wo ihre Nummer einberufen worden, unter die Land- und Seetruppen gesetzlich gegangen sind;

6) Adjuncten der Kriegs-Commissare; von Sr. Exc. dem Minister der Kriegsverwaltung und jenem des Seewesens commissionirte Gesundheitsbeamten; aus den Schulen zu Lyon, Turin und Alfort zu einem öffentlichen Dienst herausgenommene Hofärzte;

7) Esbte, die kraft einer Erlaubniß des Kaisers in fremde Dienste getreten sind;

8) Zöglinge der Speciale Militairschulen; Zöglinge bey Special- oder practischen Seeschulen; Zöglinge des Militair-Prntaneums, die von dem Tage an, wo sie ihr 16tes Jahr erreicht haben, und die Bataillons-Übungen verstehen, den Zöglingen der Speciale Militairschulen durch das Decret vom 13. Fruct. 13. J. gleichgestellt sind; in die Anwendungsschulen beförderte Zöglinge der polytechnischen Schule; junge Leute, welche die Orientalischen Sprachen zum Dienste des

Staats lernen; Zöglinge der polytechnischen Schule; Zöglinge der durch den Beschluß vom 29. Germ. 11. J. errichtete Schule der Seewesen-Verwaltung;

9) Zöglinge der Normal-Schule;

10) Auf Kosten der Regierung unterhaltene und zur Fortsetzung ihrer Course ermächtigte Zöglinge der Schulen der Künste;

11) Vagen Sr. Majestät;

12) Esbte der mit Frankreich vereinigten Dpte, welche vor dem Tage, wo die Esptions-Gesetze daselbst executorisch geworden sind, bereits verheirathet waren;

13) Söhne der nach Frankreich geflüchteten und der Unterstützung der Regierung theilhaftig gewordenen Colonisten;

153. Die unbedingte Befreyung vom Militairdienste ist den unter der Ziffer 1 des vorhergehenden Artikels begriffenen Esbten allein gestattet; diese Befreyung ist keiner der im gegenwärtigen Unterricht vorgeschriebenen Einschränkungen unterworfen.

154. Die unter der Ziffer 2 besagten Art. als geistliche Studenten begriffenen Esbten haben keine Urkunde bezubringen, indem selbige bereits auf den im Art. 58 vorgeschriebenen Listen eingetragen sind.

155. Die unter den übrigen Ziffern des erwähnten Art. begriffenen Esbten müssen an dem Tage, wo der Rath die Untersuchung der Esbten ihres Cantons vornimmt, die zur Zeit jener des U.-Präf. nicht vorgebrachten Beweisstücke ihrer Rechte dem Rathe übergeben.

156. Sollte jedoch der Rath erkennen, daß es einem zur Befreyung oder Ausnahme vom Dienste berechtigten Esbten nicht möglich gewesen, die für den Fall, worin er sich befindet, geforderten Urkunden augenblicklich bezubringen, so gestattet er ihm zur Herbeschaffung derselben einen Auëstand, der über den Schlußtag des zweyten Theiles der gewöhnlichen Session nicht hinaus gehen darf.

157. Von dem Act.-R. wird auf seinem Register der Berathschlagungen, so wie auf der Ziehungsliste, kein junger Mensch als berechtigt zur Befreyung oder Ausnahme vom Dienste aufgezeichnet, der vor dem Schlusse des zweyten Theils der gewöhnlichen Session die Beweisstücke seiner Rechte auf diese Wohlthaten nicht beygebracht hat, aus welchen Gründen er immer hierum anstehen mag.

158. Die zur See-Inscription gehörigen Esbten müssen nebst den auf ihre besondere Lage passenden Urkunden auch noch den Beweis beybringen, daß sie zum Behuf des Seesdienstes wirklich gebraucht werden können.

164. Die freywillig Angeworbenen kommen nicht in Aufrechnung auf Abschlag des Etgts, folglich ist jede von einem bezeichneten Esbten eingegangene freywillige Dienstverpflichtung nichtig; der Angeworbene wird zu seiner Bestimmung als bezeichneter Esbter abgeliefert.

165. Ein Esbter ist vom Tage der Ziehung an bezeichnet, wenn die ihm anerkommene Nummer selbigen nothwendiger Weise unter das Etgt setzt.

Ist dem Esbten keine solche Nummer anerkommen, so kann er als Bezeichneter nicht eher betrachtet werden, als bis die Esbten aus seinem Canton vom Act.-Rathe untersucht, die Bezeichnungen bekannt gemacht sind, und er mit zu den Bezeichneten gehört.

166. Die Esbten, welche vor ihrer Bezeichnung freywillig Dienst genommen, und nachher wegen Gebrechen oder Wunden, die während ihrer Dienstzeit ihnen aufgestoßen, bey dem Rgte verabschiedet worden, sind zur Ausnahme geeignet.

Jeder andere freywillig Angeworbene, der bey dem Rgte verabschiedet worden, kann keinen Anspruch auf die Ausnahme als Freywilliger machen; ist er noch im Augenblicke seiner Erscheinung vor dem Rathe außer Stand zu dienen, so wird er nicht als Militair-Person, sondern als Esbter verabschiedet. Diefemnach muß er die gesetzliche Vergütung leisten.

167. Die im Gehalt stehenden Musikanten können nicht als freywillig Angeworbene betrachtet werden; indessen müssen

jene, welche ihrer Nummer gemäß einberufen sind, bey ihren Ärgtern bleiben, und zwar als bezeichnete und zum Egte gehörige Esbte.

169. Die Söhne von geflüchteten und zum Genusse der Unterstützung aus der Staats-Casse zugelassenen Colonisten werden nicht eher in der Ausnahme mitbegriffen, als bis sie zwanzig volle Jahre erreicht haben.

170. Die jungen Leute, welche aus einem der in gegenwärtiger Unterabth. beschriebenen Gründe schließlich oder einstweilen vom Militairdienste durch den Act.-R. ausgenommen worden sind, dürfen nur in den im Art. 16 vorgeschriebenen Fällen zum Abmarsche als Esbte angehalten werden.

171. Kein Esbter darf auf eine Ausnahme Anspruch machen, wenn er sich in einem der in gegenwärtiger Unterabth. vorgesehenen Fälle nicht befindet.

Dritte Unterabtheilung.

Verabschiedungen; Ajourrirungen wegen Abgang der Größe und zweifelhafter Gebrechen; Erste zum Abmarsche; freywillige Verstämmelungen.

173. Die Esbten, die der Act.-R. für unfähig hält, die Kriegsbeschwernisse zu ertragen, so wie jene, die die erforderliche Größe nicht haben, sollen verabschiedet werden.

174. Die verabschiedeten Esbten, deren Steuern mit jenen ihrer Eltern 50 Francs übersteigen, werden angehalten, eine Verabschiedungsvergütung zu leisten; den ihnen gebührenden Freyschein erhalten sie nicht eher, als nach geschעהener Entrichtung besagter Vergütung.

176. Die Esbten, die weniger als 1 Meter 488 Millimeter haben, werden allein wegen Abgang der Größe verabschiedet.

Diejenigen, welche mehr als 1 Meter 488 Millimeter und weniger als 1 Meter 542 Millim. haben, werden bis zu jener gewöhnlichen Session des Act.-R. ajournirt, deren erster Theil auf den Tag folgt, da sie zwanzig volle Jahre erreicht haben.

177. Der Rath muß ganz besonders seine Aufmerksamkeit auf die Verabschiedungsgesuche jener Esbten richten, die sich für Stumme, Taube, mit fallender Sucht, Harnverhaltung, unvermögend, den Harn zu halten, Geschwüren, Brüchen 2c. behaftet, angeben, sobald die Gebrechen derselben nicht allgemein anerkannt sind *).

178. Besteht der Major gegen das Gutachten der zwey andern Mitglieder auf seiner Meinung, daß der Esbte, dessen Verabschiedung verlangt wird, dienstfähig sey, so sind die angegebenen Gebrechen als zweifelhaft anzusehen, und der Rath ajournirt den Esbten.

179. Die Esbten mit Fontanellen, jene, welche die Krätze, den Erbgrind oder irgend eine ansteckende Krankheit haben, endlich alle Esbte, die an solchen vorübergehenden Krankheiten leiden, welche nicht eher die Verabschiedung nach sich ziehen, als bis alle Heilmittel ohne Erfolg versucht worden, diese sollen alle ajournirt werden.

180. Da das Stammeln und die Besichtigung mehr wie jede andere Gebrechen unter die Zahl derjenigen gehören, welche die Esbten erdichten, und da die meisten Besichtigten,

*) Die in diesem Artikel erwähnten Gebrechen sind fast immer erdichtet, der Rath muß in Betreff derselben auf seiner Hut seyn, auf der Stelle und ungelesen sollen alle ihm vorgelegten, von Gesundheitsbeamten oder von Nachbarn, Gebrechens halber gegebenen Zeugnisse zerrissen werden. Im Allgemeinen soll er seiner eigenen Einsicht allein folgen, und tritt bey zweifelhaften Fällen die Nothwendigkeit fremder Zeugnisse ein, so hat er nur jene der Esbten einzuhohlen, mit welchen der angebliche Kranke gewöhnlichen Umgang gehabt hat, und denen daran liegt, die Regel einer strengen Gerechtigkeit unter sich gehandhabt zu wissen. Die Präf. können nicht genug bekannt machen, wie unnütz Krankheitszeugnisse sind. Die Administrierte müssen unterrichtet werden, daß der Ankauf derselben nichts als Betrug sey; daß der Esbte nichts zu thun hat, als sich mit Pünctlichkeit, Folgsamkeit und Vertrauen einzustellen, daß alle Espt. Operationen, ohne Ausnahme unentgeltlich sind, daß alle Geschenke, alle Belohnungen Bestechungsmittel sind, die das Gesetz unter die Zahl der Vergehen rechnet, und welche den Geber und den Empfänger, so wie diejenigen, die selbige dulden, strafwürdig machen.

kurz nach ihrer Verabschiedung es nicht mehr sind, so hat der Rath alle diejenigen, über welche ihm der geringste Zweifel bleibt; für dienstfähig zu erklären.

181. Die Esbten, welche keine andere Verabschiedungsgründe als die scheinbare Schwäche ihres Körperbaues vorbringen, werden denen gleichgestellt, die mehr als 1 Meter 488 Mill. und weniger als 1 Meter 542 Mill. haben; bis nach zurückgelegtem zwanzigsten Jahre werden selbige ajournirt, und erst alsdann, wenn die nöthigen Kräfte ihnen fehlen, verabschiedet; zu diesem Ende ist die Vorschrift des 176. Art. in Betreff ihrer zu beobachten.

182. Bey jedesmaliger Journirung eines Esbten untersucht der Rath, ob gegen den fraglichen jungen Menschen der Verdacht entstehen könnte, daß seine Krankheit erdichtet oder unterhalten sey; in diesem Falle, und wenn die angegebene Krankheit zu denen gehört, die ihrer Beschaffenheit nach anhaltend sind, schickt der Rath, ohne Rücksicht auf dessen Nummer den Esbten ins Militair-Spital des Hauptorts der Division, damit er daselbst, fern von jeder Gemeinschaft mit allen zu dem Spitalsdienste nicht gehörigen Leuten, wenigstens einen ganzen Monat in die Cur genommen werde.

189. Die Entscheidung des Rathes wird ausgesetzt in Ansehung der Esbten, die bey der Ueberreichung des für hinreichend anerkannten Beweises, daß es ihnen schlechterdings unmöglich sey, sich vor ihm einzustellen, um Verabscheidung anstehen, oder anstehen lassen; selbigen läßt er durch die U. = Präf. und Maire an ihrem Wohnsitze den Befehl ertheilen, im Hauptort des Dpts vor dem letzten Abmarschtage, vor ihm zu erscheinen; den Mairen und der Gendarmerie trägt er auf, darauf zu wachen, daß selbige an dem festgesetzten Tage sich einstellen.

Für dienstfähig erklärt der Rath alle Esbte, welche bey der Ueberreichung besagter Beweise, daß sie vor ihm nicht erscheinen können, um Verabschiedung nicht anstehen oder anstehen lassen.

190. Wird ein Esbter wegen nicht angegebener Gebrechen verabschiedet, und der Rath entdeckt, daß selbiger in der Absicht, der Entrichtung der Vergütung sich zu entziehen, seine Gebrechen wissentlich verschwiegen hat; so wird er angehalten, noch einmahl so viel zu bezahlen, als er nach seinen und seiner Eltern Steuern hätte bezahlen sollen; jedoch darf diese erhöhte Vergütung 1500 Francs nicht übersteigen.

Erachtet der Rath, daß der zur doppelten Vergütung angehaltene Esbte das Vermögen hat, um einen Mann zu stellen, so legt er ihm, anstatt der doppelten Vergütung, die Verbindlichkeit auf, nebst Entrichtung der einfachen Vergütung, auch noch einen Stellvertreter zu liefern.

191. Die von verabschiedeten Esbten gelieferten Stellvertreter werden im Etgte mitgezählt; wird durch Einberufung der Nummer des Stellvertreters die Ersetzung in der Zukunft nichtig, so ist der verabschiedete Esbte nicht gehalten, einen neuen Mann zu stellen.

In diesem Falle hat der Canton einen Esbten aus der Classe, wozu besagter Verabschiedeter gehört, herzuliefern.

192. Wird ein Esbter wegen eines nicht gelieferten Stellvertreters als widerspänstig verurtheilt, so wird dessen Geldstrafe immer auf das Maximum von 1500 Francs angeschlagen; in diesem letztern Falle aber werden die von ihm auf seine Vergütung als Verabschiedeter geleisteten abschläglichen Zahlungen auf besagte Geldstrafe aufgerechnet.

193. So bald ein zur Ersetzung und einfachen Vergütung angehaltener Esbter beyde Verbindlichkeiten erfüllt hat, erhält er seine vom Rath in gewöhnlicher Session unterzeichnete schließliche Dienstbefreyung.

194. Wenn ein Esbter, der vor dem U.-Präf. persönlich oder durch Bevollmächtigte um Verabschiedung angestanden hat, sich vor dem Rath nicht einstellt, und der Beweis, daß er unmöglich erscheinen kann, wird nicht vorgelegt, so wird er als dienstfähig erklärt; sollte er jedoch auf ein neues

Ansuchen und bey persönlicher Erscheinung, nach beendigter Untersuchung der Esbten des Cantons verabschiedet werden, so sind die in den Art. 190, 191, 192 und 193 enthaltenen Verfügungen auf ihn anwendbar.

195. Eben so verhält es sich mit jenen noch nicht untersuchten Esbten, welche wegen Gebrechen, die vor dem Tage der Bekanntmachung der Bezeichnungen vorhanden waren, bey der Abmarschmusterung verabschiedet werden.

196. Die in dem Dppte anwesenden Esbten, die um ihre Verabschiedung nicht anstehen, und hernach bey dem Regiment auf eine solche Art verabschiedet werden, daß die Ersetzung derselben den Cantonen zur Last fällt, sollen, wenn erwiesen ist, daß ihre Gebrechen bereits vor ihrem Abmarsche vorhanden waren, nebst der Vergütung, die sie zu errichten verbunden sind, auch noch als Zusatz die Hälfte derselben bezahlen; jedoch darf die ganze Summe der Vergütung und des Zusatzes nicht über 1500 Francs steigen.

197. Auf eben die Weise wird in Ansehung der abwesenden Esbten verfahren, deren Nummer einberufen, und welche ohne vorläufige Untersuchung vor einen Art.-R., zu ihrem Regimente sich begeben, und daselbst wegen Gebrechen, die sie schon vor ihrer Aufnahme hatten, verabschiedet werden mußten.

198. Ist ein Esbter durch Zufall oder aus irgend einer offenbar ohne seinen Willen eingetretenen Ursache unfähig zum Dienste geworden, so ist er bloß zur einfachen Vergütung anzuhalten.

199. Wenn nach geschעהener Bekanntmachung der Bezeichnungen der Rath in Erfahrung bringt, daß ein verabschiedeter Esbter seine Verabschiedung erschlichen hat, so läßt er ihn auf der Stelle ergreifen und vor sich bringen; findet er ihn zum Dienste fähig, so vernichtet er dessen Verabschiedung, und schickt ihn ohne Rücksicht auf dessen Nummer, nach dem Haupt-Sammelplatze der Widerspänstigen; selbiger wird auf Abschlag des Etgts mitgezählt.

Erkennt der Rath, daß der Esbte, ob er gleich zum Dienste fähig ist, doch zur Zeit seiner Verabschiedung, irgend ein Gebrechen gehabt, und nicht zu hintergehen gesucht hat, so steht es ihm frey, denselben bloß alsdann, wenn dessen Nummer einberufen wird, abmarschiren zu lassen.

200. Die Summen, welche ein Esbter auf Abschlag der von ihm geforderten Vergütung, im Augenblicke der Vernichtung seiner Verabschiedung, bereits ausgezahlt hat, werden nicht zurück erstattet.

Hat er schon als einer, der die ganze Vergütungssumme entrichtet hat, seinen Endabschied erhalten, so wird er ihm zurück genommen.

Indessen, wenn er als Widerspenstiger verurtheilt wird, werden die von ihm entrichteten Summen auf die Geldstrafe abgerechnet.

203. Erkennt der Rath, daß ein Esbter durch Angabe oder Erdichtung von nicht vorhandenen Gebrechen ihn hat hintergehen wollen, so erklärt er ihn als Ersten zum Abmarsche, und läßt ihn ergreifen und nach dem Haupt-Sammelplatze der Widerspenstigen abführen.

204. Gleiches Bewandniß hat es mit jedem Esbten, den der U.-Präf. dem Rathe als einen anzeigt, welcher sich in einem der zwey im 52. Art. vorgesehenen Fälle befindet, und den der Rath für einen erkennt, der sich der Esption zu entziehen gesucht hat.

205. Die Esbten, welche als solche bezeichnet sind, die sich freywillig außer Stand gesetzt haben, unter den Linientruppen zu dienen, und die den Beweis nicht beybringen, daß die Ursache ihres Unfähigseyns, ohne ihren Willen, eingetreten sey, sollen ohne Unterschied ihrer Nummer ergriffen und ohne Verzug zu der im Voraus jedem Präf. angewiesenen Schanzgräber-Compagnie durch die Gendarmen abgeführt werden.

206. Die unter die Schanzgräber gesteckten Esbten werden nicht auf das Etgt abgerechnet.

207. Die nach den Regimentern aufgebrochenen Esbten, welche vor ihrer Ankunft an ihrer Bestimmung sich gleichfalls außer Stand setzen, unter den Linientruppen zu dienen, sollen auf Betreiben der mit ihrer Begleitung beauftragten Offiz. auf der Stelle ergriffen, vor den Act.-R. des Dpts, wo sie sich befinden, gebracht, und unverzüglich nach der für dieses Dpt angewiesenen Schanzgräber-Compagnie abgeführt werden.

Vierte Unterabtheilung.

Conscribirte, die ans Ende des Depot zu stellen sind.

217. Der Esbte, der sich in einem der vier hierunten angezeigten Fälle befindet, soll am Ende des Depot gestellt werden:

1) Der Esbte, dessen Bruder als Esbter einberufen, oder als Freywilliger unter einem der Linienregimentern wirklich dient, oder im Dienste gestorben, oder auch wegen seiner im Dienste erhaltenen Wunden oder erzeugten Gebrechen verabschiedet ist;

2) Der Esbte, ältester Sohn von einer Frau, die in dem Augenblick Wittwe ist *);

*) Der S.-Dir. der Espt. hat am 27. Febr. 1812 folgende Erläuterungen gegeben.

1. Man muß am Ende des Depot das einzige Kind und den einzigen Sohn einer Wittwe setzen. Der 217. Art. hat zum Zwecke, die Begünstigung in dieser Hinsicht zu erweitern, nicht aber sie zu beschränken.

2. Das einzige Kind und der einzige Sohn sind nicht gehalten, zu beweisen, daß sie ihre Mutter ernähren; diese Verfügung des 219. Art. ist nur auf den Ältesten von Söhnen anwendbar.

3. Man muß den Ältesten von den Söhnen einer Wittwe am Ende des Depot stellen, wenn er gleich Eine oder mehrere Schwestern hat, die älter als er sind.

4. Die Begünstigung des Depot muß dem verwaisten Esbten zugestanden werden, der Einen oder mehrere Brüder, Eine oder mehrere Schwestern hat, die jünger als er sind, ob er schon ältere Schwestern hat, wenn er sich in dem durch den 219. Art. vorgesehnen Falle befindet; hat er ältere Brüder, so ist er nicht mehr der Älteste von Waisen und hat kein Recht auf die Begünstigung des Depot.

3) Der Esbte, der Einen oder mehrere jüngere Brüder und Schwestern hat, die, so wie er, vater- und mutterlos sind;

4) Der Esbte, dessen Vater vor dem zum Abmarsche bestimmten Tage sein volles ein und siebenzigstes Jahr erreicht hat.

218. Die Familie, die zwey Söhne hat, die als Esbte einberufen, oder als Freywillige einem Corps einverleibt sind, kann für zwey ihrer Söhne die Stellung am Ende des Depot erhalten; nach demselben Verhältnisse, wenn drey Brüder als einberufene Esbte oder als Freywillige einem Corps einverleibt sind, dürfen gleichfalls drey andere Brüder am Ende des Depot gestellt werden, und so weiter.

219. Um die Wohlthat der Stellung ins Depot zu erhalten, müssen die unter den Ziffern 2, 3 und 4 des vorstehenden Artikels begriffenen Esbten beweisen, daß sie ihre Mutter, oder ihre Brüder und Schwestern, oder ihren Vater mit ihrer Arbeit ernähren, und ihnen unentbehrlich sind.

220. Wenn in einer Familie Ein oder mehrere Esbte durch das Los oder zu Folge des 217. Art. ins Depot gesetzt oder in einer Ausnahme begriffen sind, ohne jedoch zu dem Seebienste oder den Landarmeen zu gehören, so kann ein anderer Bruder nur dann die Begünstigung des Depot erhalten, wenn die Zahl jener seiner Brüder, welche sich wirklich im Dienste befinden, oder welche in der Ausnahme begriffen wurden, weil sie zum Seebienste oder zu den Landarmeen gehören, größer ist als die Zahl der Brüder, welche schon im Depot sind *).

5. Der Art. 217 ist auf die Esbten anwendbar, deren Brüder als Beliten Dienst genommen haben, oder als Zöglinge der Militärschulen in der Armee aufgenommen, oder zur Zeit als Requisitionnaire zu marschiren aufgefordert worden sind.

*) Zum Beispiele, wenn in einer Familie, die aus neun Söhnen besteht, der erste durch das Los ins Depot gekommen ist, so muß der zweyte marschiren, wenn seine Nummer dies fordert; setzen wir den Fall, daß er abmarschirt ist, so hat der dritte keinen Anspruch auf das Depot, weil die Zahl der bey der Armee sich befindenden Brüder noch nicht die Zahl der Brüder übersteigt, die

So lange eine Familie keinen Erben im Depot hat, so kann man nicht, um einem ihrer Söhne diese Wohlthat abzuschlagen, zum Vorwand nehmen, daß einer seiner Brüder vom Militairdienst ausgenommen worden ist.

221. Die an Kindes Statt angenommenen Söhne haben kein Recht auf das Depot, und tragen nicht dazu bey, daß diese Wohlthat den Kindern ihrer Adoptiv-Eltern zuerkannt oder abgeschlagen wird.

222. Die unehelichen Kinder können weder um die Wohlthat des Depots anstehen, noch dazu beytragen, daß sie den ehelichen Kindern zuerkannt oder abgeschlagen wird.

223. Die Kinder aus zwey Ehen und von verschiedenen Vätern werden angesehen, als wenn sie zwey Familien zugehörten; jene aus der ersten Ehe können nicht dazu beytragen, daß die Stellung am Ende des Depot jenen aus der zweyten zuerkannt oder abgeschlagen wird.

224. Diejenigen, welche dem Befehl zum Armarsche nicht gehorchten oder vor ihrer Einverleibung in ein Corps desertirten, und deßhalb als Widerspenstige verurtheilt worden sind, können nicht dazu beytragen, daß ihre Brüder ins Depot gestellt werden, auch dann nicht, wenn sie sich freywillig eingestellt haben, und bey dem Regiment angekommen sind.

im Depot sind; der vierte hat Anspruch auf das Depot; gesetzt, der fünfte werde vom Militairdienst ausgenommen, weil er sich einem Religionsdienste widmet, so hat der sechste keinen Anspruch aufs Depot, und muß marschiren, wenn dieß seine Nummer fordert; nehmen wir an, daß er abmarschirt ist; der siebente wird wegen Gebrechen für unfähig zu dienen erklärt; der achte hat keinen Anspruch aufs Depot und muß gleichfalls marschiren, wenn seine Nummer es fordert, weil der erste im Depot durch das Los und der vierte im Depot von Rechts wegen sich befindet, der fünfte vom Militairdienste befreyt ist, diese drey Brüder also gegen den zweyten, dritten und sechsten, welche wirklich im Dienste sind, aufgerechnet werden; der neunte hat Anspruch auf das Depot, weil der achte die Zahl der im Depot sich befindenden oder vom Militairdienste befreyten Brüder übersteigt, und der zum dienen für unfähig erklärte siebente Bruder unter ihnen nicht gezählt wird.

225. Der junge Mensch, der seine Fahne verlassen hat, bringt seinen Bruder um das Recht, am Ende des Depot zu bleiben.

226. Der junge Mensch, der durch eine freywillige Verstümmelung oder auf jede andere Art sich vor oder nach seiner Einverleibung außer Stand zu dienen gesetzt hat, und deshalb unter die Schanzgräber gesteckt worden ist, oder gesteckt werden sollte, kann gleichfalls dazu nicht beytragen, daß sein Bruder ins Depot gestellt werde.

227. Die Brüder der als Widerspenstige verurtheilten Esbten, welche vor ihrer Verurtheilung bey dem Regiment aufgenommen wurden, und als Esbte bey der Fahne bleiben müssen, können nach erfolgter Genehmigung der Ausstreichung derselben aus der Liste der widerspenstigen Esbten am Ende des Depot gestellt werden.

Ist die Ausstreichung noch nicht geschehen, diese Esbten haben aber die zur Erhaltung derselben nöthigen Urkunden beygebracht, so wird mit dem Abmarsche ihrer Brüder bis nach erfolgter Entscheidung des G.-Dir. der Espt. eingehalten.

228. Jedoch kann der Esbte, dessen Bruder in einem der in den 224., 225. und 226. Art. vorgesehenen Fällen sich befindet, ins Depot gestellt werden, wenn ein zweyter Bruder den unter Ziffer I des 217. Art. beschriebenen Bedingnissen Genüge geleistet hat.

229. Die einberufenen Esbten, welche in dieser Eigenschaft unter die Departemental-Compagnien, und unter die Pariser Municipal-Garde angenommen sind, verschaffen ihren Brüdern das Recht, ans Ende des Depot gestellt zu werden.

Sie verschaffen es ihnen nicht, wenn sie unter diese Corps freywillig gegangen sind.

230. Die zur Ergänzung der Gend. aus den Linienrgtern genommenen Militair-Personen, so wie jene, die unter die Veteranen oder Invaliden kommen, verschaffen ihren Brüdern das Recht, ans Ende des Depot gestellt zu werden.

231. Militair-Personen, welche, den Befehlen Sr. Maj. zu Folge in fremde Dienste getreten sind, benehmen ihren Brüdern das Recht nicht, ans Ende des Depot gestellt zu werden.

Diejenigen aber, welche bloß auf ihr Begehren, jedoch nach erhaltener Genehmigung des Kaisers, in fremde Dienste treten, können die Begünstigung des Depots ihren Brüdern nicht verschaffen.

232. Der Bruder eines vor dem Abmarsche vertretenen Esbten oder nach der Einverleibung ersetzten Soldaten darf nicht am Ende des Depot gestellt werden;

Auch nicht der Bruder eines Stellvertreters oder Ersetzers; der Bruder eines durch Umtauschung der Nummer wirklich in Dienst stehenden Esbten hat Recht auf die Begünstigung des Depot.

233. Erst nach dem Tode des Ehemannes darf die geschiedene Ehefrau der Wittwe gleichgestellt werden.

234. Der Esbte, dessen Vater gestorben, dessen Großvater oder Großmutter aber im Wittwestande ein und siebenzig volle Jahre erreicht hat, wird, in so fern er ihre einzige Stütze wäre, dem Sohne eines siebenzigjährigen Greises gleichgestellt.

235. Wenn von zwey Brüdern, die Zwillinge sind, oder im nehmlichen Jahre geboren, oder auch nicht im nehmlichen Jahre geboren, gleichwohl zur nehmlichen Ziehung zugelassen wurden, Einer ins Depot gestellt werden soll, so wird diese Wohlthat demjenigen zuerkannt, der die höchste Nummer hat.

236. Wenn zwischen dem Ziehungstage und jenem der Einberufung zum Abmarsche ein bezeichneter Esbter sich Rechte auf die Stellung ins Depot erwirbt, so kann der Rath auf Ansicht der Beweisstücke ihm diese Begünstigung zuerkennen.

237. Die Esbten, welche beschworen als Erste zum Abmarsche erklärt wurden, weil sie gesucht haben, sich ihren Verpflichtungen zu entziehen, verlieren ihr Recht auf die Stellung ins Depot.

238. Die zur Verabschiedung geeigneten Esbten dürfen um die Depots-Begünstigung nicht anstehen; wohl aber jene, die zur Journirung geeignet sind.

240. Das Depot von Rechts wegen theilt sich in zwey Abtheilungen; in der ersten sind jene Esbte begriffen, welche Einen oder mehrere Brüder bereits im Depot haben, oder ihrer Nummer zu Folge nicht marschiren müssen, oder auch die Ausnahme erhalten, in so fern selbige sie zum Land- oder Seebienste nicht verbindet.

In der zweyten Abtheilung sind die am Ende des Depot gestellten Esbten, welche keinen Bruder in einem der hier oben angeführten Fälle haben.

Die Esbten aus jeder dieser zwey Abtheilungen nehmen Rang unter sich nach der Ordnung der ihnen bey der Ziehung anerfallenen Nummern; jene der zweyten Abtheilung dürfen erst nach Erschöpfung der ersten zum Abmarsche einberufen werden.

241. Ist ein Esbter zum Abmarsche gemustert, einverleibt, oder im Falle als Widerspenstiger verurtheilt zu werden, so kann er nicht ans Ende des Depot gestellt werden.

242. Wenn ein am Ende des Depot gestellter Esbter seinen dortigen Rang, einem der Esbten seines Cantons, der an der nehmlichen Ziehung Theil genommen, durch Umtauschung der Nummer überträgt, alsdann kann keiner der Brüder dieses erstern Esbten, aus dem nehmlichen Grunde, der selbigem diese Begünstigung verschaffte, um die Stellung ins Depot anstehen.

Eben so verhält es sich mit dem ins Depot gestellten Esbten, der sich als Stellvertreter eines andern Esbten annehmen läßt; wenn jedoch dieser junger Mensch nachher für seine eigene Rechnung einberufen wird, so kommt das Recht, ans Ende des Depot gestellt zu werden, seinem Bruder zu.

243. Die Esbten, welche einen Stellvertreter geliefert haben, können ans Ende des Depot gestellt werden, wo fern der Ersetzungssact aus einem der im gegenwärtigen Unterrichts-

vorgesehenen Gründen als nichtig erklärt, und der Beweis beygebracht wird, daß sie sich seit der Annahme dieses Stellvertreters das Recht aufs Depot erworben haben.

244. Die vom Rct.-R. ins Depot gestellten Esbten müssen, falls ihre Nummer einberufen wird, gleich durch ihren Canton ersetzt werden.

Vierte Section.

Zusammenberufung der Conscriptirten zur Untersuchung *).

273. Binnen fünfzehn Tagen nach ausgesprochener Verabschiedung haben die verabschiedeten Esbten dem Präf. die negative oder positive Aufnahme der von ihnen und ihren Eltern bezahlten Steuern zu übergeben oder übergeben zu lassen.

275. Unterläßt ein Esbter, der Vorschrift des vorstehenden Artikels Genüge zu leisten, so wird er vom Präf., und zwar von Amts wegen, auf's Maximum angeschlagen.

279. Findet der Rath diese Esbten (die freywillig verstümmelten) zu irgend einem Dienste unfähig, so kann er selbige verabschieden; indessen aber schlägt er sie auf eine Vergütung von dem dreysfachen Werth derjenigen an, die sie zu leisten gehabt hätten, wenn sie aus einer ohne ihren Willen eingetretenen Ursache im Falle der Verabschiedung sich befänden; diese dreysfache Vergütung darf jedoch 1500 Francs nicht übersteigen.

Auch soll der Rath, wenn er findet, daß diese Esbten im Stande sind, nicht allein besagte Vergütung zu entrichten, sondern nebst dem noch einen Mann zu stellen, ihnen diese letztere Verbindlichkeit auflegen.

Die diesen Esbten ertheilten Endabschiede werden auf gelbem Papiere geschrieben, und enthalten die Ursache, warum sie ertheilt worden sind.

*) Die meisten der in gegenwärtiger Section enthaltenen Verfügungen fließen aus dem in diesem Unterrichts vorgezeichneten System, oder sind Entwicklungen des V. u. VI. Titels des kaiserl. Decrets vom 3. Fruct. 13. J.

F ü n f t e S e c t i o n .

Bezeichnung der Conscribirten für die Activ-Armee, Reserve und das Depot; Nachricht an die bezeichneten Conscribirten in Betreff der Abmärsche.

284. So wie der Rath über einen Esbten erkannt hat, wird seine Entscheidung in das Register seiner Berathschlagungen und in die erste Ausfertigung der Ziehungsliste eingetragen.

285. Wenn der Rath über einen Esbten erkennt, und auf der Ziehungsliste Irrthümer in der Beschreibung der Personen findet, befiehlt er gleichfalls die Berichtigung derselben.

Ist der junge Mensch, der sich zur Untersuchung einstellt, nicht der nehmliche, der auf der Ziehungsliste steht, so befiehlt der Rath die Verhaftung dieser beyden, und erklärt den Esbten, der sich hätte einstellen sollen, als Ersten zum Abmarsche, gleichwohl mit Vorbehalt der andern Strafen, welche diese betrügerische Unterstellung nach sich ziehen könnte; der Präf. soll die Urheber und Mitschuldigen derselben gerichtlich verfolgen lassen.

Der aus diesem Grunde als Erster zum Abmarsche erklärte Esbte wird auf der Stelle ergriffen und nach dem Haupt-Sammelplatze der Widerspenstigen abgeführt.

287. Nachdem der Rath die Untersuchung der Esbten des Cantons beendigt hat, ruft der Präf. die Nahmen der Esbten auf, welche den für die Activ-Armee bestimmten Theil des Etgts bilden sollen.

Die als Erste zum Abmarsche erklärten Esbten werden zuerst aufgerufen.

288. Hernach ruft der Präf. die Nahmen der Esbten auf, welche den in Reserve zurückgelassenen Theil des Etgts bilden, so wie die Nahmen jener, aus welchen das Depot bestehen soll.

292. Der Präf., Präsident des Rathes, macht den für die Activ-Armee bezeichneten Esbten den Tag bekannt, wo

sie sich im Hauptorte des Dpts einfinden sollen, um daselbst zum Abmarsche gemustert zu werden.

293. Dieser Tag wird übrigens in allen Cden des Cantons mittelst Verkündigung und Anschlag bekannt gemacht.

296. Jeder bezeichnete Esbte, er mag ab- oder anwesend seyn, erhält außer dem einen an seinem Wohnsitze vom Act.-Offiz. abgegebenen Befehl zum Abmarsche.

S e c h s t e S e c t i o n.

Rückkehr des Raths in den Hauptort des Departements; Anzeige der Berrichtungen, die er noch vorzunehmen hat.

297. Gleich nach beendigten Operationen in den verschiedenen Bezirken versammelt sich der Rath im Hauptorte des Dpts, um in Betreff der von den Esbten verlangten Umtauschungen der Nummer, in Betreff der Annahme der Stellvertreter, welche die zum Abmarsche bezeichneten, so wie die zur Stellung anderer Leute angehaltenen verabschiedeten Esbten vorschlagen u. das Nöthige zu verfügen.

298. Die U.-Präf. wohnen den Sitzungen des Raths im Hauptorte des Dpts nicht bey, es sey denn, daß er für nöthig erachtet, selbige dazu zu berufen.

Eben so verhält es sich mit den Mairen, Act.-Offiz. u.

E r s t e U n t e r a b t h e i l u n g.

Substitutionen (Nummerntausch).

300. Die Substitution ist eine gütliche Vereinbarung, vermöge deren die als dienstfähig gefundenen Esbten die ihnen bey der Ziehung anerkommene Nummer wechselseitig umtauschen dürfen.

Diejenigen, welche ihren gegenseitigen Rang einnehmen, werden angesehen, als wenn sie die Nummer, wohin sie versetzt sind, von Anfang an erhalten hätten.

Der Esbte, welcher seine Nummer für eine niedrigere abgibt, heißt S u b s t i t u e n t, der, welcher die höhere Nummer erhält, heißt S u b s t i t u i r t e r.

301. Die Substitutionen dürfen nur zwischen den Esbten aus dem nehmlichen Canton Statt haben, welche auf die Listen derselben Classe eingetragen sind.

302. Die vom Dienste ausgenommenen, die verabschiedeten, die als Erste zum Abmarsche erklärten Esbten dürfen, so wie jene, welche unter die Schanzgräber gesteckt werden sollen, zum Genuß der Substitution nicht zugelassen werden; das nehmliche gilt von den Esbten jüdischer Religion, es sey denn, daß ein kais. Decret selbige von diesem Verbothe befreyt hätte.

303. Zwey Esbte von ungleicher Größe können zum Umtausch ihrer Nummer zugelassen werden, wofern der Rct. N. selbige als dienstfähig erkennt.

304. Die Substitution ist nichtig, wenn der zu einem Rgte abgeschickte Substituent daselbst seinem Canton zur Last verabschiedet wird; der Substituent und der Substituirte werden an ihre erste Nummer zurückgewiesen; der Verabschiedete muß die Vergütung entrichten, und der andere wird auf der Stelle zum Rgte abgeschickt.

305. Dem Inhalte des 242. Art. zu Folge können die ins Depot gestellten Esbten nicht allein die ihnen bey der Ziehung anerkennenen Nummern, sondern auch ihren Rang im Depot abgeben; jedoch haben sie folgende Verfügungen zu beobachten:

1) Der älteste Sohn einer Wittwe und der Sohn oder Enkel eines ein und siebzigjährigen Mannes müssen, bevor selbige als Substituenten angenommen werden, den Beweis über die schriftliche oder authentisch beurkundete Einwilligung der Wittwe, oder des Vaters oder des Großvaters vorläufig beybringen.

2) Der älteste von Waisen muß den Beweis über die schriftliche Einwilligung seines Vormundes, und, in dessen Ermangelung, des Maire seiner Gde beybringen.

3) Die Brüder von im Dienste stehenden Esbten müssen, wenn ihre Eltern verstorben sind, ohne Einschränkung, noch Vors

behalt, als Substituenten angenommen werden; im entgegen gesetzten Falle aber haben sie den Beweis über die schriftliche oder authentisch beurkundete Einwilligung des Vaters, und, in dessen Ermangelung, der Mutter, gleichfalls bezubringen.

306. Die Esbten, welche zum Genusse der Substitution zugelassen zu werden wünschen, haben in den nächsten fünf Tagen nach dem Schluß der Operationen des Rathes in jedem Canton ihr deßfalliges Gesuch bey dem U.-Präf. ihres Bezirks vorzubringen.

Die als Substituenten bezeichneten Esbten müssen auf den für den ersten Abmarsch der Esbten ihres Cantons festgesetzten Tag vor dem Act.-Rathe im Hauptorte des Dpts erscheinen.

Diejenigen, welche erst nach diesem ersten Abmarsche vor dem Rathe erscheinen, können zum Umtausch ihrer Nummer nicht mehr zugelassen werden.

309. Die Substitution ist gleichfalls zwischen den zur Activ-Armee bezeichneten Esbten und den Soldaten der Reserve-Compagnie vom nehmlichen Dpte erlaubt; diese Substitution bringt die doppelte Wirkung hervor, daß der bezeichnete Esbte die Stelle des Soldaten der Reserve-Compagnie in derselben einnimmt, während dieser letztere unter das Rgt kommt, für welches der Esbte bestimmt war.

310. Die Anzahl der aus den Reserve-Compagnien jedes Jahres genommenen Substituenten darf nicht die Hälfte der Mannschaft einer jeden Compagnie übersteigen.

311. Die U.-Offiz. der Reserve-Compagnien, welche mit bezeichneten Esbten umtauschen, müssen sich gefallen lassen, unter die Rgter der Activ-Armee als gemeine Soldaten zu gehen.

312. Der zum Umtausch vorgeschlagene Soldat einer Reserve-Compagnie muß wenigstens 1 Meter 598 Millimeter haben, wenn der bezeichnete Esbte für ein Rgt, welches Leute von dieser Größe annimmt, bestimmt ist; sollte selbiger für ein auserwähltes Corps bestimmt seyn, so muß der zum

Umtausch vorgeschlagene Soldat die nöthige Größe haben, um unter dieses Corps aufgenommen zu werden.

Der Soldat von einer Reserve-Compagnie, welcher als Substituent vorgeschlagen wird, darf nicht über dreißig Jahre alt seyn.

313. Die Soldaten von einer Reserve-Compagnie, welche als Ersezer unter selbige getreten sind, können nicht als Substituenten von bezeichneten Esbten angenommen werden.

315. Ereignet sich der Fall, daß ein solcher Substituent eines bezeichneten Esbten wegen körperlicher Gebrechen, die er vor dem Umtausch hatte, beym Rgte verabschiedet wird, so muß der bezeichnete Esbte sich beym besagten Rgte einstellen, und der Soldat der Reserve-Compagnie wird an selbige wieder abgegeben.

Desertirt besagter Substituent vor seiner Ankunft beym Rgte, so wird er als Ausreißer verurtheilt.

316. Die Rct.-R. in gewöhnlicher und außerordentlicher Session haben über die Substitutionen zwischen den bezeichneten Esbten und den Soldaten der Reserve-Compagnien zu entscheiden.

319. Der durch eine Substitution unter eine Reserve-Compagnie getretene Esbte wird auf das Stgt abgerechnet.

Zweite Unterabtheilung.

Stellvertretungen vor dem Abmarsche der Conscripten.

320. Die Stellvertretung ist eine gütliche Vereinbarung, kraft welcher zwey Esbte von verschiedenen Classen, das heißt, auf verschiedenen Esptions-Verzeichnissen eingetragen, in Betreff der Dienstverpflichtung der Eine die Stelle des andern übernehmen.

Hat diese Vereinbarung im Dpte vor der Abmarschmusterung Statt, so heißt derjenige, welcher die Dienstverpflichtung übernimmt, Stellvertreter (Suppléant) und Ersezer (Remplacant), wenn die Vereinbarung erst beym Rgte zu Stande kommt.

Der Esbte, welcher einen Stellvertreter liefert, heißt der Vertretene (Supplée), der Soldat, der einen Ersetzer liefert, heißt der Ersetzte (Remplacé).

321. Die als Erste zum Abmarsche erklärten, so wie die als widerspenstige verurtheilten Esbten können sich nicht vertreten lassen.

322. Die Befugniß der Stellvertretung ist den Esbten jüdischer Religion untersagt, jedoch mit der im 302. Art. hier oben angeführten Einschränkung. *)

323. Ein Esbter, der von der Befugniß der Substitution Gebrauch gemacht hat, kann hernach, wenn die ihm abgegebene Nummer einberufen wird, zum Vorschlage eines Stellvertreters zugelassen werden.

324. Die Esbten können sich nicht eher vertreten lassen, als bis sie zum Abmarsche berufen werden; ihre Stellvertreter müssen sie vor der Abmarschmusterung dem Act. N. ihres Dpts vorstellen.

325. Die Stellvertreter müssen aus dem nehmlichen Dpte seyn, wie die Vertretenen, dem Conscriptions-Gesetze Genüge geleistet haben, zu einer der vorhergehenden Classen gehören, aus keinem Grunde an die gegenwärtige Classe verwiesen worden, unter dreißig Jahren alt seyn, die Größe von 1 Meter 649 Mill., eine starke Leibesbeschaffenheit und keine Art von Mißgestalt haben. Sie dürfen nicht als Ausreißer, auch nicht zu einer entehrenden oder Leibes- oder mehr als dreißigtägige Gefängnißstrafe verurtheilt worden seyn. Außerdem müssen sie noch den Beweis über gute Sitten und Auf-führung liefern, und zu diesem Ende ein Zeugniß des Maire von ihrem letzten Wohnsitz beybringen.

Wird der Stellvertreter von einem Esbten vorgeschlagen, der größer als 1 Meter 649 Mill. und bereits für ein Corps bestimmt ist, so muß er wenigstens die nehmliche Größe wie dieser Esbte haben.

*) Nach einem spätern kaiserl. Decrete können sich jedoch die Juden wieder durch Juden vertreten lassen.

326. Der Rct.-R., welcher wegen der Stellvertreter der Regierung verantwortlich ist, ist alleiniger Richter über die Annahme derselben. Jeder Esbte, der sich vertreten lassen will, muß ihm zu gleicher Zeit mit dem dazu willig gemachten Manne die Actenstücke vorbringen, welche beurlunden, daß selbiger die dazu im vorhergehenden Artikel vorgeschriebenen Eigenschaften hat.

328. Jeder Esbte, der überwiesen wird, dem Rct.-R. einen Stellvertreter wissentlich vorgeschlagen zu haben, der mit einem verborgenem Leibschaden behaftet ist, ein Strafurtheil ausgestanden, seines Alters oder Größe wegen verwerflich ist, oder falsche Nahmen angenommen hat, verliert die Befugniß, sich vertreten zu lassen, und muß persönlich marschiren.

329. Hat der Rct.-R. einen Stellvertreter angenommen, so ertheilt er dem Esbten, der ihn vorbringt, ein Zeugniß, welches die Annahme beurlundet, und die Nahmen, Vornahmen, Alter, Wohnsiß, Gewerh, und genaue Beschreibung der Person des Stellvertreters anzeigt; im Zeugnisse geschieht der beygebrachten Urkunden Erwähnung.

Hernach muß der Esbte zum Behuf der Kleidung und Ausrüstung des Stellvertreters, in die Hände des Obereintnehmers des Dpts, oder in die eines seiner Bezirksnehmer, eine Summe von 100 Francs entrichten, und sich darüber einen Empfangsschein ausstellen lassen.

Dieser Empfangsschein, so wie das vom Rct.-R. ertheilte Zeugniß über die Annahme des Stellvertreters, werden durch den Esbten dem U.-Präf. seines Bezirkes vorgelegt, welcher dann über die zwischen dem Stellvertreter und Vertretenen getroffene Uebereinkunft eine Urkunde aufzusetzen hat; in dieser Urkunde wird der Vorlegung der beyden hier oben bezeichneten Urkunden erwähnt, und das Alter so wie die Beschreibung des Person des Stellvertreters werden darin sorgfältig eingerückt; eine Abschrift derselben erhält dieser letztere, die er dem Rct.-Hauptmann bey der Verfertigung der Abmarsch-Controle übergibt.

330. Wenn der Stellvertreter in den ersten sechs Monaten nach seiner Ankunft beym Rgte, wegen Gebrechen oder sonstiger zur Zeit seiner Einverleibung vorhandenen Ursachen, die er zu verhehlen wußte, daselbst verabschiedet wird,

Wenn er, vor seiner Ankunft beym Corps, desertirt, endlich wenn er, bevor er zwey volle Jahre gedient, desertirt,

So muß der Esbte, für dessen Rechnung er ging, einen neuen Mann stellen, oder sich selbst zu dem Corps begeben, worunter der Stellvertreter gehörte, jedoch mit Vorbehalt des im 334. Art. vorgesehenen Ausnahmefalls. Den Befehl dazu erteilt ihm der Präf.

331. Der zur Stellung eines zweyten Mannes verbundene Esbte muß, binnen fünfzehn Tagen nach erhaltenem Befehl, einen neuen Stellvertreter vorbringen, oder bey Strafe, als Widerspenstiger verurtheilt zu werden, in Person abmarschiren.

In beyden Fällen fallen ihm die Reisekosten zur Last.

332. Alle übernommene Verbindlichkeiten des Esbten hñren gegen dessen Vertreter auf, und sind als nicht eingegangen von dem Augenblicke an zu betrachten, wo der letztere in einem der im 330. Art. vorgesehenen Fälle sich befindet; diesem nach muß der Stellvertreter demselben alle von ihm empfangene Summen zurückgeben.

333. Die Stellvertreter, welche beym Rgt sich nicht einstellen, werden als Deserteure verurtheilt.

334. Der Esbte, welcher binnen den nächsten drey Monaten nach dem Ausreißen seines Stellvertreters denselben ergreift oder ergreifen läßt, ist der Verpflichtung enthoben, einen neuen Mann zu stellen, oder selbst zu marschiren.

335. Wenn der von einem Esbten gestellte Mann nach seiner Ankunft beym Rgte ausreißt, oder wegen Gebrechen, die er vor seiner Annahme hatte, daselbst verabschiedet wird, und der Esbte selbst marschirt, so hat er kein Recht, die von ihm bezahlten 100 Francs zurück zu fordern; und stellt er einen neuen Mann, so muß er noch zum zweyten Mahle 100 Francs bezahlen.

Wenn der von ihm gestellte Mann vor seiner Ankunft beym Rgte davon läuft, und er selbst marschirt, so hat er das Recht, die bezahlten 100 Francs zurück zu fordern, und stellt er einen neuen Mann, so braucht er diese Summe zum zweyten Mahle nicht zu bezahlen.

336. Die Befugniß der Stellvertretung ist folgendem Bedingnisse unterworfen:

Wenn zur Ergänzung des Etats die Nummer des Stellvertreters einberufen wird, so muß der Vertretene selbst marschiren, oder einen neuen Mann stellen.

337. Die Reisekosten dieser Esbten oder ihrer neuen Stellvertreter fallen der Regierung zur Last.

338. Stirbt der Stellvertreter, nach seiner schließlichen Annahme beym Rgte, und zwar bevor er zwey Jahre dabey gestanden, so ist der Vertretene von der Verpflichtung entledigt selbst zu dienen oder einen neuen Mann zu stellen.

339. Stirbt der Vertretene, bevor der Stellvertreter zwey volle Jahre beym Rgt gestanden, oder läßt er sich freywillig anwerben, oder er erwirbt sich Rechte auf Befreyung oder Ausnahme vom Dienste, Stellung ins Depot, oder er wird gebrechlich, so kann der Stellvertreter nicht mehr für eigene Rechnung einberufen werden, und er bleibt als Stellvertreter beym Rgte.

341. Die Verfügungen des 305. Art. sind auf die ins Depot gestellten Esbten anwendbar, welche sich als Stellvertreter darstellen.

343. Erbiethet sich ein noch nicht dreyßigjähriger aus den vorher aufgebothenen Classen frey gebliebener Esbter, um seinen Bruder zu vertreten, so wird diese Vertretung, in Rücksicht auf ihre Wirkungen, als eine Substitution angesehen.

344. Hat derjenige, der sich zum Stellvertreter seines Bruders erbiethet, das Espts-Alter noch nicht erreicht, so kann die Vertretung bewilliget werden, aber nur in so fern als der Stellvertreter achtzehn volle Jahre zurückgelegt hat, und alle übrigen erforderlichen Eigenschaften besitzt.

Auch bey dem Aufgebothe der Classe, wozu dieser jüngere Bruder gehört, wird er auf den Listen, so wie auch in der Ziehung mitbegriffen, als wenn er nicht fortgezogen wäre.

Dritte Unterabtheilung.

Von den Abwesenden.

350. Jeder abwesende Esbte, welcher bezeichnet ist, erhält an seinem gesetzlichen Wohnsitze Nachricht von seiner Bezeichnung; sie wird ihm vom Maire besagten Wohnsitzes, so wie von dem Act.-Offiz. des Cantons ertheilt.

355. Die aus ihrem Dppte abwesenden Esbten, welche an dem ihnen festgesetzten Tage vor dem Act.-R. des Dppts ihres Aufenthaltorts nicht erscheinen, werden alle ohne Rücksicht auf ihre Nummer als Diensts-fähige und Erste zum Abmarsche erklärt.

357. Es ist keinem Esbten gestattet, im Dppte, wo er sich aufhält, einen Vertreter vorzubringen; ist er Willens, einen zu stellen, so muß er denselben im Dppte seines gesetzlichen Wohnsitzes untersuchen lassen.

371. Die bezeichneten, vom Reichsgebiethe abwesenden Esbten, werden als gegenwärtig in ihrem Dppte angesehen; bestimmt für das Rgt, welches in diesem Dppte seine Offiz. zur Act. hat, erhalten sie, um sich dahin zu begeben, einen dreymonatlichen Ausstand von dem Tage an zu rechnen, wo die nahmentliche Controlle und die vom Act.-Hauptmanne aufgesetzte Beschreibung der Personen an das Rgt überfendet werden.

Trifft der Beweis der Einverleibung dieser Esbten den neunzigsten Tag nach jenem, der auf die Einberufung derselben folgte, bey dem Act.-Hauptmanne nicht ein, so muß er, den im folgenden §. angeführten Fall ausgenommen, sie als Widerspenstige denunciren.

Glauben diese Abwesende, sie seyen zur Verabschiedung geeignet, oder machen sie Anspruch auf Befreyung, oder Ausnahme vom Dienste, Stellung ins Depot, so müssen sie, in

den ersten sechzig Tagen nach ihrer Einberufung, vor dem Rct.-R. des Dpts ihres Wohnsitzes sich einstellen; alsdann werden sie allen anwesenden Esbten gleichgestellt, und dürfen, nur in den für besagte Esbte vorgesehenen Fällen, als Widerspenstige verurtheilt werden.

Vierte Unterabtheilung.

Von den anwesenden im Hauptorte zu untersuchenden Conscriptirten des Departements.

375. Der Rath erklärt erste zum Abmarsche jene Esbte, welche ungeachtet des Befehls vor ihm zu erscheinen sich zur zweyten Untersuchung nicht stellen; tritt späterhin der Fall ein, daß selbige verabschiedet werden, so wendet er auf sie die Verfügungen der 190., 191., 192. und 193. Art. an.

Siebentes Capitel.

Dritte Section.

Durch die Unter-Präfecten an die Maire bewerkstelligte Zurücksendung der alphabetischen Gemeindefisten, welche das Verzeichniß der Conscriptirten ihrer Gemeinde bilden.

402. Innerhalb zehn Tagen nach Empfang der zweyten Ausfertigung der Ziehungsliste, übertragen die U.-Präf. auf die in ihren Händen gebliebenen alphab. Gdelisten, die auf selbiger eingetragenen Entscheidungen und Anmerkungen.

Nach bescheinigter Gleichförmigkeit besagter Uebertragung senden sie die alphab. Listen den Mairen zurück.

403. Die alphab. Listen auf den Mairien, die zweyte Ausfertigung der Ziehungsliste auf den U.-Präfecturen, die erste auf den Präfecturen, so wie das Register der Berathschlagungen des Raths, werden einem jeden, der davon Einsicht zu haben verlangt, jedoch nur an besagten Orten aufgelegt.

Achtes Capitel.

Außerordentliche Session des Recrutirungs-Raths; vollständige Ergänzung der Contingente.

407. Der Rct.-R. kann zur außerordentlichen Session berufen werden, so oft das Etgt einer oder mehrerer aufgehobenen Classen nicht vollständig einverleibt ist.

408. Zwey Mahl jeden Monat, und nicht öfter kommt er zusammen; nemlich den 15ten und letzten des Monats.

412. Er sitzt im Hauptorte des Dpts.

413. Der Rct.-Capitaine wohnt allen Sitzungen bey.

418. Der Rath kann in der außerordentlichen Session keine Verabschiedung aussprechen; jedoch ajournirt er diejenigen, die er zum Abmarsche unfähig findet.

421. Die vor dem Rathe berufenen und zur Ergänzung des Stgts bestimmten Esbten haben die Befugniß, sich vertreten zu lassen.

423. Die Esbten, welche sich substituiren lassen wollen, müssen dem Rathe ihren Substituenten vorstellen, und zwar an demselben Tage, wo sie selbst vor ihm erscheinen.

Zweyter Titel.

Erstes Capitel.

Von den Recrutirungs-Offizieren und Unter-Offizieren.

436. Nach eingeholten Befehlen des Präf. und des im Dpte befehligenen Generals vertheilt der Rct.-Capitaine die unter ihm stehenden Offiz. und U.-Offiz. in die verschiedenen Gden, wo sie sich aufhalten sollen, und weist ihnen den zur Ausübung ihrer Amtsverrichtungen bestimmten Bezirk an.

Die Offiz. und U.-Offiz. des Hauptortes der U.-Präf. leisten vor dem U.-Präf. und die übrigen vor dem Maire ihres Aufenthaltsortes den ausdrücklichen Eid, die Verordnungen getreu zu beobachten, und nie aus Privat-Rücksichten, sondern einzig und allein zum Besten des Dienstes Sr. Maj. und für das Wohl des Staats während ihrer Sendung zu handeln.

Die Commissionen der erstern werden auf der U.-Präf., jene der letztern auf den Mairien eingetragen.

Drittes Capitel.

Zusammenberufung der zum Abmarsche bezeichneten Conscriptirten.

464. Der Präf. zeigt die Lage des Abmarsches den U.-Präf. und Mairen an.

465. An dem zum Abmarsche bestimmten Tage versammeln sich alle Esbte im Hauptorte des Dpts, um daselbst gemustert und in Marsch gesetzt zu werden.

467. Dem Präf. allein steht das Recht zu, einem zum Abmarsche bestimmten Esbten Ausstand zu geben.

Viertes Capitel.

Zweite Section.

Von der über die Conscriptirten auf dem Marsche zu haltenden Aufsicht.

487. Der U.-Offiz., der wegen Besorgung der Lebensmittel und Einquartirung voraus geschickt wird, zeigt den Befehlshabern der bewaffneten Macht und der Gendarm., so wie auch dem Maire des Ortes, die Stärke der daselbst Nachtsquartier haltenden Abtheilung an; zugleich ersucht er selbige, alle Maßregeln zu ergreifen, damit die Esbten nicht entlaufen.

492. Gleich bey seiner Ankunft in besagtem Orte hat der Commandant der Abtheilung sich mit der Civil- und Militärobrigkeit zu besprechen, damit die Esbten so viel wie möglich in Einem und demselben Gebäude untergebracht werden; gleichfalls soll er sich mit gedachter Obrigkeit in Betreff der kraft des 487. Art. im voraus zur Verhinderung des Entlaufens der Esbten zu ergreifenden Maßregeln benehmen.

Dritte Section.

Von den Conscriptirten und Stellvertretern, die ihre Abtheilungen verlassen.

494. Die Beschreibung der Person eines jeden Esbten oder Stellvertreters, der seine Abtheilung verlassen hat, wird aus

der Abmarsch-Controle gezogen, und vom Befehlshaber dem Maire und der Gend. des nächsten Nachtsquartiers übergeben.

Diese nach Vorschrift vorzunehmende Beschreibung enthält zugleich die Bezeichnung des Corps, wozu der entlaufene Esbte oder Stellvertreter bestimmt war.

495. Der mit der Führung der Abmarsch-Controle beauftragte U.-Offiz. läßt sich vom Maire, so wie von der Gend., den Empfang besagter Beschreibung auf der Controle selbst bescheinigen.

498. Wenn ein Esbter, der seine Abtheilung verlassen hatte, selbige unterwegs noch einholt, und sich wegen seiner Abwesenheit mit gültigen Gründen entschuldigt, so wird er unter die Abtheilung wieder aufgenommen, und seine Rückkehr auf der Abmarsch-Controle angemerkt.

V i e r t e S e c t i o n.

Von den unterwegs im Spital zurückgelassenen Conseribirten
oder Stellvertretern.

499. Ist ein Esbter oder Stellvertreter unterwegs krank geworden, und nicht mehr im Stande mitzugehen, so wird er in dem nächsten Civil- oder Militair-Spital zurückgelassen.

500. Der mit der Führung der Abmarsch-Controle beauftragte U.-Offiz. verzeichnet auf besagter Controle den Eintritt ins Spital des Esbten oder Stellvertreterers, läßt sich vom Vorsteher den Empfang des Kranken auf selbiger bescheinigen, und übergibt ihm eine nach Vorschrift des 494. Art. abgefaßte Beschreibung der Person.

Zu gleicher Zeit gibt der Commandant der Abtheilung dem Platz-Commandanten, und, in Ermangelung dessen, dem Maire, besagten Esbten oder Stellvertreter an, damit sie über ihn wachen können, und der U.-Offiz. ersucht diese Beamten um ihr Visa unter dem vom Spitalvorsteher auf der Controle eingerückten Empfangscheine.

F ü n f t e S e c t i o n.

Von den unterwegs gestorbenen Conseribirten oder Stellvertretern.

513. Stirbt unterwegs ein Esbter oder Stellvertreter, so hat der Commandant der Abtheilung dem Maire der näch-

ken Gde seine deßfallige Erklärung zu machen, und denselben zur Verfertigung der Sterbeurkunde aufzufordern; eine Ausfertigung davon übermacht er dem in seinem Dpte stehenden Act.-Capitaine.

514. Der U.-Offiz. bemerkt auf der Abmarsch-Controlle den Sterbfall des unterwegs gestorbenen Esbten oder Stellvertreters, und der Maire bescheinigt auf selbiger, daß er ihm eine Ausfertigung der Sterbeurkunde eingehändigt hat.

S e c h s t e s C a p i t e l

E r s t e S e c t i o n.

Von den Conscriptirten, die aus den Departementen, wo sie gezogen haben, einzeln aufbrechen.

539. Die Act.-Capit. dürfen keinen Esbten einzeln, ohne besondere Ermächtigung des Präf., zum Rgte aufbrechen lassen.

Die Präf. ertheilen selbige nur dann, wenn ihnen hinreichende Bürgschaft geleistet wird.

545. Stirbt unterwegs ein einzeln aufgebrochener Esbter, so hat der Maire der Gde, wo er gestorben ist, den bey ihm gefundenen Marschzettel nebst seiner Sterbeurkunde dem Act.-Capit. des Dpts einzusenden.

D r i t t e r T i t e l.

Von den Depot-Conscriptirten.

569. Die als dienstfähig erklärten Esbten, die weder für die Activ-Armee noch für die Reserve bezeichnet worden, bilden das Depot. Wenn die Egte der Activ-Armee und der Reserve unvollständig sind, so werden die Esbten aus dem Depot zur Ergänzung einberufen, und zwar nach der Ordnung ihrer Nummer oder nach dem Range, den sie von Rechts wegen am Ende des Depot einnehmen.

Die Esbten aus dem Depot sind keinen militairischen Verordnungen unterworfen, so lange sie zur Ergänzung der besagten Egte nicht einberufen sind.

570. Jeder Esbte aus dem Depot, der, wäre es auch nur augenblicklich, sich von seinem Canton, Bezirk oder Dpt entfernen will, muß vor dem Maire seiner Gde deshalb eine Erklärung abgeben, und zugleich den Canton, Bezirk und das Dpt anzeigen, wohin er zu gehen, oder wo er sich niederzulassen Willens ist.

571. Auf dem besagtem Esbten ertheilten Reisepasse erwähnt der Maire der vorgeschriebenen Erklärung, und merkt sich selbige an, um nöthigen Falls zu wissen, an wen er die in Betreff dieses Esbten erhaltenen Befehle zu senden hat.

572. Der Maire gibt dem U.-Präf. von den ihm abgegebenen Erklärungen der Esbten Nachricht, die ihren Canton, Bezirk oder ihr Dpt verlassen.

Diese Nachricht theilt der U.-Präf. dem Präf. mit, in so fern die Esbten den Bezirk oder das Dpt verlassen.

574. Uebersteigt in einem Canton die Anzahl der Esbten, die im Depot eine niedrigere Nummer haben, als die desjenigen ist, welcher um Verlegung seiner Wohnung außerhalb des Dpts ansetzt, um die Hälfte die Anzahl deren nicht, welche zur Bildung des Etgts der Activ-Armee oder der Reserve noch zu liefern sind, so darf der Maire sich weigern, die Erklärung der Esbten anzunehmen, bis der Canton sein Etgt vollständig gestellt hat.

Jedoch kann der Maire die Erklärung annehmen, wenn der Esbte eine hinlängliche Bürgschaft anbiethet, welche Sicherheit leistet, daß er im Einberufungsfalle entweder an seinen Bestimmungsort sich begeben oder einen Stellvertreter vorsehen wird.

575. Die in den 570., 571. und 572. Art. vorgeschriebenen Verfügungen sollen in Ansehung jener Esbten beobachtet werden, die über die Grenzen des Reichs zu gehen wünschen. Diese Esbten dürfen, die Lage ihres Cantons in Betreff der Vollzähligkeit der Etgte mag übrigens seyn, wie sie wolle, zur Erklärung vor dem Maire ihrer Gde nicht eher zugelassen werden, bis die im 2. §. des vorstehenden Art. erwähnte Bürgschaft vorschriftsmäßig geleistet ist.

576. Sollte ein Esbter aus dem Depot, der, in der Absicht seinen Wohnort zu verlegen, besagte Erklärung gemacht hat, auf Ein Mahl angeben, der erwähnte Reisepaß sey ihm abhanden gekommen, so haben die Maire, U.-Präf. oder Präf., bey dem er sich um einen neuen Paß meldet, zweckmäßige Erkundigungen einzuziehen, um sich zu vergewissern, daß der erste Paß keinem andern jungen Menschen abgegeben worden ist; findet es sich, daß solches Statt gehabt, so wird der Esbte festgehalten, und der Präf. läßt ihn uebst seinen Mitschuldigen gerichtlich verfolgen.

577. Der Esbte aus dem Depot, der seinen Wohnort verändert hat, und noch anderswo sich niederzulassen Willens ist, erhält einen neuen Reisepaß. In diesem wird von der von ihm gemachten Erklärung vor dem Maire der Gde, wo er mitgezogen hat, Erwähnung gethan.

Der Maire, der den neuen Paß gibt, berichtet es dem Präf., und derselbe zeigt die neue Veränderung des Wohnortes dem Präf. an, in dessen Dpt der Esbte gehört.

578. Jeder Esbter aus dem Depot, der die hier oben vorgeschriebene Erklärung unterläßt, wird obenan ins Depot gestellt, und in dieser Eigenschaft muß er bey dem ersten Aufgeböth gleich marschiren.

579. Ein Esbter aus dem Depot gehört immer zum Depot des Cantons, wo er gezogen hat, wenn er gleich seinen Wohnort verändert haben sollte.

580. Die Verfügungen gegenwärtigen Titels sind, und zwar so lange ihre Verantwortlichkeit fort dauert, auf jene Esbten anwendbar, welche vom Dict.-R. ajournirt worden, so wie auf die Esbten und Soldaten, die sich haben vertreten oder ersetzen lassen. Diese letztern, wenn sie, wäre es auch nur für eine kurze Zeit, ihren Wohnort verändern, ohne die im 570. Art. vorgeschriebene Erklärung gemacht zu haben, verlieren die Befugniß, neue Stellvertreter oder Ersetzer zu liefern, falls ihre Stellvertreter oder Ersetzer, bevor sie zwey Jahre bey dem Rgte gestanden, ausreissen, oder auch wegen Körper-

licher Gebrechen, die sie bereits vor ihrer Einverleibung hatten, verabschiedet werden; sie müssen selbst marschiren.

V i e r t e r T i t e l.

E r s t e s C a p i t e l.

Von den Ersezungen bey dem Regimente.

584. Die Ersezer müssen dem Espt.-Gesetze Genüge geleistet haben; wenn sie noch nicht gedient haben, weniger als dreyßig, wenn sie gedient haben, weniger als vierzig Jahre alt, und in diesem letztern Falle mit einem in gältiger Form abgefaßten Endabschied versehen seyn, die Größe von wenigstens 1 Meter 649 Millim., wenn sie für Rgter bestimmt sind, die Leute von dieser Größe annehmen, oder auch die bey den übrigen Corps erforderliche Größe haben; sie dürfen nicht als Deserteure, auch nicht zu einer entehrenden oder Leibesstrafe oder mehr als dreyßigtägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden seyn; außer dem müssen sie noch den Beweis über gute Sitten und Aufführung beybringen.

588. Jedes Gesuch um Ersezung muß begleitet seyn;

6) Von einem, durch den Maire der Gde, welche der Ersezer bewohnt, ertheilten und zugleich vom Friedensrichter des Cantons visirten Zeugniß über gute Sitten und Aufführung;

7) Vom Militair-Endabschied des Ersezers, wenn er gedient, oder von einem authentischen Zeugniß, daß selbiger den Espt.-Gesetzen Genüge geleistet hat, und zum Abmarsche nicht berufen worden ist.

F ü n f t e r T i t e l.

Z w e y t e s C a p i t e l.

E r s t e S e c t i o n.

626. Die wegen körperlicher Gebrechen, die sie vor ihrer Einverleibung hatten, verabschiedeten Esbten müssen durch die Dpte, welche selbige geliefert haben, ersetzt werden.

S e c h s t e r T i t e l.

Sbrmlichkeiten, welche die jungen Leute vom Conscriptio-
 n-Altcr zu beobachten haben, wenn sie Aemter bekleiden, die
 mittelbar oder unmittelbar aus dem kais. Schatze besoldet
 werden.

639. Kein junger Mensch vom Espt.-Alter darf, unter
 welchem Vorwand es immer seyn mag, zu einer aus dem
 kaiserl. Schatze besoldeten Stelle zugelassen werden, es sey
 denn, daß er den Beweis beybringe, daß er den Esption-
 Gesetzen Genüge geleistet hat.

In dieser Verfügung sind begriffen die Stellen in den
 Büreaus der Ministerien, Oberverwaltungen, Präfecturen,
 U.-Präfecturen und Mairien, bey der kaiserl. Universität und
 den verschiedenen Zweigen des öffentlichen Unterrichts, bey
 den Gerichten, in den Regien und Unternehmungen für den
 öffentlichen Dienst.

641. Besagte junge Leute haben die auf ihre besondere
 Lage passenden Zeugnisse deshalb beyzubringen.

646. Außer dem haben sie noch den Auszug ihrer Ein-
 schreibung auf den Espt.-Listen ihres Cantons einzuliefern;
 dieses Actenstück wird ihnen vom U.-Präf. oder Präf. aus-
 gefertigt, und wenn sie es von einem Maire ausgefertigt
 bekommen, so muß der Inhalt desselben vom U.-Präf. oder
 Präf. als richtig bescheinigt werden.

647. Die von den Verabschiedeten, Vertretenen, Ent-
 lassenen, und von jenen Esbten aus dem Depot, welche zu
 Classen gehören, die von ferneren Dienstverpflichtungen los-
 gesprochen sind, beygebrachten Beweisstücke, sind nicht eher
 gültig, als bis sie durch das darauf geschriebene Zeugniß
 eines von Sr. Exc. dem Kriegsminister eigends dazu bezeich-
 neten General- oder Stabs-Offiz. als solche anerkannt sind;
 zu dem Ende werden diese Actenstücke dem Gen.-Dir. der
 Esption zugeschickt, der selbige an die General- und Stabs-
 Offiz. übersendet.

648. Die mit der Verfertigung der Gehalts-, Besoldungs- oder Lohnstabellen beauftragten Beamten oder Angestellte sind verbunden, auf der für den Monat December entworfenen Auszahlungstabelle jedes Jahr zu erwähnen, daß sie sich die vorgemeldeten Urkunden haben vorlegen lassen, und daß selbige gültig befunden worden sind.

649. Hat ein Esbter die auf seine besondere Lage passenden Beweisstücke nicht beygebracht, so soll er auf der Stelle aus der Auszahlungstabelle ausgestrichen werden, und er darf seine Amtsverrichtungen nicht länger fortsetzen.

Der Beamte, unter welchem ein solcher Esbter steht, hat dem Präf. seines Wohnsitzes, und jenem seines Wohnorts die gehörige Anzeige zu machen; und die Präf. lassen ihn, den Espt.-Gesetzen gemäß, zur Verantwortung ziehen.

650. Die mit der Verfertigung der Gehalts-, Besoldungs- oder Lohnstabellen beauftragten Beamten oder Angestellte, welche die im 648. Art. enthaltene Verfügung nicht vollzogen, oder als richtig und gültig Actenstücke angenommen haben, die sie als solche nicht hätten annehmen sollen, werden ihrer Stellen entsetzt, und zum Ersatz der Summen angehalten, welche im Laufe des Jahrs jenem ausgezahlt worden sind, der die durch die Espt.-Gesetze vorgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt hat; außerdem verwirken sie noch die gegen die Urheber und Mitschuldige der Deserteure verhängten Strafen.

Zu diesem Ende haben die Minister, Gen.-Dir., Präf., U.-Präf., Maire und Vorsteher von Oberverwaltungen die zweckmäßigsten Vorkehrungen zu treffen, damit die zu den Auszahlungstabellen des letzten Monats des Jahrs, als Belegdienenden Actenstücke, jedes Jahr und zwar für alle unter ihren Befehlen stehende Angestellte, aufs genaueste untersucht werden.

S i e b e n t e r T i t e l .

E r s t e s C a p i t e l .

E r s t e S e c t i o n .

Von den saumseligen Conscriptirten (Conscrits retardataires).

651. Jeder als Erster zum Abmarsche erklärte, jeder durch das Los bezeichnete oder zur Verfügung der Regierung wegen Selbstverstümmelung überlassene Esbte, der einberufen worden, und seinen Verpflichtungen kein Genüge leistet, ist saumselig.

652. Der Rct.-Cap. ist besonders beauftragt, die Listen der Saumseligen aufzusetzen, und gegen selbige bey dem Präf. seine Klage anzubringen.

666. Binnen acht Tagen nach angebrachter Klage hat der Präf. die zweckmäßigsten Erkundigungen einzuziehen, und den achten Tag erläßt er gegen diese Esbten einen Beschluß, der sie als Widerspenstige erklärt.

Den nehmlichen Tag übersendet der Präf. seinen Beschluß dem kais. Procurator bey dem Gerichte erster Instanz des Bezirks, und fügt sein Gutachten in Betreff des Quantums der gegen die widerspenstigen Esbten auszusprechenden Geldstrafe bey.

Besagte Geldstrafe darf nie geringer als 500, noch höher als 1500 Francs seyn.

667. In den drey nächsten Tagen hat der kaiserl. Procurator gegen den widerspenstigen Esbten und dessen Eltern, welche für die bürgerlichen Folgen seines Ungehorsams mit ihrem Vermögen haften müssen, auf die Verurtheilung zu der vom Präf. bestimmten Geldstrafe, so wie auch zu den Druck-, Insinuations- und Anschlagskosten des gegen ihn erlassenen Urtheils anzutragen.

Außerdem trägt der kaiserl. Procurator darauf an, daß der Widerspenstige verurtheilt werde, von Brigade zu Brigade nach einem Militair-Sammelplatze abgeführt zu werden, um daselbst unter einer besondern Mannszucht und zur Verfügung der Regierung gehalten zu werden.

Z w e y t e S e c t i o n .

Bekanntmachung der gegen die widerspenstigen Conscriptirten ergangenen Urtheile.

670. Gleich nach ausgesprochenem Urtheile fertigt der Gerichtsschreiber eine Abschrift desselben aus, nach welcher gedachtes Urtheil gedruckt wird.

671. Das Urtheil soll binnen drey Tagen, nachdem es erlassen worden, gedruckt und unverzüglich angeschlagen werden;

1) An der Thüre des Hauses, wo jeder Verurtheilte wohnt;

4) Am Thore des Gemeindehauses einer jeden Municipalität in den Cantonen, worin Ein oder mehrere Verurtheilte wohnen;

5) Der Maire der Gde, zu welcher die Verurtheilten gehören, erhält auch Ein Exemplar davon.

674. Der U.=Präf., sobald er sie erhalten hat, übersendet sogleich jedem Maire die unter Ziffer 1, 4 und 5 begriffenen Exemplare.

675. Gleich nach Empfang derselben lassen die Maire die Exemplare Ziff. 1 und 4 anschlagen, und jenes Ziff. 5 ins Archiv der Mairie hinterlegen.

676. Die Anschlagskosten fallen der Mairie zur Last.

D r i t t e S e c t i o n .

Von den gegen die Widerspenstigen angestellten Nachsuchungen.

687. Die U.=Präf. nehmen die ihnen durch die Maire eingesandten Nachrichten über die in Ansehung der Saamseligen und Widerspenstigen vorgefallenen Veränderungen sorgfältig auf, und schreiben sie in ein dazu bestimmtes Register.

Z w e y t e s C a p i t e l .

Individuelle Nachsuchungen gegen ungehorsame Conscriptirte.

698. Die Maire sind nebst andern Beamten beauftragt, die Nachsuchungen gegen die ungehorsamen Esbten zu leiten.

702. Die Maire sind unter eigener Verantwortlichkeit beauftragt, darauf zu wachen, daß die jungen Leute, welche sich den Esptions-Verpflichtungen entziehen, aufgesucht und ergriffen werden, und daß sie keinen Zufluchtsort im Umfange ihrer Gde finden.

703. Die aufzufuchenden Esbten sind:

- 1) Die als widerspenstige verurtheilten;
- 2) Die als widerspenstige zwar noch nicht verurtheilten, aber unter der Benennung: Saumselige, bezeichneten;
- 3) Die auf den Listen ausgelassenen;
- 4) Die ausgenommenen, deren Ausnahme aufgehört hat, und die bey ihrer Einberufung zum Abmarsche sich nicht gestellt haben.

Zweyte Unterabtheilung.

Von der Art und Weise, wie die widerspenstigen, saumseligen und überhaupt alle pflichtvergessenen Conscriptirten aufzusuchen sind.

704. Jeder Maire hält ein Tagebuch über die in seiner Gde aufzufuchenden Esbten; dieses begreift alle junge Leute, welche sich in einem der im 703. Art. beschriebenen Fälle befinden, und in der Gde ihren gesetzlichen Wohnsitz haben, oder dem Maire angegeben sind, als wenn ihnen daselbst ein Zufluchtsort gestattet wäre; sobald ein im Zustande des Ungehorsams sich befindender Esbter dem Maire bezeichnet wird, hat er ihn in sein Tagebuch einzutragen.

Auf besagtem Tagebuche bemerkt der Maire alle Veränderungen, welche in Ansehung der darauf eingetragenen Esbten vorkommen, alle Verhaftnehmungen, jede freiwillige Rückkehr, alle vom Gen.-Dir. genehmigte Ausstreichungen &c.

705. Die U.-Präs. sind besonders beauftragt, über die gute Haltung besagter Tagebücher zu wachen; zu dem Ende können sie zweckmäßige Maßregeln ergreifen, um den Mairens bey Einrichtung dieser Arbeit beizustehen.

706. Jeden Monat hat der Maire die Liste der aufzufuchenden Esbten am Thore des Gdehauses anschlagen zu

lassen, mit der Einladung an die Bewohner, selbige ergreifen oder vor der Obrigkeit erscheinen zu lassen, oder auch den Ort anzugeben, wo sie sich versteckt halten.

Der U.-Präf. befiehlt dem Maire, eine Ausfertigung dieser Liste dem Pfarrer der Gde zu übergeben, mit der Einladung, selbige seinen Pfarrkindern den Sonntag vorzulesen, und sie zu ermahnen, die ungehorsamen Esbten zur Pflicht zurück zu bringen.

707. Der Dienst der Brigaden der Gend. muß auf eine solche Weise eingerichtet werden, daß sie sich, so oft wie möglich, in jene Gden ihrer wechselseitigen Bezirke begeben, welche ungehorsame Esbte haben, um daselbst Nachsuchungen anzustellen.

Die Maire theilen besagten Brigaden die Nachrichten mit, welche sie sich allenfalls über die Mittel, die ungehorsamen Esbten aufzusuchen und zu verhaften, verschafft haben.

Die Maire und Brigaden-Commandanten vergleichen ihre Listen gegeneinander, und bezeichnen sich wechselseitig die auf selbigen nachzutragenden ungehorsamen Esbten.

708. Auf die vom Maire erhaltene, so wie auf die durch sich selbst eingezogene Nachricht, verfügt sich die Gend. in die Wohnung der aufzusuchenden Esbten, zu denjenigen Einwohnern, von welchen man weiß, daß sie ihrer Familie Arbeit geben oder ihnen selbst gegeben haben, und endlich an alle Orte, wo zu vermuthen ist, daß sie sich verborgen halten.

Wey ihrem Weggehen aus der Gde lassen sich die Gend. ein Zeugniß vom Maire zur Beurkundung der geschehenen Nachsuchungen ertheilen.

709. Sollte der Präf. für nöthig erachten Truppenabtheilungen in eine oder mehrere Gden, zur Ergreifung ihrer saumseligen und widerspenstigen Esbten, ganz unvermuthet einrücken zu lassen, so benimmt er sich in Betreff der Stärke der zu beordernden Abtheilung, mit dem im Dpte befehlighenden General, mit dem Gend.-Offiz. vom höchsten Grade, und mit dem Act.-Capit.; es wird, wenn's nur möglich ist,

ein Gend.-Offiz. oder U.-Offiz. als Anführer der Abtheilung beygeordnet, in dessen Ermangelung wird das Commando einem Act.-Offiz. oder U.-Offiz. übertragen.

Der Maire der Gde, in welche die Abtheilung einrückt, hat selbige zu begleiten, und dem Anführer alle nöthige Auskunft zur zweckmäßigen Leitung der in seiner Gde vorzunehmenden Nachsuchungen zu geben; der Anführer benachrichtigt den U.-Präf. und den Gend.-Offiz., in deren Bezirk die Gden liegen, von dem Erfolg und den Fortschritten seiner Verrichtungen.

711. Den 15ten des dritten Monats eines jeden Vierteljahres übersendet der Maire dem U.-Präf. das von ihm nach Vorschrift des 704. Art. geführte Tagebuch; er muß jedoch vorher die Nahmen der noch nicht beygeschafften Esbten zur Bildung eines neuen Tagebuchs ausziehen.

721. Die Maire, welche sich durch ihren Dienstifer ausgezeichnet, so wie jene, die sich Nachlässigkeiten haben zu Schuld kommen lassen, werden jedes Vierteljahr durch die Präf. Er. Exc. dem Minister des Innern angezeigt.

Dritte Unterabtheilung.

Von der Beurkundung der Verhaftnehmung oder freyen Rückkehr der Saumseligen, Widerspenstigen und anderer jungen Leute, welche sich der Conscription entzogen haben.

723. Die Gend. ist beauftragt über die Verhaftnehmung der Widerspenstigen, Saumseligen und anderer ungehorsamen Esbten einen Verbal-Prozeß aufzusetzen.

724. Neben diesem Verbal-Prozesse soll noch für jeden Esbten ein Verhaftnehmungs-Blatt (feuille d'arrestation) gefertigt werden; selbiges muß die Beweggründe der Verhaftnehmung, die Beschreibung der Person des Ergriffenen, die aus seinen Papieren hervorgehende Auskunft, die von ihm gegebenen Antworten enthalten.

725. Der Gend.-Brigade, die den Esbten ergriffen hat, der in deren Hände selbiger überliefert worden, liegt es immer, das Verhaftnehmungs-Blatt zu fertigen.

Wenn ein Act.-U.-Offiz., ein Forst- oder Feldhüter, ein Douanen-Vorgesetzter, oder irgend ein anderer Agent einen ungehorsamen Esbten ergriffen hat, so soll derselbe mit allen in Betreff seiner erhaltenen Aufschlüssen, welche dann zur Fertigung des Verhaftnehmungs-Blattes dienen, der nächsten Gend.-Brigade überliefert werden.

Der Gend.-Offiz., U.-Offiz. oder Gendarme, dem der Esbte übergeben worden, stellt darüber einen Empfangschein aus.

726. Jeder von der Gend. ergriffene oder in ihre Hände überlieferte Esbte wird nach dem Hauptorte des Dpts, in welchem die Verhaftnehmung Statt gehabt hat, abgeführt, und zwar mit der nächsten Correspondenz. Unterweges wird er in den Arresthäusern aufbewahrt.

727. Der Esbte wird bey seiner Ankunft im Hauptorte des Dpts mit dem Verhaftnehmungs-Blatt dem Act.-Capit. übergeben, welcher über den Empfang des Esbten und dessen Verhaftnehmungs-Blattes einen Schein ausstellt.

728. Die pflichtvergessenen Esbten, welche vor einem Maire, U.-Präf., Präf. oder auch vor der Gend. sich einstellen, dürfen nicht in Verhaft genommen werden, es sey dann aus besondern Gründen, welche dem Präf., der darüber entscheidet, auf der Stelle einzuberichten sind.

729. Welche auch die Ursache seyn mag, die einen Esbten zur Rückkehr bewogen hat, wenn sie sogar der Furcht vor die gegen ihn und dessen Familie gerichteten Zwangsmittel zuzuschreiben ist, so wird doch immer seine Einstellung als freywillig angesehen.

730. Beweist ein festgehaltener Esbter, daß er im Augenblicke seiner Verhaftung zu einem Präf. oder U.-Präf. ging, um seine Neue förmlich anzuzeigen, so wird er wie die übrigen freywillig zurückgekehrten Esbten behandelt.

731. Haben die Eltern oder Vormünder eines außerhalb des Reichs wohnenden pflichtvergessenen Esbten in Erfahrung gebracht, daß selbiger um freye Rückkehr anhält, so können

sie vor dem Präf. oder U.-Präf. ihres Wohnortes erscheinen, um ihm die Gefinnungen des Esbten anzuzeigen; auf die ihm deßhalb gemachte Erklärung kann der Präf. oder U.-Präf. einen Ausstand gestatten, nach dessen Umlauf die Eltern oder Vormünder zu beweisen haben, daß besagter Esbter sich persöhnlich, und zwar um eine Bestimmung zu erhalten, vor einem Maire, Präf. oder U.-Präf. eingestellt hat.

733. Die Maire und U.-Präf. lassen nach dem Hauptorte, nehmlich zum Rct.-Capit., diejenigen Esbten abgehen, welche sich vor ihnen freywillig eingestellt haben; auf dem besagten Esbten durch die Obsorge dieser Beamten ausgefertigten und mitgegebenen Marschzettel geschieht Erwähnung von ihrer freywilligen Rückkehr; übrigens marschiren sie frey und ohne Geleit.

734. Auf der Stelle geben die Maire und U.-Präf. den Rct.-Offiz. und U.-Offiz. ihrer verschiedenen Bezirke Nachricht von der Rückkehr jener Esbten, die sich freywillig eingestellt haben.

Z w e y t e S e c t i o n .

Einlegung der Garnisäre.

Erste Unterabtheilung.

Fälle, wo Garnisäre auf Befehl des Präfecten eingelegt werden; Leute, bey welchen selbige gelegt werden sollen; Anzahl, Kosten und Dauer des Aufenthaltes der Garnisäre.

736. Die Präfecten, bevor sie die Garnisäre brauchen, müssen alle zur Herbenschaffung der ungehorsamen Esbten dienliche Beredungsmittel erschöpfen.

737. Der Absckickung der Garnisäre in eine Gde muß nothwendig die Benachrichtigung vorhergehen, daß die bewaffnete Macht sich dahin verfügen wird, falls die ungehorsamen Esbten an einem festgesetzten Tage im Hauptorte des Dpts sich nicht einstellen.

738. Die Präf. schicken Garnisäre in die Gden;

1) Wenn auf fünf hundert Bewohner Ein und mehrere ungehorsame Esbte sind;

2) Wenn, falls deren weniger sind, die zwey Monate lang vorgenommenen Auffuchungen nicht zum Zwecke geführt haben, oder wenn Ein oder mehrere ihrer einverleibten Esbten als Ausreißer bezeichnet sind, oder auch, wenn sie im Verdacht stehen, den ungehorsamen Esbten oder Ausreißern anderer Ebnen einen Zufluchtsort gestattet zu haben.

739. Die Garnisäre werden bey den Eltern der Ungehorsamen, und zu gleicher Zeit, falls diese eine eigene von jener ihrer Eltern abgefonderte Wohnung haben, in dieselbige gelegt.

740. Den Präf. steht es frey, diejenigen Eltern mit Garnisären zu verschonen, welche bekannlich den Ungehorsam ihrer Esbne nicht begünstigt haben, oder außer Stand sind, die Garnisonskosten zu bestreiten.

742. Die Anzahl der bey jedem Einwohner zu legenden Garnisäre wird vom Präf. festgesetzt; über vier darf diese Anzahl sich nicht erstrecken.

743. Die berittenen Garnisäre werden nach demselben Verhältniß gebraucht; nur kommen sie vorzugsweise bey denjenigen zu liegen, deren Ungehorsam auffallender oder von einem gefährlichern Beyspiele seyn möchte.

745. Nebst der gewöhnlichen vom Einwohner zu tragenden Einquartirung erhalten besagte Garnisäre noch einen täglichen Sold von 1 Franc für jeden Soldaten, 1 Fr. 25 Cent. für jeden Corporal, 1 Fr. 75 Cent. für jeden andern Unteroffizier, und 3 Fr. für jeden Offizier.

746. Sind die Garnisäre beritten, so wird die Ration eines Pferdes zu zwey Francs angeschlagen.

747. Die in den 745. und 746. Art. festgesetzten Summen gebühren den Garnisären, von dem Augenblicke ihres Abmarsches aus dem Hauptorte des Dpts oder aus ihrem Aufenthaltsorte bis an den Tag der Rückkehr in ihr Standquartier oder ihren Aufenthaltort.

748. Ein Zwangsbefehls-Träger wird jeder Garnisär-Abtheilung beygeordnet. Seine Besoldung hat der Präf. zu bestimmen.

749. Jeder Einwohner, bey welchem Garnisäre gelegt werden, hat nach der Anzahl und dem Grade der bey ihm liegenden Garnisäre, und für die Zeit, die sie bey ihm gelegen, die für ihren Sold nach dem hier oben angeführten Verhältnisse vom Präf. bestimmten Summen zu entrichten.

Wenn die Garnisäre beritten sind, hat er nebstdem noch die für die Fütterung der Pferde angewiesenen 2 Fr. zu bezahlen. Endlich bezahlen sie noch täglich 1 Fr. von jedem Garnisär.

1) Zur Bestreitung des Soldeß der Garnisäre auf dem Hin- und Zurückmarsche, so wie für die Besoldung des Zwangs- befehls-Trägers;

2) Zur Ergänzung des Theiles der Garnisons-Kosten, der allenfalls nicht einkäme.

750. Die nach Vorschrift des 739. Art. gelegten Garnisäre dürfen einen ganzen Monat lang, vom Tage ihrer Einquartirung an gerechnet, bey derselbigen Person gelassen werden.;

Zweyte Unterabtheilung.

Fälle, wo die Anzahl und Kosten der Garnisäre, so wie die Dauer der Garnison, vermehrt werden können; Fälle, wo die Gemeinden zur Bezahlung der Garnisons-Kosten solidarisch angehalten werden können; Personen, auf welche diese Solidarität sich nicht ausdehnt.

751. Wenn in den ersten zwanzig Tagen, nachdem die Garnisäre in eine Gde gelegt sind, die ungehorsamen Esbten nicht alle zurückkommen, und der Präf. erachtet, daß die Ausgebliebenen in den zehn folgenden Tagen nicht ergriffen werden können, noch sich einstellen werden, so muß er darüber dem Gen.:Dir. der Esption berichten, und zugleich die ihm nöthig scheinende Vermehrung der Stärke, Verlängerung der Dauer und Erhöhung der Kosten der Garnison anzeigen.

753. In besagtem Falle darf der Sold der Garnisäre folgender Maßen und zwar als Maximum erhöht werden, nemlich:

Für jeden Gemeinen 3 Fr. 50 Cent.;

Für jeden Corporal 4 Fr.;

Für jeden andern Unter-Offizier 4 Fr. 50 C.;

Für jeden Offizier 5 Fr. 50 C.

Nebstdem werden noch die 2 Fr. für die Pferde der berittenen Garnisäre, so wie der im 749. Art. vorgeschriebene Zuschuß-Franc erhoben.

754. Die Präf. sind verbunden, auf die Erhöhung der Garnisons-Kosten anzutragen, sobald die Anwendung der einfachen Maßregel ihrer Erwartung nicht entspricht.

755. Die Präf. sind verbunden, um die Ermächtigung anzustehen, die Einwohner einer und derselben Gde zur Entrichtung der Garnisons-Kosten solidarisch anhalten zu dürfen,

1) Wenn sie erkennen, daß die ungehorsamen Esbten und deren Eltern außer Stand sind, besagte Kosten auf der Stelle bezuschaffen;

2) Wenn die Dauer der Garnison, die Anzahl, so wie die Kosten der Garnisäre, obschon sie vermehrt wurden, dennoch die ungehorsamen Esbten binnen fünfzehn Tagen nicht beygetrieben haben;

3) Wenn die Gde zu einem Canton gehört, wo die Zahl der ungehorsamen Esbten dem achten Theile der Etgte gleich ist, oder ihn übersteigt, die dieser Canton aus den fünf zuletzt aufgebothenen Classen zu stellen hatte;

4) Wenn auf hundert fünfzig Einwohner die Anzahl der ungehorsamen Esbten der Gde, vereinigt mit jener der Deserteure, Einen oder mehrere beträgt.

756. Die den Einwohnern einer Gde auferlegte Solidarität besteht darin, daß die in den Steuerrollen am höchsten Angeschlagenen den Vorschuß der Garnisons-Kosten zu machen haben, ausgenommen sind jedoch die in den Art. 758, 759 und 760 angezeigten Personen.

757. Zur Wiedererlangung ihres für die Garnisons-Kosten gemachten Vorschusses behalten die der Solidarität unterwor-

fenen Einwohner ihren Recurs gegen die Saumseligen, Widerspenstigen und deren Eltern.

758. Von der Solidarität sind ausgenommen

1) Die Einwohner, welche einen Sohn haben, der im Dienste steht, oder im Dienste gestorben, oder von der Armee mit einem wegen ausgestandener Dienstzeit, oder im Dienste erhaltener Wunden oder körperlicher Gebrechen ertheilten Endabschied zurückgekommen ist, in so fern sie keinen andern Sohn im Zustande des Ungehorsams haben, und nicht dafür bekannt sind, daß sie den Ungehorsam der Esbten oder Deserteure begünstigen;

2) Diejenigen, welche selbst gedient haben, und mit einem wegen ausgestandener Dienstzeit oder im Dienste erhaltener Wunden oder körperlicher Gebrechen ertheilten Endabschied von der Armee zurückgekommen sind, in so fern selbige nicht dafür bekannt sind, daß sie den Ungehorsam der Esbten begünstigen, oder selbst nicht als Widerspenstige oder Deserteure vorher verurtheilt wurden;

3) Die von der Gde seit wenigstens drey Monaten abwesenden Personen.

759. Die Befreyung von der Solidarität erstreckt sich auf die Eltern:

1) Der zur See-Inscription gehörrigen Esbten;

2) Kupferstecher des Kriegs-Departements und der Arbeiter in den Waffen-Manufacturen;

3) Der Esbten, welche als Adjuncten der Kriegs-Commissare, als von J. Exc. den Kriegs- und Seeministern commissionirte Gesundheitsbeamte, oder als von der Regierung angestellte und aus den Schulen zu Lyon, Turin und Alfort genommene Hofärzte vom Dienste ausgenommen worden sind;

4) Der Zöglinge der Special-, Militair-, so wie auch der Special- und practischen Schulen des Seewesens; der unter Ziffer 8 des 152. Art. erwähnten Zöglinge des Militair-Prvtaneums, der in die Anwendungsschulen beförderten Zöglinge der polytechnischen Schule; endlich der Zöglinge der Schule der Seewesens-Verwaltung.

760. Die Befreyung von der Solidarität kann auf jene öffentliche Beamten ausgedehnt werden, deren Amtseifer und geleistete Dienste zum guten Erfolg der Aushebungen notorisch beygetragen haben.

763. Erst vom Tage Ihrer Installirung auf dem vom Gen.=Direct. genehmigten Fuß, und ohne Rücksicht auf die bereits verlossene Garnisons-Zeit, werden die von demselben bewilligten Garnisäre nach den in den vorhergehenden Artikeln festgesetzten Maßstab und Vorschriften angeschlagen und gelegt.

Der Aufenthalt der Garnisäre darf nicht über die vom Gen.=Dir. bestimmte Zeitfrist verlängert werden.

Vierte Unterabtheilung.

Von der Art und Weise, wie die Garnison gelegt und im Ganzen oder zum Theil aufgehoben wird.

772. Der Präf. verfertigt das Verzeichniß der saumseligen und widerspenstigen Esbten, und schreibt auf demselben vor, wie es mit der Einlegung der Garnisäre gehalten werden soll.

773. Die Ober-Commandanten der Abtheilungen zeigen den U.=Präf. besagte Verzeichnisse nebst den ihnen ertheilten Weisungen vor.

Der U.=Präf. kann die ihm nöthig scheinenden Abänderungen darin vornehmen, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Bedinge, seine Beweggründe auf der Stelle dem Präf. mitzutheilen.

779. Der Commandant der in eine Gde abgeschickten Garnisäre zeigt dem Maire seine Verhaltensbefehle vor, und schreitet unverzüglich und gemeinschaftlich mit ihm zur Einlegung der Garnisäre.

780. Die Commandanten der Garnisäre kehren bey denjenigen ein, welche ihnen als die Hartnäckigsten unter den Ungehorsamen bezeichnet sind.

781. Der Commandant einer Garnisäre-Abtheilung darf keinen Garnisäre bey den Einwohnern legen, welche auf dem

ihm übergebenen Verzeichnisse nicht stehen, auch nicht die für jeden Einwohner bestimmte Anzahl überschreiten.

782. Wird ein saumseliger oder widerspenstiger Esbter ergriffen, oder er stellt sich wieder ein, so werden die bey ihm (oder dessen Eltern gelegten Garnisüre auf der Stelle zurückgenommen.

783. In jedem andern Falle als jenem der Verhaftnehmung oder Rückkehr einiger oder aller saumseligen und widerspenstigen Esbten, darf die Garnison im Ganzen oder zum Theil nicht anders, als auf den Vorschlag des U.-Präf. und in Gemäßheit der Befehle des Präf. aufgehoben werden.

784. Sobald der Präf. die Ermächtigung oder den Befehl zur Vermehrung der Stärke, Dauer und Kosten der Garnison erhält, so bestimmt er auf der Stelle die Anzahl der Garnisüre und die Garnisons-Zeit, so wie die Summen, mit welchen die tägliche Last eines jeden der Garnison unterworfenen Bewohners vermehrt wird. Diese neue Verfügungen werden unverzüglich dem Commandanten der Garnisüre und dem U.-Präf. mit den gehörigen Weisungen über die Ordnung der Ausführung mitgetheilt.

Binnen vier und zwanzig Stunden macht der U.-Präf. die ihm gegebene Nachricht den Mairen bekannt.

Die Maire und Commandanten der in den Gden gelegten Garnisüre schreiten sogleich zum Vollzuge der erhaltenen Befehle.

785. Zu gleicher Zeit verkündigen die Maire die Befehle des Präf., und benachrichtigen durch einen Anschlagzettel die Bewohner ihrer Gde, daß, wenn die nachgesuchten jungen Leute auf der Stelle nicht zurückkehren, die Gde zur Bestreitung der Garnisons-Kosten solidarisch angehalten werden wird.

786. Nebst der im vorstehenden Artikel vorgeschriebenen Bekanntmachung haben die Maire die Befehle des Präf. den der Garnison unterworfenen Personen an ihrem Wohnhause anzeigen zu lassen.

787. Haben die Präf. die Ermächtigung oder den Befehl erhalten, die Bewohner der Gden zur Bestreitung der Gar-

nisons-Kosten solidarisch anzuhalten, so geben sie auf der Stelle dem Commandanten der Garnisäre und dem U.-Präf. Nachricht davon. Diesem letztern wird außerdem der Auftrag ertheilt, das Verzeichniß der zur Solidarität verpflichteten Bewohner aufzusetzen oder durch die Maire aufsetzen zu lassen.

789. Die in Betreff der Garnisons-Kosten durch die Commandanten der Abtheilungen geführten Notizen sollen Steweise von dem Maire oder dessen Adjuncten als richtig bescheiniget werden.

Fünfte Unterabtheilung.

Von den durch die Garnisäre anzustellenden Nachsuchungen.

793. Während ihrer Dienstzeit haben die Garnisäre die auf den ihnen übergebenen Verzeichnissen bezeichneten, saumseligen und widerspenstigen Esbten aufzusuchen, und nöthigen Falls zur Verhaftung derselben der Gendarmerie hülfreiche Hand zu bieten.

799. Jeder ergriffene oder zu Folge der Operationen der Garnisäre zurückgekommene ungehorsame Esbte wird bis zum Tage seiner Ankunft im Hauptorte seines Dpts in den Arresthäusern aufbewahrt.

Sechste Unterabtheilung.

Aufsicht und Mannszucht in Ansehung der Garnisäre.

801. Die Garnisäre dürfen unter keinem Vorwande von den Leuten, bey welchen sie liegen, etwas abfordern, das ihnen im gegenwärtigen Unterricht nicht zugestanden wäre.

802. Die Klagen der Privat-Leute gegen die Garnisäre werden vor den Maire oder dessen Adjuncten gebracht.

Der Maire theilt die Klage dem Commandanten mit, und berichtet darüber an den U.-Präf., der sogleich den Präf. davon benachrichtiget.

805. Wenn eine Abtheilung der Garnisäre oder Ein Theil derselben eine Gde verläßt, wo sie gelegen hat, so fordert der Commandant vom Maire oder Adjuncten ein Zeugniß des Wohlverhaltens. Sind Klagen gegen Garnisäre geführt

worben, so geschieht im Zeugnisse und nach Beschaffenheit der Umstände Erwähnung davon. Die vom Commandanten zur Abschaffung der Mißbräuche und zur Bestrafung der Schuldigen ergriffenen Maßregel werden in demselben gleichfalls angeführt.

Der Commandant übergibt dem Präf. diese Zeugnisse des Wohlverhaltens.

806. Die Maire und Adjuncten dürfen das Zeugniß des Wohlverhaltens verweigern, ohne daß sie verbunden sind, die Gründe ihrer Verweigerung dem Commandanten mitzutheilen; sie statten darüber dem U.-Präf. einen besondern Bericht ab, und derselbe bringt besagte Gründe zur Kenntniß des Präf.

Siebente Unterabtheilung.

Ablieferung der für die Garnisons-Kosten eingekommenen Summen.

807. Die Maire und Adjuncten übergeben den Commandanten der in ihren wechselseitigen Gden gelegten Garnisäre, und zwar auf ihre Quittung, die für die Garnisons-Kosten entrichteten Summen.

809. Für jede Gde wird eine besondere Einnahmsrechnung geführt, und selbige muß vom Maire oder Adjuncten visirt und als richtig bescheinigt werden.

810. Die Ausgaberechnung für die Fütterung der berittenen Garnisäre muß gleichfalls durch die Maire oder Adjuncten visirt und als richtig bescheinigt werden.

814. Nach beendigten Verrichtungen übergeben die Commandanten ihre Einnahms- und Ausgaberechnungen dem Präf.

Achte Unterabtheilung.

Von den Mitteln, den Empfang der als Garnisons-Kosten zu entrichtenden Summen zu sichern.

815. Jeder Maire macht unmittelbar nach erhaltenem Verzeichniß der Einwohner seiner Gde, bey denen Garnisäre gelegt werden sollen, und der für jeden Garnisär und für jeden Tag zu zahlenden Summen, dieses Verzeichniß executorisch.

Eben so macht der Maire, wenn die Gde zur Herbeyschaffung der Garnisons-Kosten solidarisch angehalten werden soll, das Verzeichniß der zum Vorschuß verbundenen Einwohner executorisch.

816. Das executorische Verzeichniß wird dem bey den in der Gde liegenden Garnisären angestellten Zwangsbefehls-Träger übergeben, und derselbe hat unter der Leitung des Maire die zur Eintreibung nach Vorschrift des vorhergehenden Artikels executorisch gemachten Garnisons-Kosten gehörigen Schritte zu thun.

817. Der Zwangsbefehls-Träger verfügt sich zu jedem Einwohner, und zwar in demselben Augenblicke, wo die Garnisäre in dessen Wohnsiß eintreten, und befiehlt ihm, in die Hände des auf dem executorischen Verzeichnisse bezeichneten Maires oder Adjuncten den Betrag und zwar für fünf Tage jener Garnisons-Kosten, zu welchen er angeschlagen steht, längstens binnen drey Stunden zu hinterlegen.

Die ganze Garnisons-Zeit hindurch wird selbiger Befehl den sechsten, elften, sechszehnten Tag 2c. des Morgens erneuert.

818. Ist in der anberaumten Frist das Geld nicht erlegt, so wird denselbigen Tag in Gegenwart des Maire oder Adjuncten, und in deren Ermangelung, des Commandanten der Garnisäre, ein zweyter desfalliger Befehl insinuiert; bleibt er gleichfalls ohne Erfolg, so wird auf der Stelle zur Beschlagnahme der Mobilien und Effecten des Nichtzahlenden geschritten, und der Zwangsbefehls-Träger verfertigt sogleich seinen Verbal-Prozeß darüber.

819. Besagter Verbal-Prozeß wird gleich dem Maire übergeben, und dieser übersendet ihn dem Präf., der über den Verkauf oder Nichtverkauf der in Beschlag genommenen Gegenstände zu entscheiden hat.

820. Die hinterlegten Summen, so wie der Ertrag der Verkäufe, werden nach Abzug der Beschlagnahmungs- und Verkaufskosten den Mairen auf ihren Schein abgeliefert, welche,

dem 807. Art. zu Folge, selbige dem Commandanten der Garnisäre gegen Quittung und unverzüglich übergeben.

823. Die Löhnungstabellen sowohl für den Sold der Mannschaft, als für die Fütterung der Pferde, werden von fünf zu fünf Tagen vom Maire oder Adjuncten visirt.

Der Maire oder Adjunct fordert, daß die berittenen und unberittenen Garnisäre sich auf dem Gdehause einstellen, um daselbst von ihm gemustert zu werden; er hat sich besonders davon zu versichern, daß keiner, mit Ausnahme deren, welche Dienstangelegenheiten außerhalb besorgen, von der Gemeinde abwesend ist.

Dritte Section.

Nachsuchungen mittelst beweglichen Colonnen. (Colonnes mobiles).

829. Ist die Einrückung einer beweglichen Colonne zur Auffuchung und Verhaftnehmung der ungehorsamen Esbten in einem Dpt nothwendig geworden, so werden besondere Weisungen an diejenigen Obrigkeiten erlassen, welche bey den Verrichtungen dieser Colonnen mitzuwirken haben.

Drittes Capitel.

Zweyte Section.

839. Die als widerspenstige verurtheilten Esbten, welche in den nächsten dreyßig Tagen nach ihrer Verurtheilung ergriffen worden sind, oder sich einstellen, werden auf das Stgt der Classe, auf deren Liste sie gestanden haben, aufgerechnet.

Viertes Capitel.

Erste Section.

848. Die Esbten, welche in den Hauptort des Dpts zur Abführung nach dem Haupt-Sammelplaz der Widerspenstigen, gebracht werden, sollen daselbst in einem gesunden und sichern Gebäude aufbewahrt werden.

Das vom Präf. bezeichnete Local heißt Departemental-Sammelplaz der Widerspenstigen.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Von den Conscriptirten, die aus der Controлле der Widerspenstigen auszustreichen sind.

955. Die widerspenstigen Esbten können ihre Ausstreichung erhalten, wenn sie in einem der hier unten angeführten Fälle sich befinden:

- 1) Vor der Verurtheilung gestorbene Esbte;
- 2) Vor der Verurtheilung für gestorben gehaltene Esbte, deren Abwesenheit durch ein gerichtliches Urtheil beurkundet worden ist;
- 3) Vor der Verurtheilung beym Rgt angenommene Esbte;
- 4) Esbte, deren Stellvertreter vor der Verurtheilung gesetzlich angenommen worden sind;
- 5) Während der Zeit, die sie unterwegs im Spital liegen blieben, verurtheilte, nachher aber einverleibte Esbte;
- 6) Vom Act.-R. vor der Verurtheilung verabschiedete Esbte;
- 7) Zur Ausnahme oder Befreyung vom Dienste berechnete Esbte, welche beweisen, daß ihre deßfallige Rechte vor der Verurtheilungen existirten;
- 8) Seit der Verurtheilung gestorbene Esbte;
- 9) Seit der Verurtheilung für gestorben gehaltene Esbte, deren Abwesenheit durch ein gerichtliches Urtheil beurkundet worden ist;
- 10) Esbte, welche seit ihrer Verurtheilung sich freywillig zum Marsche eingestellt haben, beym Rgte angekommen sind, und wenigstens sechs Monate im Dienste stehen;
- 11) Esbte, welche seit ihrer Verurtheilung sich freywillig eingestellt haben, und gesetzlich verabschiedet worden sind;
- 12) Ergriffene und nach ihrer Verurtheilung gesetzlich verabschiedete Esbte, welche den ganzen Betrag der Geldstrafe erlegt haben;
- 13) Seit ihrer Verurtheilung einverleibte, und wegen ihrer im Dienste erhaltenen Wunden oder körperlichen Gebrechen

verabschiedete Esbte, sie mögen eine lange oder kurze Zeit beim Rgte gestanden, die Geldstrafe erlegt oder nicht erlegt haben ;

14) Seit ihrer Verurtheilung einverleibte, wegen ausgestandener Dienstzeit verabschiedete oder entlassene Esbte, sie mögen die Geldstrafe erlegt oder nicht erlegt haben.

N e u n t e r T i t e l.

Von der durch die verabschiedeten Conscriptirten zu leistenden Vergütung.

E r s t e s C a p i t e l.

Grundlagen zur Bestimmung der Verabschiedungsvergütung; Quotität derselben.

978. Die Verabschiedungsvergütung wird nach dem Betrage aller directen Steuern bestimmt, welche die Esbten oder deren Eltern in allen Gden bezahlen, wo sie angeschlagen sind.

979. Ein besonderes den Mairen zugeschicktes Tarif zeigt die verschiedenen Quotitäten besagter Vergütung an, sobald die Steuern 50 Francs übersteigen.

980. Uebersteigen die Steuern keine 50 Francs, so haben die Esbten, den im 995. Art. angeführten Fall ausgenommen, gar keine Vergütung zu leisten.

981. Die Steuern, welche zur Grundlage der Vergütung dienen sollen, sind jene des Jahrs, worin die gewöhnliche Session des Rct.-R., welche die verabschiedeten Esbten auf ihrem Schlußprotokoll begreift, ihren Anfang nimmt. Sind die Rollen von diesem Jahre zum Erheben noch nicht ausgefertigt, so wird die Vergütung nach den Steuern des unmittelbar vorhergehenden Jahrs bestimmt.

982. Ist einer der unmittelbaren Ascendenten des verabschiedeten Esbten vor Eröffnung der gewöhnlichen Session des Rct.-R., wo die Verabschiedung ausgesprochen worden, gestorben, so soll die Vergütung nach den hier unten benannten Steuern bestimmt werden :

- 1) Die eigenen Steuern des noch lebenden Ascendenten;
- 2) Diejenigen, welche auf jenen Theil der Güter des verstorbenen Ascendenten haften, den der Ueberlebende als Eigenthum oder bloß zur Nutznießung geerbt haben mag;
- 3) Endlich jene, welche dem Verabschiedeten selbst zur Last fallen.

Sind die vom verstorbenen Ascendenten hinterlassenen Güter ungetheilt geblieben, so sollen sie als Eigenthum des überlebenden Ascendenten betrachtet werden, und die Vergütung wird dann festgesetzt, als wenn Vater und Mutter noch beym Leben wären.

983. Wenn bey Eröffnung der gewöhnlichen Session des Rct.-R., wo die Verabschiedung ausgesprochen worden, ein verabschiedeter Esbter vater- und mutterlos ist, so kommen, zur Festsetzung der Vergütung, seine eigenen Steuern einzig und allein in Anschlag.

Sind die vom Vater und Mutter hinterlassenen Güter ungetheilt geblieben, oder die Vertheilung der Steuern auf den Rollen ist nicht geschehen, so soll der dem Esbten zur Last fallende Steuerantheil, nach Maßgabe seiner Rechte auf die Hinterlassenschaft, vom Steuer-Controleur in einem Verbal-Prozeß abgeschätzt werden.

Besagter Verbal-Prozeß muß 1) das Datum der Sterbefälle des Vaters und der Mutter; 2) das Datum der Theilung, falls die Güter getheilt worden; 3) und wenn Vater oder Mutter oder auch beyde ein Testament gemacht haben, das Datum desselben, und eine kurze Aufnahme der den Esbten betreffenden Verfügungen, enthalten.

Auch soll obiger Verbal-Prozeß zugleich mit dem im 273. Art. beschriebenen Auszug aus den Steuerrollen überreicht werden. Im Unterlassungsfalle aber wird die Vergütung nach dem Betrage sämtlicher vom Esbten und dessen Eltern bezahlten Steuern bestimmt.

984. Die verheiratheten Esbten, welche vor Eröffnung der gewöhnlichen Session, wo ihre Verabschiedung ausge-

sprochen, einen von dem Wohnsitze ihrer Eltern abgesonderten Wohnsitz gesetzlich erworben haben, sind nur nach Maßgabe ihrer eigenen Steuern anzuschlagen.

985. In keinem Falle soll der geringste Abzug von dem Betrage der Steuern Statt haben, die Lasten, mit welchen die steuerbaren Gegenstände beschwert sind, mögen seyn, wie sie wollen.

986. Die Verabschiedungsvergütung zerfällt in verschiedene Classen:

- 1) Die einfache Vergütung;
- 2) Die Vergütung mit Zuschuß der Hälfte derselben;
- 3) Die doppelte Vergütung;
- 4) Die dreysfache Vergütung.

Die 190., 194., 195., 196., 197., 277., 279., 356. und 619. Art. haben die Fälle bestimmt, wo die verabschiedeten Esbten zur Vergütung der zweyten, dritten oder vierten Classe anzuhalten sind.

Die verabschiedeten Esbten, welche in besagten Fällen nicht sind, bezahlen bloß die einfache Vergütung.

988. Das Maximum der Vergütung mit der Hälfte vermehrt, der doppelten, der dreysfachen, darf, wie vorher mehrmahlß angeführt worden, in keinem Falle 1500 Fr. übersteigen.

989. Nachdem die Act.-R. die Verrichtungen des zweyten Theiles ihrer gewöhnlichen Session beendigt haben, schreiten die Präf. unmittelbar zur Bestimmung der Vergütung, welche jene Esbte zu leisten haben, die nach Vorschrift des 273. Art. ihre Steueraufnahme eingeliefert haben.

Zweyte Section.

Von der von Amts wegen festgesetzten Vergütung, so wie von dem als Strafe zu leistenden Zuschuß.

Erste Unterabtheilung.

Conscriptirte, die in der vorgeschriebenen Zeitfrist die Auszüge aus den Steuerrollen nicht eingeliefert haben.

990. Haben die verabschiedeten Esbten ihre Steuerauszüge vorschriftsmäßig nicht eingeliefert, so bestimmt der Präf., und

zwar von Amts wegen, die von ihnen zu leistende Vergütung; vorläufig verschafft er sich durch die U.=Präf. die bestmögliche Auskunft sowohl über die Vermögensumstände dieser Esbten und jene ihrer Eltern, als auch über den Betrag sämtlicher von ihnen bezahlten Steuern.

Zu diesem Ende übersendet der Präf. den U.=Präf. das Verzeichniß der Esbten, welche besagten Auszug aus den Steuerrollen nicht eingeliefert haben.

991. Die U.=Präf. lassen den Mairen ein eigends dazu eingerichtetes Verzeichniß zukommen, worauf selbige die im vorstehenden Art. geforderte Auskunft einzuschreiben haben.

992. Fünfzehn Tage nach dessen Empfang soll jenes Verzeichniß von den Mairen gehörig ausgefüllt und den U.=Präf. zurückgesendet werden.

995. Ergibt es sich aus besagter Auskunft, daß die Esbten, welche ihren Steuerauszug nicht eingeliefert haben, jedoch so wie ihre Eltern auf den Rollen stehen, und zur Zahlung einer Vergütung Mittel besitzen, so werden selbige vom Präf. folgender Maßen angeschlagen:

Von 10 Fr. 01 C. bis 30 Fr. an Steuer	} zu einer dem Steuerbetrage gleichen Summe.	
Von 30 Fr. 01 C. bis 40 Fr.		zu einem Viertel mehr.
Von 40 Fr. 01 C. bis 50 Fr.		zu einem Drittel mehr.
Von 50 Fr. 01 C. und drüber.	} (nebst der gewöhnlichen Taxe), auch noch zu 25 Fr. für jede volle Summe von 50 Fr., ohne daß jedoch die Vergütung 1500 Fr. übersteigen darf.	

996. Wird den Präf. berichtet, daß die Esbten und deren Eltern gar keine Steuer, oder weniger als 10 Francs bezahlen, so werden sie zu keiner Vergütung angehalten.

Zweite Unterabtheilung.

Von den Conseribirten, welche unvollständige Steuerauszüge geliefert, oder falsche Erklärungen gemacht haben.

997. Wenn nach geschēhener Festsetzung der von einem Esbten zu leistenden Vergütung der Präf. entdeckt, daß jener

eine unvollständige oder falsche Erklärung über seine und seiner Eltern Steuer gemacht hat, so läßt er sich die Steuerrollen aller Gden, wo gedachter Esbte und dessen Eltern angeschlagen sind, durch die U.-Präf. besorgen.

998. Hat er selbige erhalten, so berichtet oder bestimmt er die zu leistende Vergütung, und schlägt als Strafe, auf den Betrag der Vergütung, noch einen Zuschuß von 25 Fr. für jede volle Summe von 50 Fr., ohne daß jedoch die Vergütung 1500 Fr. übersteigen darf.

Dritte Section.

Erste Unterabtheilung.

Von der Verfertigung der Rollen.

999. Die Rollen der für die Verabschiedungsvergütungen zu erhebenden Summen werden vom Präf. verfertiget.

1002. Die Berichtigungen oder Festsetzungen der Vergütung, welche kraft des 998. Art. allenfalls Statt haben mögen, werden durch einfache Beschlüsse bestimmt.

1003. Diese Rollen bleiben auf der Kanzelley des Präf. niedergelegt, und Auszüge davon, die der Präf. Bezirksweise executorisch macht, werden dem Ober-Steuerempfänger des Dpts zufertigt.

In den nächsten fünfzehn Tagen nach Empfang obiger Rollenauszüge werden sie unter die Bezirksempfänger vertheilt.

Zweite Unterabtheilung.

Von der Uebersendung der Listen der auf den Rollen begriffenen Conscriptirten an die Unter-Präfecten.

1006. Zur nehmlichen Zeit als der Präf. besagte Rollenauszüge dem Obereinnehmer übergibt, übersendet er auch an die U.-Präf. die Verzeichnisse der Esbten aus ihrem Bezirk, welche darauf eingetragen sind.

Die U.-Präf. ziehen, und zwar Gdeweise, die Listen der Esbten aus diesen Gden daraus, und senden sie auf der Stelle den Mairen zu.

Z w e n t e s C a p i t e l.

E r s t e S e c t i o n.

Fristen, binnen welchen die zur Verabschiedungsvergütung festgesetzten Summen entrichtet werden müssen; Nachricht an die Vergütungspflichtigen von Seiten der Maire und Empfänger.

1009. Die Erhebung der für die Verabschiedungsvergütung ausgeschriebenen Summen muß in Zeit von sechs Monaten, vom Schlußtage des zweiten Theiles der gewöhnlichen Session des Act.-R. völlig beendigt seyn; die Zahlung ist monatlich mit einem Sechstel zu leisten.

1010. Die völlige Auszahlung der Taxen, welche in den nach Vorschrift des 1002. Art. erlassenen Beschlüssen begriffen sind, soll in dem Monate, wo die Uebersendung an die Bezirkseinnebmer geschehen ist, eingetrieben werden.

1011. Sobald die Maire die ihnen von dem U.-Präs. kraft des 1006. Art. zu übersendenden Listen erhalten, so haben sie dem Vater eines jeden Esbten, oder wenn der Vater gestorben, der Mutter, oder wenn der Esbte vater- und muterlos ist, dem Vormunde, oder endlich, wenn der Esbte im Genuß seiner Rechte ist, ihm selbst, schriftlich und ohne Kosten von dem Betrag der Taxe, so wie von den Zahlungsterminen, Nachricht zu geben.

1012. Sollten die Vergütungspflichtigen in den ersten fünfzehn Tagen nach der angefangenen Erhebung der Rollen, die fällig gewordenen Termine in Gemäßheit der ihnen vom Maire ihrer Gde gemachten Anzeige nicht entrichtet haben, so erhalten sie eine zweite Anzeige von Seiten der Empfänger, und zwar auf freyem Papier.

1013. Zehn Tage nach Einhändigung dieser letztern Anzeige wird gegen die mit der Abtragung der fälligen Termine zurückgebliebenen Vergütungspflichtigen thätig verfahren, und zwar so oft, als ein fälliges Sechstel zur gehöriger Zeit nicht abgetragen wird.

1014. Die Esbten, welche nach ihrer Verurtheilung als Widerspenstige verabschiedet worden sind, und auf den Erhe-

Bungsbollen verzeichnet stehen, bezahlen ihre Taxen entweder mit barem Gelde, oder mit Quittungen über jene Summen, welche sie auf die durch sie verwirkte Geldstrafe entrichtet haben; besagte Quittungen werden auch dann, wenn sie den Betrag der Taxen übersteigen, nur für diesen Betrag von den Empfängern angenommen.

1015. Die auf den Rollen zuerst eingetragenem, in der Folge aber als Widerspenstige, und zwar in dem durch den 192. Art. vorgesehenen Falle, verurtheilten Esbten, sollen nicht zur Entrichtung der auf die Vergütung im Augenblicke der Verurtheilung noch zu zahlenden Summen angehalten werden. Zu diesem Ende erhalten die Empfänger vom Präf. eine Anzeige.

1016. Die als Verabschiedungsvergütungen ausgeschriebenen Summen werden, so wie die öffentlichen Steuern, durch Zwangsbefehls-Träger eingetrieben.

1017. Die gegen die Vergütungspflichtigen ausgeschieden Zwangsbefehls-Träger dürfen nicht länger als zwey Tage bey ihnen bleiben. Haben jene die fälligen Termine binnen acht Tagen nicht entrichtet, so werden sie mittelst Beschlagnahme und Verkauf der Mobilien und Effecten, sogar der auf dem Halme stehenden Früchte, zur Zahlung angehalten.

1018. Die verabschiedeten Esbten und deren Eltern sollen, den im 984. Art. vorgesehenen Fall angenommen, solidarisch und gemeinschaftlich zur Zahlung der Vergütung angehalten werden.

1019. Die Zwangskosten fallen den Vergütungspflichtigen zur Last, und werden vom Betrag der entrichteten Summen oder vom Ertrag der in Beschlag genommener Gegenstände genommen und bestritten.

D r i t t e s C a p i t e l .

E r s t e S e c t i o n .

Gesuch um Verminderung und Nachlaß der Verabschiedungsvergütungen; Verfahrensart hiebey.

1024. Die Bestimmung der Verabschiedungsvergütung kann Anlaß geben:

- 1) Zu Gesuchen um Nachlaß, und zwar in Rücksicht auf die Lage der Familien;
- 2) Zu Gesuchen um Berichtigung der Taxen;
- 3) Zu Gesuchen um Verminderung oder Entlastung der von Amtes wegen gemachten Taxen;
- 4) Zu Gesuchen um die unerheblichen Taxen als Posten ohne Werth erklären zu lassen.

Erste Unterabtheilung.

Gesuche um Nachlaß wegen der Lage der Familien.

1025. Gesuche um Nachlaß wegen der Lage der Familien werden nur in folgenden Fällen angenommen:

- 1) Wenn die Familie eines Esbren schon mehrere Vertheidiger dem Staate geliefert hat;
- 2) Wenn diese Familie sehr zahlreich ist;
- 3) Wenn ein außerordentlicher oder unvorgesehener Zufall selbige um einen Theil ihrer Güter oder Einkünfte oder Ernten beraubt hat.

1026. Erachtet der Präf., daß besagte Gesuche um Nachlaß gegründet sind, und angenommen werden müssen, so legt er selbige mit seinen Vorschlägen dem Gen.-Dir. der Espt. vor; gleichwohl muß die fragliche Vergütung binnen den im 1009. Art. bestimmten Fristen völlig entrichtet werden, jedoch mit Vorbehalt der Zurückstattung der vom Gen.-Dir. nachgelassenen oder verminderten Summen.

Diese Zurückstattung wird nach Vorschrift der in der 2. Unterabth. der 2. Sect. gegenwärtigen Cap. enthaltenen Verfügungen begehrt und bewerkstelligt.

1027. Besagte Gesuche müssen immer mit den gehörigen Beweisstücken belegt werden; diese Actenstücke hat der Präf. seinen zu Folge des vorstehenden Artikels gemachten Vorschlägen beizufügen.

1028. Die Gesuche um Nachlaß, so wie die Belegstücke, sollen das Gewerbe der Bittsteller, so wie den gegenwärtigen Zustand ihres Vermögens, deutlich und genau anzeigen; jene,

welche in unbestimmten Ausdrücken abgefaßt sind, verwirft der Präf.

Zweyte Unterabtheilung.

Berichtigungen der Taxen.

1029. Sind in der Aufnahme der zur Grundlage der Bestimmung der Vergütung genommenen Steuer, oder in der Anwendung derselben Irrthümer begangen worden, so hat die Berichtigung der Taxen von Rechts wegen Statt, und zwar nach dem wirklichen Betrag der obigen Steuern.

1030. Die durch besagte Irrthümer veranlaßten Gesuche müssen durch authentische Urkunden, aus denen die Ansprüche auf Berichtigung hervorgehen, unterstützt werden *).

*) Die Gründe, welche die Gesuche um Berichtigung der Taxen veranlassen, können größtentheils auf folgende Fälle zurückgeführt werden:

1) Wenn vor Eröffnung der gewöhnlichen Session des Act. R. die Güter, deren Steuer zur Bestimmung der Vergütung gebient haben, verkauft, abgetreten oder getheilt worden sind;

2) Wenn nach dem vor Eröffnung derselben Session erfolgten Sterbfall des Vaters oder der Mutter die Güter ungetheilt geblieben sind;

3) Wenn in der ersten Steueraufnahme ein Irrthum begangen worden ist;

4) Wenn in der Festsetzung der Vergütung Irrthümer begangen worden sind;

5) Wenn eine Namensverwechslung Statt gehabt hat, oder dieselben Esbten zwey Mahl angefaßt worden; endlich wenn unverschiedete Esbte als verabschiedete angesehen worden sind.

Anzeige der bezubringenden Belegstücke:

Im ersten Falle sind bezubringen die Originalurkunden oder authentische Auszüge aus selbigen, nebst einem regelmäßigen Zeugnisse, daß die Steuern der abgetretenen, verkauften oder getheilten Güter mit zur Grundlage der Vergütung genommen worden sind;

Im zweyten Falle werden gefordert die Sterbeurkunden, die Vorlegung des Testaments, wenn eins vorhanden, oder ein Zeugniß der Ortsobrigkeit, daß keins gemacht worden; endlich ein Verbalprozeß vom Controleur, welcher jene Steuern aufstellt, die der Esbte wegen seines Antheils an den fraglichen Gütern zu tragen hat;

1031. Die Gesuche um Berichtigung der Taxen werden dem Gen.:Dir. mit Vorschlägen und Beweisstücken vorgelegt.

1032. Der Präf. läßt mit der Erhebung derjenigen Summen einhalten, für welche und in so weit er Verminderung oder Nachlaß vorgeschlagen hat.

1033. Da die zur Zeit der Vernichtung der Verabschiedung eines Esbten zu entrichtenden Summen nicht eingetrieben werden sollen, so ist dieser Esbte mit den nöthigen Belegstücken vom Präf. auf seinem Vorschlagsverzeichnisse mitzubegreifen.

Dritte Unterabtheilung.

Gesuche um Verminderung oder Entlastung der von Amts wegen gemachten Taxen.

1034. Die Esbten, welche gegen die von Amts wegen gemachten Taxen einkommen, haben die Gründe anzugeben, die sie verhindert haben, in den vorgeschriebenen Fristen die Auszüge aus den Steuerrollen beyzubringen; diese müssen jezt ihrem Gesuche beygelegt werden.

1035. Nach gehdriger Untersuchung der Gegenstände, und nachdem die Maire, Controleure und U.-Präf. nöthigen Falls um neue Auskunft aufgefordert worden sind, entscheidet der Präfect, ob die Gesuche angenommen werden können; im bejahenden Falle übersendet er selbige mit seinen Vorschlägen und mit den alten, so wie auch mit den neuen Belegstücken, an den Gen.:Dir.

1036. Der Präf. gibt den Empfängern von den von ihm vorgeschlagenen Verminderungen und Entlastungen Nachricht; einstweilen und bis zur Entscheidung des Gen.:Dir. werden

Im dritten Falle soll ein neuer vom Maire und Controleur als richtig bescheinigter Auszug aus den Steuerrollen vorgelegt werden; so wie

Im vierten Falle der bereits übergebene Auszug mit der Erklärung, wie der Irrthum in diesem und im vorlezten Falle entstanden ist;

Im fünften Falle endlich, Zeugnisse der Ortsobrigkeit, welche die Irrthümer beurfunden.

nur jene Summen eingetrieben, welche der Präf. auf den Rollen beybehalten hat.

Vierte Unterabtheilung.

Unerhebbare Taxen wegen Zahlungsunfähigkeit der Vergütungspflichtigen.

1037. Sobald die auf den Vergütungsrollen begriffenen Esbten und deren Eltern für zahlungsunfähig anerkannt sind, werden die sie betreffenden Taxen als Posten ohne Werth angemerkt.

1038. Die Zahlungsunfähigkeit wird folgender Maßen erwiesen:

1) Sobald ein Bezirksempfänger sich versichert hat, daß ein Posten nicht eingetrieben werden kann, bezeichnet er dem U.-Präf. den Zahlungspflichtigen als unvermögend zu bezahlen.

2) Der U.-Präf. fordert den Maire und den Steuer-Controleur jeden insbesondere auf, über die Lage des Zahlungspflichtigen deutliche und gründliche Zeugnisse einzuliefern.

3) Der U.-Präf. sendet besagte Zeugnisse, nachdem er ihre Richtigkeit anerkannt hat, mit seinem Gutachten an den Präf.

1039. Der Präf. entwirft darüber ein Verzeichniß, welches er dem Gen.-Dir. mit seinen Vorschlägen und den gehörigen Belegen zusendet.

1040. Die Liste der vorgemeldeten Zahlungspflichtigen schiebt der Präf. unverzüglich den Empfängern zu, mit der Weisung, in Betreff derselben mit dem Eintreiben einzuhalten.

Fünfte Unterabtheilung.

Fristen zur Einreichung der erwähnten Gesuche; Verlust des Gesuchsrechtes nach Verlauf dieser Fristen.

1041. Die Gesuche um Nachlaß, Berichtigung, Verminderung und Entlastung der Vergütung müssen dem Maire binnen dreißig Tagen von dem Datum an überreicht werden, als er die im 1011. Art. vorgeschriebene Nachricht erteilt hat.

1042. Binnen den zehn folgenden Tagen übersendet der Maire dem U.-Präf. die ihm überreichten Gesuche.

1044. Die Gesuche um Nachlaß, Berichtigung, Verminderung oder Entlastung der Vergütung, welche nicht früh genug überreicht worden, daß sie spätestens binnen den sechs ersten Monaten vom Schlußtage des zweyten Theiles der gewöhnlichen Session des Kct.-R. dem Gen.-Dir. zukommen können, sollen als nicht vorgebracht angesehen werden; die Bittsteller sind alsdann des Gesuchsrechtes verlustig, und der Präf. weist sie mit ihren Gesuchen ab.

Zweyte Section.

Erste Unterabtheilung.

Formliche Anzeige über die Entscheidungen des General-Directors.

1047. Sobald die Entscheidungen des Gen.-Dir., welche Nachlaß, Berichtigung, Verminderung, Entlastung oder Unerhebbarkeit erkennen, dem Präf. zugekommen sind, erläßt er, um den Vollzug derselben zu sichern, Beschlüsse, und sendet authentische Abschriften davon den Empfängern zu.

Die Beschlüsse des Präf. sollen immer das Datum einer jeden Entscheidung anzeigen.

Uebrigens gibt der Präf. den U.-Präf. Nachricht von besagten Entscheidungen, so wie die U.-Präf. den Mairen, und diese letztere machen selbige den Esbten und ihren Eltern bekannt.

1048. Der Präf., der General- und die Bezirksempfänger bemerken sich auf den in ihren Händen hinterlegten Rollen, und zwar an den fraglichen Posten, die vom Gen.-Dir. ausgesprochenen Entscheidungen; und sollte bereits mehr eingenommen worden seyn, als der Betrag eines herunter gesetzten Postens erfordert, so zeigt der General-Empfänger dieses dem U.-Präf. an, und schießt nichts destoweniger die ganze eingenommene Summe in die Central-Casse des kais. Schatzes; auf der vom General-Empfänger einzuschickenden Anzeige werden der ursprüngliche Betrag der Vergütung, das Quantum der zuerkannten Verminderung oder Entlastung, die bereits

entrichtete Summe, so wie jene, die zurückerstattet werden muß, angeführt.

Zweite Unterabtheilung.

Zurückzahlungen an die Conscriptirten, welche Verminderungen oder Entlastungen erhalten haben.

1049. Die Gesuche um Zurückzahlung der auf die Verabschiedungsvergütung zu viel bezahlten Summen sollen in einer Frist von drey Monaten vom Tage an, wo der Gen. Dir. seine deßfallige Entscheidungen anzeigt, an Se. Exc. den Minister des kais. Schazes gerichtet werden. Zu diesem Ende haben die Esbten ihr Gesuch mittelst des Maire und U.-Präf. dem Präf. zukommen zu lassen, welcher dann das Verzeichniß davon dem Minister des kais. Schazes übersendet.

1050. Die Quittungen über die bezahlten Summen müssen dem Verzeichnisse beygelegt werden.

1051. Der Minister des kais. Schazes befiehlt, daß den Bittstellern das zurückbezahlt werde, wozu sie Recht haben.

1052. Die Esbten, welche vor Umlauf der im 1049. Art. bestimmten Fristen um die ihnen etwa zukommende Zurückerstattung nicht angestanden haben, sind ihres deßfalligen Rechtes verlustig.

Zehnter Titel.

Zweytes Capitel.

Erste Section.

Zurückerstattung der Summen von hundert Francs wegen nicht zu Stande gekommener oder für nichtig erklärter Ersezungen der Conscriptirten.

1061. Die Zurückerstattung hat Statt:

- 1) Wenn der Stellvertreter vor seiner Ankunft beym Rgte desertirt und der Vertretene selbst marschirt;
- 2) Wenn der Stellvertreter für eigene Rechnung einberufen wird, und der Vertretene persönlich aufbricht;

3) Wenn in dem unter Ziffer 2 vorgesehenen Falle der vertretene Esbte einen zweyten Mann gestellt und für diesen zum zweyten Mahle eine Summe von 100 Fr. bezahlt hat;

4) Endlich wenn nach bezahlten 100 Fr. aus der Vereinbarung zwischen Stellvertreter und Vertretenem nichts geworden und dieser letztere zum Rgte abgeschickt worden ist.

1062. In diesen vier Fällen übersendet der Präf. dem Gen.:Dir. ein Verzeichniß über die Gesuche um Zurückerstattung.

Diesem Verzeichnisse werden die von den Verwaltungsräthen der Rgter ertheilten Zeugnisse zur Beurkundung der Anwesenheit der Esbten oder ihrer neuen Stellvertreter bey dem Rgte beygelegt.

1063. Nach erhaltener Entscheidung des Gen.:Dir., der die Zurückerstattung der Summen von 100 Fr. bewilligt, hat der Präf. bey dem Minister des kais. Schatzes um seine beschließliche Weisungen anzustehen.

Z w e y t e S e c t i o n .

Zurückertattungen wegen nicht zu Stande gekommener Ersezungen der Soldaten.

1064. Wenn die vom Gen.:Dir. genehmigte Ersezung eines Soldaten nicht zu Stande gekommen ist, und jener dennoch die 100 Fr. bezahlt hat, so ist der nicht ersetzte dienstthuende Soldat zur Zurückerstattung der 100 Fr. berechtigt.

1065. Der Verwaltungsrath des Rgts hat sich deshalb an den Gen.:Dir., so wie an den Minister des kais. Schatzes, nach obiger Vorschrift zu wenden.

E i l f t e r T i t e l .

Von der Erhebung der gegen die widerspenstigen Conscribirten, Deserteure, ihre Eltern und Mitschuldigen ausgesprochenen Geldstrafen.

E r s t e s C a p i t e l .

Allgemeine Verfügungen.

1067. Die gegen die widerspenstigen Esbten und deren Eltern, gegen die Deserteure und gegen die Urheber und Mit-

schuldigen des Ungehorsams und Ausbreiffens verhängten Straf-
gelder sollen durch die gewöhnlichen gerichtlichen Mittel einge-
trieben werden.

1068. Beym Eintreiben dieser Strafgeder handelt der
Staat wie ein gewöhnlicher Gläubiger; die Verfahrensart
ist in der Civil-Prozessordnung bestimmt, und besteht in der
Beschlagnahme und dem Verkaufe eines hinlänglichen Theils
des Mobilar- oder Immobilar-Vermögens der Verurtheilten.

1071. Die Circulirungs-Empfänger, welche deshalb
unter der Aufsicht und Leitung der Präf. stehen, sind mit der
Eintreibung dieser Strafgeder beauftragt.

1076. Die Summen, welche von den Strafgedern ein-
kommen, fließen in den kais. Schatz.

1077. Die Empfänger erhalten als Remise 5 vom Hun-
dert von den eingetriebenen Strafgedern.

Z w e y t e s C a p i t e l.

E r s t e S e c t i o n.

Ausfertigungen und Auszüge zum Gebuh der zu verfertigenden
Erhebungs-Controllen.

1079. Die gegen die Ausreiffer *) ausgesprochenen
Urtheile werden vom Gen.-Dir. den Präf. zugesendet; diese
übersenden sie den U.-Präf., in deren Bezirk die Verurtheilten
ihren Wohnsitz haben.

1080. Jeder U.-Präf. hinterlegt die gegen die Deserteure
ausgesprochenen Urtheile bey der Kanzelley des Civil-Gerichts
des Bezirks, damit selbige executorisch gemacht werden, und
fordert das Gericht auf, ihm eine Abschrift davon auf freyem
Papier ausfertigen zu lassen.

1085. Die Ausfertigungen der gegen die Deserteure erlas-
senen Urtheile, so wie die Auszüge aus jenen, welche gegen
die Widerspenstigen, die Urheber und Mitschuldigen des Unge-

*) Die Verfahrensart in Betreff der Widerspenstigen ist bereits
im 1. Cap., 2. Abschn., 7. Tit. gegenwärtigen Unterrichts vorge-
schrieben worden.

horsams und Aukreiffens gefällt worden sind, dienen zur Verrichtung der Controllen = und Erhebungsbücher.

V i e r t e s C a p i t e l .

E r s t e S e c t i o n .

Fälle, in welchen die verschiedenen Verurtheilten für zahlungs- vermögend oder unvermögend zu halten sind.

III0. Für zahlungsvermögend werden gehalten :

1) Die Widerspenstigen und Deserteure, welche an Mobilar = oder Immobilar = Vermögen so viel besitzen, daß die Geldstrafe ganz oder zum Theile, oder auch bloß die verwendeten Kosten daraus gezogen werden können ;

2) Die Urheber und Mitschuldigen des Ungehorsams und Desertirens, obgleich sie an Mobilar = oder Immobilar = Vermögen so wenig besitzen, daß der ganze Betrag der Kosten nicht daraus gelöst werden kann.

III1. Für zahlungsunvermögend werden gehalten :

1) Die Widerspenstigen und Deserteure, welche an Mobilar = oder Immobilar = Vermögen so wenig besitzen, daß die Kosten daraus nicht bestritten werden können ;

2) Die Urheber und Mitschuldigen, welche gar nichts haben.

Z w e y t e S e c t i o n .

Verfahrungsart zur Beurkundung der Vermögensumstände der Verurtheilten.

III2. Der Präf. läßt durch die Maire, Steuer-Controleure und Einregistrirungs-Empfänger den Zustand der beweglichen und unbeweglichen Güter der Verurtheilten beurkunden ; zu diesem Ende schickt er ihnen offen gebliebene gedruckte Zeugnisse (cadres imprimés de certificats) zu, welche sie auszufüllen und einzuliefern haben.

III3. Auf besagten Zeugnissen haben die Maire, Steuer-Controleure und Einregistrirungs-Empfänger die in den sechs folgenden Artikeln vorgeschriebenen Ausweisungen einzutragen.

III5. Die Maire geben alle mögliche Auskunft über das Mobilar- und Immobilar-Vermdgen, welche die Verurtheilten nicht allein in der Gde ihres Wohnsitzes, sondern auch in jeder andern Gde besitzen.

Zu diesem Ende geben sie 1) die Gattung dieser Güter; 2) den Ort, wo sie liegen; 3) den Capital-Werth und 4) den jährlichen Ertrag derselben an.

III6. Wenn der Vater oder die Mutter eines Widerspenstigen, oder wenn beyde gestorben sind, so zeigt der Maire das Datum des Sterbfalls an.

III7. Sollte der Vater oder die Mutter eines Widerspenstigen in der Gde nicht mehr wohnen, so hat der Maire den Zeitpunkt ihres Wegziehens nebst ihrem neuen Wohnsitz anzuzeigen.

III8. So oft die Maire über den Einen oder den andern der in den drey vorhergehenden Artikeln angeführten Punkte keine Auskunft geben können, so haben sie deshalb eine bestimmte Erklärung zu machen.

III9. Wenn die Verurtheilten durchaus nichts besitzen, so müssen die Maire deutlich anzeigen, daß selbige weder bewegliches noch unbewegliches Eigenthum in der Gde haben, und daß ihnen nicht bekannt sey, daß sie anderswo irgend ein Eigenthum besitzen.

III20. Die Controleure geben den Betrag der von den Verurtheilten in ihren wechselseitigen Bezirken bezahlten Steuern mit ihrem Gutachten über den Werth der beweglichen und unbeweglichen Güter derselben an.

III21. Sobald die Maire und Steuer-Controleure die ihnen nach Vorschrift des III4. Art. zugeschickten Zeugnisse ausgefüllt haben, senden sie selbige dem U.-Präf. zurück, der sie dem Empfänger des Wohnsitzes der Verurtheilten zukommen läßt.

III22. Die Empfänger, nach Einsicht besagter Zeugnisse, verfertigen jene, welche sie ihrer Seits einzuliefern haben, und führen darin an: 1) Das Resultat sowohl ihrer eigenen

Erkundigungen, als jenes der von den Mairen und Steuer-Controleuren gegebenen Aufschlüsse; 2) die Lasten, mit welchen die Güter der Verurtheilten allenfalls beschwert sind, und die Hindernisse jeder Art, welche das Eintreiben erschweren könnten; 3) ihr Gutachten über die nach Beschaffenheit der Lage eines jeden zu ergreifenden Maßregeln, so wie über die Wirkung, welche sich davon erwarten läßt.

Die Empfänger legen ihren Zeugnissen jene der Maire und Steuer-Controleure bey, und nachdem sie auf ihren Büchern von der Lage der Verurtheilten Erwähnung gethan haben, schicken sie sämtliche Actenstücke dem U.-Präf. zu.

1125. Lassen neue Aufschlüsse vermuthen, daß ein Anfangs für zahlungsvermögend gehaltener Verurtheilter es nicht war, oder späterhin aufgehört hat, es zu seyn, so hat der Präf. gleich nach erhaltener Anzeige darüber neue offen gebliebene Zeugnisse für diese Verurtheilte dem U.-Präf. zu übersenden; diese Zeugnisse werden binnen der Frist und nach der im gegenwärtigen Abschnitte angezeigten Art und Weise ausgefällt und dem Präf. zurückgeschickt.

Auf eben diese Weise wird verfahren in Ansehung jener Verurtheilten, welche Anfangs für zahlungsunvermögend gehalten worden, und von welchen man nachher vermuthet, ihre Unvermögensumstände seyen doch von der Art, daß Zwangsmittel gegen sie gebraucht werden können.

Dritte Section.

1126. Nach Einsicht aller vorschriftsmäßig eingeschickten Actenstücke bestimmt der Präf. diejenigen, welche für zahlungsvermögend, so wie jene, welche für zahlungsunvermögend gehalten werden sollen.

Fünftes Capitel.

Einstweilige vom Präfecten ausgesprochene Einstellung der Zwangsmittel, welche gegen die für zahlungsunvermögend gehaltenen Verurtheilten ergriffen worden sind.

1127. Nach vollendeter Untersuchung der Lage jener Verurtheilten, die für zahlungsunvermögend gehalten werden

müssen, ertheilt der Präf. dem U.-Präf. die Weisung, die Betreibung der gegen sie gerichteten Zwangsmittel einstweilen einstellen zu lassen.

1129. Der Präf. übersendet dem G.-Dir. ein Verzeichniß dieser für zahlungsunfähig gehaltenen Verurtheilten.

1131. Der Gen.-Dir. befiehlt die Einstellung auf unbestimmte Zeit oder den Wiederaufang der Betreibungen.

1133. Die für zahlungsunfähig anerkannten Verurtheilten, zum Vortheile deren die Betreibung durch Zwangsmittel eingestellt worden, sind gleichwohl deswegen nicht von der gegen sie ausgesprochenen Geldstrafe befreit, und können, falls ihr Unvermögenszustand aufhört, zur Zahlung derselben angehalten werden.

1134. Die U.-Präf., Maire und Einreg.-Empfänger sind besonders beauftragt, auf die Erhaltung der Rechte des Staats in Betreff jener Güter zu wachen, welche in der Folge den auf den Listen der Zahlungsunvermögenden eingeschriebenen Verurtheilten etwa zugehören möchten. *)

1135. Alle Jahre läßt der Präf. ein Verzeichniß jener Verurtheilten aufsetzen, welche seit ihrer Einschreibung auf die Liste der Zahlungsunvermögenden bewegliche oder unbewegliche Güter erlangt haben, welches der Werth von diesem Eigenthume auch immer seyn mag.

S e c h s t e s C a p i t e l.

Verfahrungsart in Betreff der Eintreibung der gegen die zahlungsfähigen Verurtheilten ausgesprochenen Straf gelder.

E r s t e S e c t i o n.

Anzeige an die Verurtheilten; andere vorläufige Maßregeln.

1137. Sobald die Auszüge oder Abschriften der Urtheile den Empfängern zugestellt sind, zeigen sie ohne Kosten dem

*) Die jährliche Untersuchung der Steuerrollen setzt die U.-Präf. und Maire in Kenntniß von den in ihren Vermögensumständen vorgefallenen Veränderungen. Die Einreg.-Empfänger werden durch die Mittheilung aller Urkunden von dem Wechsel des Eigenthums in ihrem Bezirke gleichfalls unterrichtet.

Verurtheilten an, daß er binnen acht Tagen den Betrag der Geldstrafe zu entrichten hat.

Hat er acht Tage nach der ersten Anzeige noch nicht bezahlt, so wird ihm ein zweyter und ähnlicher Mahnungsbrief zugeschickt.

1138. Die Anzeigen oder Mahnungsbriefe werden in doppelter Ausfertigung den Mairen übersendet, welche dann ihr Visa darauf setzen, und Eine davon an dem Wohnsitze eines jeden Verurtheilten, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, an jenem der Vormünder oder Curatoren derselben abreichen lassen.

Die zweyte Ausfertigung soll am Thore des Odehauses angeschlagen werden.

Zweyte Section.

Beschlagnehmung von jeder Art von Eigenthum, die Immobilien ausgenommen.

1140. Unmittelbar nach Umlauf der im 1137. Art. bezeichneten Zeitfristen lassen die Einregistrirungs-Empfänger zur Beschlagnehmung von jeder Art von Eigenthum, die Immobilien ausgenommen, gegen diejenigen schreiten, welche im 1110. Art. erwähnt sind, und einige Mobilar-Effecten haben.

Dritte Section.

Betreibung der gerichtlichen Vergantung.

Erste Unterabtheilung.

Verurtheilte, gegen welche nach ihren Vermögensumständen eine gerichtliche Vergantung Statt haben kann.

1144. Die gerichtliche Vergantung kann gegen diejenigen betrieben werden, welche im 1110. Art. bezeichnet sind, und einiges Immobilar-Vermögen besitzen.

1145. Die gerichtliche Vergantung der Immobilien hat Statt:

1) Wenn der Ertrag der übrigen in Beschlag genommenen Sachen zur Deckung der Kosten und Geldstrafe nicht hinreichend war;

2) Wenn bey der Beschlagnehmung der übrigen Sachen Aufenthalt verursachende Hindernisse entstanden sind;

3) Wenn es für den Staat vortheilhafter ist, mit der gerichtlichen Vergantung anzufangen.

Zweite Unterabtheilung.

Deffällige besondere Ermächtigung des General-Directors.

1147. Die gerichtliche Vergantung darf nicht anders betrieben werden als auf besondere vom Gen.-Dir. auf Begehren des Präf., ertheilte Ermächtigung.

1152. Bewilligt der Gen.-Dir. die gerichtliche Vergantung, so bestimmt er zu gleicher Zeit: 1) den Aussetzungspreis; 2) wie hoch der Empfänger darauf biethen kann; 3) wie viel dem mit der Führung der Proceedur beauftragten Sachwalter vorgeschossen werden soll.

Dritte Unterabtheilung.

Gerichtliche Vergantung.

1153. Der Präf. benachrichtigt den Empfänger des Wohnsitzes der Verurtheilten von der Ermächtigung des Gen.-Dir., die gerichtliche Vergantung vorzunehmen.

1156. Finden sich keine Ansteigerungslustige ein, oder es wird zu wenig gebothen, so steigert der Empfänger an sich; jedoch darf er nie die vom Gen.-Dir. festgesetzte Ansteigerungssumme überschreiten.

Vierte Unterabtheilung.

Zuschlag der Güter zum Vortheile des Staats.

1158. Wenn wegen Mangel an Ansteigerern die Güter der Verurtheilten dem Staate zugeschlagen werden, so kommen sie mit den darauf haftenden Lasten unter die Zahl der Domainen-Güter, und werden wie selbige verwaltet.

Siebentes Capitel.

Fünfte Section.

Untersuchung der Hauptbücher und Register der Einregistrirungs-Empfänger durch die Unter-Präfecten.

1181. Ein Malh des Jahrs untersuchen die U.-Präf. die Hauptbücher und Register der Einregistrirungs-Empfänger.

Die U.-Präf. haben sich zu versichern, ob die besagten Bücher in der vorgeschriebenen Form geführt worden sind, ob sie alle erforderliche Anmerkungen erhalten, und ob die Empfänger alle zahlungsfähige Verurtheilte nach Pflicht und Schuldigkeit zur Zahlung haben anhalten lassen.

1182. Ist es den U.-Präf. schlechterdings unmöglich, sich zu einigen Empfängern ihres Bezirkes zu verfügen, so steht ihnen frey, entweder durch den Maire des Hauptortes des Cantons sich zu dem Ende ersuchen zu lassen, oder zu fordern, daß die Empfänger besagte Bücher ihnen auf die U.-Präf. bringen.

1183. Die in den beyden vorhergehenden Artikeln vorgeschriebene Untersuchung muß alljährlich im Laufe des dritten Vierteljahrs vor sich gehen, und die U.-Präf. haben das Resultat derselben längstens in den ersten fünfzehn Tagen des Monats October dem Präf. einzuberichten.

D r e y z e h n t e r T i t e l .

Z w e y t e s C a p i t e l .

Z w e y t e S e c t i o n .

Ausgeworfene Entschädigung der zur Besichtigung der Conscriptirten gebrauchten Gesundheitsbeamten.

1200. Eine Entschädigung kann den Gesundheitsbeamten bewilligt werden, welche zur Zeit der Aushebungen zur Besichtigung der Esbten gebraucht worden sind.

Diese Entschädigung wird auf den Vorschlag des Präf. vom Gen.-Dir. festgesetzt.

1202. Nach erfolgter Festsetzung erhält jeder Gesundheitsbeamte ein Mandat von der ihm als Entschädigung zuerkannten Summe.

D r i t t e s C a p i t e l .

E r s t e S e c t i o n .

Verurtheilungs- und Eintreibungskosten, welche den Verurtheilten zu Last fallen.

1203. Die Widerspenstige und deren Eltern, die Ausreißer, die Urheber und Mitschuldige des Ungehorsams, haben

nebst den Betreibungskosten wegen Erhebung der Strafgeelder, auch noch zu tragen,

1) Die Widerspenstige und deren Eltern, die Ausfertigungs-, Auszugs- und Druckkosten, so wie jene der gleichlautenden Bescheinigung der gegen sie erlassenen Urtheile;

2) Die Ausreißer, die Kosten der authentischen Ausfertigungen der Urtheile;

3) Die Urheber und Mitschuldige, die Prozeß-, Auszugs- und Ausfertigungskosten der gegen sie erlassenen Ordnungen und Verdammungsurtheile.

1204. Die von jedem Verurtheilten zu tragenden Kosten haben die Empfänger vor allem von der Einnahme abzugiehen.

Fünftes Capitel.

Belohnung von 25 Francs für die Gefangennehmung der Widerspenstigen.

1253. Wenn ein als widerspenstig verurtheilter Esbter, oder ein im Verurtheilungsfalle saumseliger Esbter von einem Civil- oder Militair-Agenten, oder auch von einer Privat-Person im Innern des Reichs ergriffen wird, so gebührt dem Ergreifer eine Belohnung von 25 Francs.

Die Belohnung von 25 Francs kommt dem Ergreifer nicht mehr zu, sobald die Gefangennehmung in einer Gde und während der Zeit Statt hat, wo die Garnisäre oder die bewegliche Colonne zur Nachsuchung der widerspenstigen und saumseligen Esbten daselbst liegen.

1254. Unter der Benennung von Civil- und Militair-Agenten versteht man hier die Gendarmerie, die Act.-U.-Offiz., die U.-Offiz. und Soldaten der Reserve-Comp., die Douanen-Vorgesetzten, die Polizen-Agenten, die Forst- und Feldhüter, die Thorschreiber (consignes des places).

Zweyte Section.

Formlichkeiten, welche die verschiedenen Civil- und Militair-Agenten zur Erlangung der Belohnung von 25 Fr., zu beobachten haben.

1261. Die Civil- und Militair-Agenten, so wie die Privat-Personen, welche wegen Gefangennehmung eines durch sie der Gend. übergebenen widerspenstigen oder saumseligen Esbten auf die Belohnung von 25 Fr. Anspruch machen, haben den von der Gend. ausgestellten Empfangsschein vom Maire des Orts, wo die Brigade liegt, visiren zu lassen, und senden denselben dem Präf. zu.

1262. Der Präf., nachdem er sich versichert hat, daß der Fall zur Ertheilung der Belohnung geeignet sey, läßt dem Ergreifer, mittelst des U.-Präf. und Maire, ein Mandat von 25 Francs zukommen, und fügt diesem Mandat noch einen gedruckten Empfangsschein bey, den selbiger unterzeichnet und dem Maire gegen das Mandat einhändiget.

Der Maire sendet auf der Stelle dem Präf., und zwar durch den U.-Präf., den Empfangsschein zurück.

1263. Ereignet sich der Fall, daß ein Ergreifer den Empfangsschein über das Mandat nicht unterzeichnen kann, so thut der Maire auf selbigem Erwähnung davon, und bescheinigt die durch ihn geschehene Ueberlieferung des Mandats in die Hände des Ergreifers.

Achstes und letztes Capitel.

Verjährung der zur gebdrigen Zeit nicht überreichten Gesuche um Zurückerstattung der Kosten, Entschädigung und Belohnung.

1275. Der Gen.-Dir. schickt ohne Untersuchung und als verjährt jedes auf den Dienst der Conscription sich beziehende Gesuch zurück, wovon die Belege ihm erst nach den sechs Monaten zukommen, welche auf das Vierteljahr folgen, wo die Ausgabe oder Verrichtung, worauf das Gesuch sich gründet, Statt hatte.